

Ausschussvorlage

Ausschuss: ULA – Sitzung am 02.11.2015

Stellungnahmen zur Anhörung – Jagdverordnung –

21. Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutz e. V.	S. 1
22. Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz	S. 5
23. Hessischer Grundbesitzerverband e. V.	S. 8
24. Landestierschutzverband Hessen e. V.	S. 12
25. Landesjagdverband Hessen e. V. (LJV)	S. 20
26. NABU – Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e. V.	S. 57
27. Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e. V.	S. 62
28. RA Max Götzfried	S. 67
29. Dr. Klaus Richarz	S. 70
30. Hessischer Waldbesitzerverband e. V.	S. 74



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Hessischer Landtag

Die Vorsitzende Des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wiesbaden

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49(0)30-400 54 68 69
info@djgt.de
http://www.djgt.de

29.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DJGT dankt für die Einladung zur öffentlichen Anhörung im Hessischen Landtag zu einer Änderung der Jagdverordnung.

Entsprechend unserem Namen „Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.“ werden keine Ausführungen zu biologischen, ethologischen und ökologischen Gegebenheiten des Tierlebens im deutschen Wald erfolgen, sondern allein Hinweise auf rechtlich zu beachtende Umstände.

Ich nehme aber Bezug auf die zutreffenden Ausführungen von Herrn Helmut Brücher für animal public, wo er zu rechtlichen Hintergründen (besonders gemarkert) ausführt:

Die Novelle sollte eine Anpassung an:

- naturschutzfachliche Erfordernisse,
- einen verbesserten Tierschutz, insbesondere nach Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz,
- die aktuellen ethischen Einstellung der Gesellschaft zum Tierschutz
- und die Verringerung der Schäden im Wald und in der Landwirtschaft erbringen.

Das aktuelle Jagdrecht beruht mit wenigen marginalen Änderungen auf dem Reichsjagdgesetz von 1934, das wiederum mit kaum spürbaren Änderungen 1952 ins Bundesjagdgesetz übernommen wurde.

Von Bedeutung ist weiterhin die Grundgesetzänderung im Rahmen von Föderalismus 2, die den Bundesländern nunmehr die Möglichkeit gibt, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung ein völlig eigenständiges Landesjagdgesetz zu verfassen. Die Restriktionen einer früheren Rahmengesetzgebung für die Bundesländer existieren nicht mehr.

Ethik und Tierschutz

Jagd und Gesellschaft

Die Jagd und die Jagdmethoden haben sich in den letzten 80 Jahren in Deutschland kaum geändert. Dagegen hat sich die Einstellung der Gesellschaft zu Natur- und Tierschutz sowie zur Jagd erheblich fortentwickelt.

Die Schere zwischen Gesellschaft und Jägern vergrößert sich immer weiter und die Akzeptanz der Jagd durch die Gesellschaft sinkt drastisch.

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48

Seite 1 von 4 BIC: WELADED1MST

Es ist Aufgabe auch der Politik, durch Anpassung des Jagdrechts Gesellschaft und Jagd wieder zusammenzuführen. Die Jägerschaft ist mit ihrem Beharrungsvermögen und ihrer Forderung, bestehende Privilegien nicht anzutasten, hierzu offensichtlich nicht fähig.

Daher ist eine Ausrichtung des Jagdrechts an Naturschutz, Tierschutz und Ethik sowie angesellschaftlichen Erwartungen eine Chance für die Politik, die Jagd wieder näher an die Gesellschaft heranzuführen. Diese Chance sollte nicht vertan werden, auch wenn eine Novellierung der Hessischen Jagdverordnung nur einen begrenzten Rahmen für dieses Ziel bietet.

Töten von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund

Das bundeseinheitliche Tierschutzgesetz wird von dem Leitgedanken getragen, dass kein Tier ohne vernünftigen Grund getötet werden darf. Dies muss daher zwingend in der Novelle umgesetzt werden.

Erst kürzlich hat der Bundesrat im Zusammenhang mit der Pelztierzucht einstimmig beschlossen, dass das Töten von Tieren zur Gewinnung von Pelzen unzulässig ist, weil die Pelznutzung nicht als „vernünftiger Grund“ zur Tötung von Tieren im Sinne des Tierschutzgesetzes anerkenbar ist.

Aufgabe des Rechts und damit der Gesetzgebung ist es, neue Erkenntnisse und soziale Entwicklungen umzusetzen und nach den Kriterien der Verfassung und des Rechtsstaates umzusetzen. Recht ist zwar seinem Wesen nach bewahrend, aber darf nicht reaktionär sein. Und das gilt insbesondere auch auf dem Gebiet des Mensch-Tier-Verhältnisses.

Lorz/Metzger (durchaus konservative Autoren) schreiben dazu treffend in ihrem Tierschutzkommentar (Rn. 57 Einl.):

Das Tierschutzrecht ist weiterhin eine **werdende "Materie"**. Das zeigen schon die vielen Generalklauseln, die noch nicht befriedigend in klare Tatbestände oder wenigstens gesetzliche Fallgruppen aufgefächert werden konnten. Beispiele sind: vernünftiger Grund; Schmerzen, Leiden und Schäden; artentsprechende Ernährung; Leistungen, die die Kräfte des Tieres übersteigen; gebrechliches Tier; Zumutbarkeit und Unerlässlichkeit; ethische Vertretbarkeit. Eigene Impulse setzt das Recht mit dem deutschen Staatsziel und dem Europäischen Unionsziel Tierschutz. Der wissenschaftliche Fortschritt in der Ethologie, der Tierpsychologie und den Biowissenschaften verlangt ständig neue Reaktionen durch das Recht, sei es für die Methoden der Tierhaltung, sei es für neue Weisen der Tiernutzung.

Dem entspricht eine Entscheidung vom 01.12.2011 (Fall Krone) des österreichischen Staatsgerichtshofes zum Auftrittsverbot bestimmter Tiere im Zirkus, die auch von der Gerichtsbarkeit der EU akzeptiert wurde.

Dort ist ausgeführt:

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits festgehalten hat, ist in den letzten Jahrzehnten insoweit ein Wertewandel eingetreten, als sich nach heutiger Auffassung im Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse verkörpert. Zwar verkennt der Verfassungsgerichtshof nicht, dass auch der langen Tradition der Erwerbs- und Lebensform des Zirkusses (einschließlich historisch immer damit verbunden gewesener Darbietungen mit bestimmten Wildtieren) Gewicht zukommt. Angesichts des dem Gesetzgeber hier zukommenden größeren Gestaltungsspielraums kann der Verfassungsgerichtshof ihm aber unter verfassungsrechtlichem Blickwinkel nicht entgegenreten, wenn er heute die Verwendung von Wildtieren in Zirkussen und damit für diese Tiere verbundene Beeinträchtigungen und Belastungen zum Zwecke der

Zerstreuung und Belustigung von Menschen nicht mehr hinnehmen will, die früher als nicht zu beanstanden oder nicht von Bedeutung angesehen wurden.

Solches betont auch die deutsche Justiz unter Geltung des Staatszieles „Tierschutz“ in Art. 20a GG. Dieser umfassend verpflichtende Grundsatz verbietet nach unbestrittener Rechtsansicht ein Zurück hinter die Tierschutzgegebenheiten von 2002 und zwingt die drei Staatsgewalten zur Umsetzung neuer Erkenntnisse und Entwicklungen im Mensch-Tier-Verhältnis. Dazu gehört banal auch, dass der Wald nicht mehr dem Jäger allein gehört, wie ja auch gerade das neue hessische Waldgesetz zeigt. Nachdem das einzelne Tier und sein Wohlbefinden durch Art. 20a GG verfassungsrechtlich im Einzelfall mit Natur- und Artenschutz generell oder mit Grundrechten von Menschen abgewogen werden und dann im Rahmen einer „praktischen Konkordanz“ ein Ergebnis zu finden ist, muss auch das bisherige Jagdrecht an dem Staatsziel Tierschutz neu geordnet werden.

Auch deutsche Gerichte betonen und billigen neben den sich aus Art 20a GG ergebenden Pflichten der staatlichen Organe zu verstärkter Umsetzung des Tierschutzes die rechtsändernden Folgen solcher erforderlichen Neuregelungen, so etwa das BVerwG am 30.04.2009:

Das Grundrecht der Berufsfreiheit ist ebenfalls nicht verletzt. Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet keinen Anspruch auf Sicherung künftiger Erwerbsmöglichkeiten. Vielmehr unterliegen die Wettbewerbspositionen und damit auch der Umsatz und die Erträge dem Risiko laufender Veränderungen je nach den Marktverhältnissen (BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - 1 BvL 28, 29, 30/95 - BVerfGE 106, 275 <299>). Soweit mit den Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit einhergehen, dienen sie vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls. Dazu gehören auch die Erfordernisse des ethisch begründeten Tierschutzes, der - wie sich schon aus Art. 20a GG ergibt - zu den wichtigen Gemeinschaftsgütern zählt.

Und letztlich muss zur Berechtigung gerade die Jagd beschränkender Regelungen auf die Entscheidung des

Verwaltungsgericht des Saarlandes 5. Kammer

05.12.2012

5 K 640/12

hingewiesen werden, die den Fall betraf, dass ein Jagd ausübungsberechtigter als Kläger eine Ausnahmegenehmigung zur Bejagung von Füchsen begehrte, was abgelehnt wurde und wo ausgeführt ist:

Aus diesem Programmsatz ist zugleich der Maßstab für die Beurteilung abzuleiten, inwieweit für die Jagd ausübung ein „vernünftiger Grund“ streitet, der nach unserer Rechtsordnung für das Töten von Tieren in § 2 Tierschutzgesetz verlangt wird. Mit in den

*Blick zu nehmen hatte der Beklagte deshalb bei dem Abwägen des Für und Wider für den Erlass einer „Fuchsschonzeitverordnung“ die Verankerung des **Tierschutzes** in **Art. 20 a GG** als heraus gehobenem Staatsschutzziel. Seit der Verfassungsnovelle vom 26.07.2002 (BGBl. I, S. 2862) sind in einer bewussten Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers Tiere in den Schutzauftrag der Verfassung eingeschlossen; der Schutzauftrag erstreckt sich auch auf das einzelne Tier (vgl. Amtl. Begründung, BT-Drucksache 14/8860, S. 3)*

*Danach schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Diese Wertentscheidung hat das Ziel, die einfachgesetzlich geregelten Normen des **Tierschutzes** zu stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherzustellen (Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 20a, Rdnr. 44 ff. 59; BVerfG, Beschluss vo 12.10.2010 - 2 BvF 1/07.)*

*Die oben beschriebenen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Steuerung der jagdlichen Eingriffsmöglichkeiten in die Population des Rotfuchses sowohl am Maßstab des **§ 22 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz** als auch des **Tierschutzrechts**, die bislang ein klägliches Verhungern der ihrer Elterntiere beraubten Welpen und Jungtiere und bei äußerst konsequenter Bejagung eine Ausrottung des Rotfuchses in einem Revier nach sich ziehen konnte, durfte der Beklagte auch zur Erfüllung seines sich aus **Art. 20 a GG** ergebenden Schutzauftrages mindestens zum Anlass nehmen, in die Jagdausübung durch Erlass einer Fuchsschonzeitverordnung regelnd einzugreifen.*

*Nach alledem kann der Erlass der Fuchsschonzeitverordnung nicht als unsachgemäße, rein parteipolitisch geprägte Willkürmaßnahme bewertet werden. Sie war vom Beklagten bei seiner Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme nach **§ 37 Abs. 2 Nr. 3 S.JG** zu beachten. Für eine Ermessensreduzierung zugunsten des Klägers bestand deshalb vor diesem Hintergrund kein Raum.*

Die sozialen und gesellschaftlichen Änderungen der Lebensweise und der Ansichten der Mehrheit der Bevölkerung gegenüber Natur, Naturnutzung und Verhalten gegenüber wildlebenden Tieren müssen also rechtlich insbesondere nach der Verfassungsänderung von 2002 in der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Es besteht sogar der verfassungsrechtliche Auftrag, Leben und Lebensweise der Tiere in Wald und Feld zu verbessern. Dem versucht die vorgeschlagene Normierung nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Jost-Dietrich O r t
(Oberstaatsanwalt a.D.)
Stellvertr. Vorsitzender

Zentralstelle der Forstverwaltung | FAWF | Hauptstraße 16 | 67705 Trippstadt

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 3109
z. Hd. Frau Rausch
65021 Wiesbaden

**Forschungsanstalt für
Waldökologie und
Forstwirtschaft**

Hauptstraße 16
67705 Trippstadt
Telefon 06306 911-0
Telefax 06306 911-200
zdf.fawf@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

31.08.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
Bitte immer angeben!	Az.	Dr. Ulf Hohmann ulf.hohmann@wald-rlp.de	06306 911-148 06306 911-200

Betr.: Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung
Ihr Schreiben vom 23.7.2015 , Az: VI 3-088a 10.03-1/2012
Schriftliche Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung nehmen wir von Seiten der FAWF vorrangig hinsichtlich wildökologischer Gesichtspunkte wie folgt kritisch Stellung:

§ 2: Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten

Nach Abs. 1 sollen die Neozoen Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär keine Schonzeit genießen. Dies geschieht vermutlich aus Gründen einer damit erhofften effektiveren Bestandesregulierung. Bei allen Wildarten gilt dessen unbenommen der Elterntierschutz. Führende Elterntiere sind allerdings bei diesen Arten mit ausgesprochener Nesthockerphase der Jungtiere nicht leicht erkennbar, da führende Elterntiere zwangsläufig oftmals allein, zumindest ohne erkennbar folgende Jungtiere umherstreifen. Andere Körpermerkmale wie ausgeprägte Zitzen sind nicht immer hinreichend gut erkennbar (lange Bauchbehaarung). Insofern ist bis auf den Lebendfang eine bestandeswirksame Bejagung dieser Arten in der kritischen Nesthockerphase kaum realisierbar. Die Erfahrung vieler Tierauffangstationen, denen verwaiste Jungtiere z. B. von Waschbären gebracht werden, zeigt, dass trotzdem in der kritischen Nesthockerphase nicht ausgeschlossen werden kann, dass Elterntiere rechtswidrig erlegt werden. Um hier Klarheit zu schaffen und unnötiges Tierleiden zu vermeiden, empfehlen wir für diese Arten analog zum Fuchs eine Schonzeit für Alttiere von 1.2. – 14.8.

§ 3: Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

Nach Abs. 3 sollen zur Beobachtung der Bestandes- oder Besatzdichten einzelner Wildarten und ihrer Entwicklung einheitliche Monitoringverfahren bestimmt werden. Hier halten wir den

Zusatz „nach dem aktuellen Wissenstand oder wissenschaftlich anerkannte Monitoringverfahren“ für sinnvoll, da damit ein gewisser Mindeststandard gewahrt bleiben dürfte.

§ 35: Aufgaben der Hegegemeinschaft

Nach Satz 1 gehört u.a. die Erstellung von Lebensraumgutachten zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft. Ohne weitere Vorgaben dürfte diese kurze Aufgabenformulierung u. E. zu weite Interpretationsspielräume bieten. Wir schlagen daher vor, den Passus dahingehend zu konkretisieren, welche Kriterien das Lebensraumgutachten mindestens berücksichtigen soll. Dies wären z. B. Wildschadenanfälligkeit (Wildschadensgutachten), Wildkrankheiten, Bejagbarkeit (Infrastruktur, Störungsdruck, Freizeitnutzung). Nahrung und Deckung dürften in unserer Kulturlandschaft in der Regel stets ausreichend (existenzsichernd) vorhanden sein und sind damit an sich der unspektakulärste Teil eines Lebensraumgutachtens.

Nach Satz 4 sei auch die Sicherung an den Lebensraum angepasster Wildbestände eine Aufgabe der Hegegemeinschaft. Es bleibt allerdings unbestimmt was mit „an den Lebensraum angepassten Wildbeständen“ gemeint ist. Sind es eher ökologische oder ökonomische Gesichtspunkte, die hier im Vordergrund stehen? Zu bedenken ist, dass in Waldrevieren und erst recht in Revieren mit landwirtschaftlichen Flächenanteilen in der Regel davon auszugehen ist, dass die Tragfähigkeit der Lebensräume, bemessen an der Äsungsverfügbarkeit, vermutlich in den meisten Fällen deutlich höher liegt, als die Toleranzgrenzen forst- oder agrarwirtschaftlicher Zielsetzungen. Stellt man Nahrungsbedarf und –angebot gegenüber, wird man oft feststellen, dass die Landschaft Wilddichten tragen kann, die z. B. weit über den waldbaulich verträglichen liegen dürfte. Diesen Umständen und daraus gebotenen Differenzierungen trägt die Formulierung in der Verordnung zu wenig Rechnung. Für eine Sicherung von Wildbeständen, die eine Erreichung der berechtigten Zielsetzungen anderer Landnutzer nicht gefährden, wäre u. E. eine genauere Formulierung durch die Hegegemeinschaft erforderlich.

Nach Satz 5 soll eine Prüfung der zum Einsatz kommenden Totfanggeräte nach § 39 Abs. 4 Satz 1 durch die Hegegemeinschaft erfolgen. Es bleibt unklar, warum sich die Sorgfaltspflicht nicht auch auf Lebendfallen beziehen soll.

§ 38: Lebendfanggeräte

Satz 1: Welche Sinnhaftigkeit haben die Durchmesserangaben in Satz 1, wenn bereits Mindestbreite und Mindesthöhe vorgegeben sind? Besser in der Tabelle schreiben Mindestbreite und –höhe für Kastenfallen und Mindestdurchmesser für Röhrenfallen. Die Mindestmaße erscheinen auch für die größeren Arten insbesondere für den Dachs zu klein. Empfehlung 35 cm Mindestmaße für Höhe und Breite bei den größeren Arten und 20 cm bei den kleineren.

Satz 3: Warum sind Wipfbrettfallen verboten?

§ 39 Fangmethoden

Abs. 1: „beköderte Lebendfallen“, „beködert“ kann gestrichen werden, da ohnehin nur im Einsatz befindliche Fallen gemeint sind.

Abs. 4 Satz 2: Totfang- und Lebendfanggeräte sollten gleichermaßen auf Einsatzbereitschaft verpflichtend kontrolliert werden.

§ 44 Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild

Satz 2: ergänzen durch „z. B.“ durch industrielle Aufbereitung

§ 46 Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild

Eine Fütterung von Schalenwild ist wildbiologisch in Mitteleuropa nicht notwendig. Unser Schalenwild verfügt über ausreichend Schutzmechanismen, um harte Winterphasen zu überleben. Durch harte Winter kann vielmehr die Reproduktionspotential im Folgejahr abnehmen, ein durchaus gewünschter Effekt (siehe HOHMANN, U. (2009): Einfluss der Winterfütterung auf die Populationsdynamik des Rotwildes. AFZ-Der Wald 23/2009: 1244-1245).

Wir empfehlen die witterungsbedingten Kriterien für eine Notzeit zumindest deutlich zu verschärfen. Eine ad hoc Notzeitfütterung ist vor dem Hintergrund ihrer ursprünglichen Zielsetzung ohnehin wildbiologisch nicht sinnvoll (z. B. fehlt den Tieren dann die Kenntnis zur Lage der Fütterungen).

§ 47 Futtermittel für wiederkäuendes Schalenwild während der Notzeit

Eine Notzeitfütterung sollte eine reine Erhaltungsfütterung sein. Dies ist mit der Gabe von Heu ausreichend gewährleistet. Saffutter im Hochwinter ist unnatürlich und unnötig (unveröffentlichtes Gutachten Müller & Hohmann 2014 „Literaturrecherche zum Thema Rotwildfütterung“, Auftraggeber MULEWF Rheinland-Pfalz).

§ 48 Notzeit für Schwarzwild

Siehe auch Kommentar zur § 46. Angesichts hoher Schwarzwildbestände sind Fehlmastjahre und/oder schneereiche, kalte Winter eine der wenigen natürlichen eventuell populationsregulierenden Effekte, die keinesfalls durch Fütterungsmaßnahmen konterkariert werden dürfen. Die Notzeitfütterung des Gewinners unserer Kulturlandschaft par excellence, des Schwarzwildes, ist angesichts der drohenden Schweinepest in Mitteleuropa, grundsätzlich abzulehnen. Nach dem geltenden Hessischen Jagdgesetz ist gemäß § 30 der Lebensraum des Schwarzwildes so zu erhalten oder mittelfristig zu verbessern, dass künstlich eingebrachte Futtermittel nicht notwendig sind. Diese Bedingung kann für unser Schwarzwild in Deutschland regelmäßig auch in härteren Winterphasen als erfüllt betrachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Ulf Hohmann



An die Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Frau Ursula Hammann, MdL
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme zum Thema „Muss die Jagdverordnung in Hessen – vor allem hinsichtlich der Jagdzeitenregelung – geändert werden, um den Belangen des Natur- und des Landschaftsschutzes sowie den Anforderungen an die jagdliche Hege und Pflege Rechnung zu tragen?“

Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2015 (Az.: I A 2.3)

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Hammann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Hessischen Landtags,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben genannten Thema gehört zu werden.

Der Grundbesitzerverband vertritt die Interessen des Grundeigentums innerhalb der Land- und Forstwirtschaft in Hessen. Das Jagdrecht, seit über 150 Jahren an Grund- und Boden gebunden, ist ein Eigentumsrecht, das vor nicht ausschließlich dem Allgemeinwohl dienenden Eingriffen zu schützen ist.

Änderungen, die die Eigentumsrechte im Rahmen der Jagdverordnung einschränken, sind demnach besonders zu begründen und ggf. zu entschädigen.

Grundsätzlich besteht hingegen sowohl zum Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) als auch zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) dringender Handlungsbedarf bei allen die Jagd betreffenden hessischen Rechtsnormen.

Folgende Fakten aus einer im Oktober 2014 vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre¹ dokumentieren diese Notwendigkeit beispielhaft:

- Hessen belegt bundesweit den ersten Platz bei den Schälschäden.
- Mehr als jeder dritte Baum ist in unserem Bundesland verbissen.

Vor diesem Hintergrund ist die von der Landesregierung angestrebte Verlängerung der Jagdzeit auf den Rehbock als ein erster Schritt sehr zu begrüßen.

¹ vgl. S. 22 und 23 in Hessen - Bäume, Wälder, Lebensräume. Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur für Hessen; HMuKLV, 2014

Darüber hinaus erachten wir in diesem Zusammenhang die Abschaffung von Abschussplänen beim Rehwild (§§ 26 ff. HJagdG) als auch die Abschaffung der Mindestpachtdauer (§ 10 Abs. 1 HJagdG) für notwendig.

Im Hinblick auf die thematisierte Jagdzeitenregelung in Hessen stellt sich nun die Frage, ob eine Einschränkung der Jagdzeiten bis hin zur ganzjährigen Schonung einzelner Wildarten nicht nur einen Eingriff in das Eigentumsrecht bedeutet, sondern ob dieser nach wissenschaftlichen Erkenntnissen überhaupt sinnvoll ist.

Zum einen ist der Schutz des Eigentums vor Wildschäden (Beispiel Graugans) während einer ganzjährigen Schonzeit nicht mehr gewährleistet. Zum anderen rechtfertigt der Pauschalschutz, ohne aktuell abgesicherte Kenntnisse über die Populationsdichte der geschützten Wildart, keinesfalls die Einschränkung der Jagd- bzw. Eigentumsfreiheit.

Zum vorliegenden Entwurf der Jagdverordnung nehmen wir daher wie folgt Stellung:

Zu § 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagbare Tierarten

Die bisherigen Jagdzeiten für Elster und Rabenkrähe vom 01. August bis 20. Februar sind beizubehalten.

Begründung:

Rabenvögel gehören zu den weit verbreiteten Vogelarten in Deutschland. Sie sind sehr anpassungsfähig und vermehren sich stetig.

Unsere Kulturlandschaften halten für diese Tiere (Allesfresser) ein breites Nahrungsspektrum bereit. Dennoch kommt es vor allem in der Landwirtschaft immer wieder zu Schäden, die mit Mehraufwand bzw. Mehrkosten verbunden sind.

Ebenso gefährden hohe Populationsdichten von Elstern und Rabenkrähen den Singvogel- wie auch Junghasenbestand.

Eine nachhaltige und ausgewogene Regulierung der Rabenkrähen und Elstern dient daher vor allem dem Artenschutz. Eine derart drastische Verkürzung der Jagdzeit würde dem entgegenwirken.

Zu § 3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

Durch die Verlängerung der Jagdzeit auf den **Rehbock** vom 1. Mai bis zum 31. Januar werden Bewegungsjagden im Herbst/Winter wesentlich effektiver und zielführender.

Begründung:

Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft werden vor allem durch das Schalenwild hervorgerufen. Für die Begrenzung der Schalenwildbestände ist die Durchführung von effektiven Bewegungsjagden daher entscheidend. Die Effektivität der Bewegungsjagden auf Rehwild wird bislang durch das Ende der Jagdzeit des Rehbocks am 15. Oktober stark eingeschränkt, obwohl dessen Bejagung in den Wintermonaten keinerlei wildbiologische Bedenken entgegenstehen.

Die Einführung einer Jagdzeit auf den Rehbock bis zum 31. Januar ist daher ein deutlicher Beitrag zur Optimierung der Bejagung der Schalenwildbestände und somit zum Schutz unserer Wälder. Damit erhalten die Jagd ausübenden die Möglichkeit, den Abschuss des Rehwildes beiderlei Geschlechts in den Herbst und den Winter zu verlegen (Bewegungsjagden).

Beim **Damwild** ist die Jagdzeit für Schmaltiere und Spießler analog zu den Schmaltieren beim **Rotwild** vom 01. Juli bis 31. Januar festzusetzen.

Begründung:

Es liegen u.E. weder wildbiologische noch waldökologische Erkenntnisse vor, die eine Verkürzung der Jagdzeit auf Schmaltiere wie auch Spießler begründen würden.

Bei den **Feldhasen** ist der Zusatz „bei ausreichenden Besatzdichten“ zu streichen.

Begründung:

Der Jagdschutz beinhaltet seit jeher die Hege und Pflege des Wildes. Jagdrechtsinhaber wie auch die Jäger selbst wirken bei der Gestaltung und Verbesserung der Lebensräume aktiv mit. Gleichzeitig regulieren sie verantwortungsvoll den Wildbestand und tragen zu einer gesunden und artenreichen Wilddichte bei.

Die Formulierung „bei ausreichender Besatzdichte“ unterstellt der Jagd, dass diese mitverantwortlich ist für den Rückgang der Populationsdichte der Feldhasen bzw. dass die Regulierung der Jagdzeit einen positiven Effekt auf die Populationsdichte haben würde.

Eine Überjagung findet in Deutschland jedoch nicht statt. Vielmehr sind andere Faktoren wie z.B. fehlende Feldgehölze, Pestizideinsatz oder aber auch die Zunahme der Prädatoren für den lokalen Rückgang der Feldhasen verantwortlich.

Die Eingrenzung der Jagdzeit auf **Altfüchse** vom 15. August bis 31. Januar per Verordnung ist aus unserer Sicht unnötig, da das Erlegen von Elterntieren schon alleine aus jagdethischen und tierschutzrechtlichen Gründen untersagt ist.

Als Prädator spielt der Fuchs aber auch eine wesentliche Rolle in der Populationsentwicklung von Reb-, Hasel-, Birkhuhn, wie auch vieler anderer Bodenbrüter oder dem Feldhasen. Grundvoraussetzung für den erfolgreichen Artenschutz ist daher die effektive und somit ganzjährige Fuchsbejagung.

Die ganzjährige Schonung von **Baumarder, Iltis, Hermelin und Mauswiesel** erschließt sich uns nicht und ist gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes auf einen Zeitraum vom 1. August – 28. Februar zu festzulegen.

Begründung:

Die Populationsdichten dieser Raubtiere sind keinesfalls gefährdet, so dass eine ganzjährige Schonzeit unbegründet ist. Regional muss es weiterhin möglich sein, zum Schutz von Singvögeln oder bedrohter bodenbrütender Arten wie Haselhuhn, Wachtel oder der Feldlärche diesen Raubtieren im Sinne des Artenschutzes nachstellen zu können.

Die ganzjährige Schonung der **Graugänse** erschließt sich uns nicht. Die Jagdzeitenregelung ist analog zu Baden Württemberg auf den 1. August bis 15. Januar anzupassen.

Begründung:

Graugänse vermehren sich aufgrund verbesserter Bedingungen und längerer Schonzeiten rasant und führen gerade im Ackerbau zu hohen Schäden.

Vor allem in der Nähe von Wasserflächen dienen Zuckerrüben-, Weizen- und auch Maispflanzen den Gänsen als Nahrung. Wenn sie sich in einer Wiese niederlassen, kann das Heu wegen der Verunreinigung durch Kot nicht mehr als Tierfutter verwendet werden. Einen finanziellen Ausgleich für die Landwirte gibt es nicht.

Die Einführung eines Monitorings bei **Stockenten** halten wir für überflüssig. Der Stockentenbestand ist momentan weder gefährdet noch ist in Zukunft mit einem Rückgang der Populationsdichte zu rechnen. Der Zusatz „bei ausreichenden Besatzdichten“ ist daher zu streichen.

Begründung:

Die Einführung eines Monitorings bei Stockenten ist unbegründet. Einzig der Verwaltungsaufwand würde dadurch erhöht und die Jagdausübung unnötig behindert werden.

Die Verkürzung der Jagdzeit bei **Ringeltaube/Türkentaube** bleibt unbegründet. Die bisherige Jagdzeitenregelung ist beizubehalten.

Begründung:

Beide Taubenarten sind in ihrem Bestand keinesfalls bedroht. Es besteht daher keine Notwendigkeit auf einen steuernden Eingriff in Form einer Jagdzeitenregulierung.

Zu § 37 Totfanggeräte

Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

Der Einsatz von Totfanggeräten ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

Begründung:

Der Einsatz von Totfanggeräten kann dann notwendig werden, wenn aufgrund zu hoher Populationsdichten bestimmter Wildarten ein Schaden droht und wenn der jeweiligen Wildart aufgrund ihrer Lebensweise (z.B. nachtaktiv) nicht anders nachgestellt werden kann.

Um Schaden am Eigentum entgegenzuwirken muss i.d.R. zeitnah gehandelt werden.

Genehmigungsverfahren kosten Zeit und Geld.

Eine Anzeigepflicht trägt nicht nur zum Bürokratieabbau bei, sondern würde u.E. völlig ausreichen, um die Berechtigung des Antragstellers zur Fallenjagd und ggf. den eingesetzten Fallentyp zu überprüfen.

§ 38 Lebendfanggeräte

Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Wippbrettkastenfallen sind gängige und sehr effektive Fanggeräte. Schlagende Teile sind nicht vorhanden, so dass ein unversehrter Lebendfang garantiert werden kann.

Auch Beifänge (unbeabsichtigt gefangene Tiere anderer Arten) bereiten keine Probleme hinsichtlich des Tier- und Artenschutzes. Sie können durch ein geeignetes Auslösegewicht der Wippe vermieden bzw. unversehrt in die Freiheit entlassen werden.

§ 39 Fangmethoden

In Absatz 4 ist Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Der Fangerfolg hängt insbesondere bei der Fallenjagd von einwandfrei funktionierenden Geräten ab. Auch und vor allem aus Tierschutzgründen ist es gute fachliche Praxis, die Fanggeräte vor deren Einsatz gewissenhaft zu prüfen. Durch weitere ordnungsrechtliche Regelungen sehen wir keine wesentliche Verbesserung.

Ich bitte Sie daher darauf hinzuwirken, dass der vorliegende Entwurf der Jagdverordnung die Aspekte zum Schutz des Eigentums deutlicher berücksichtigt und verbleibe Ihnen im Voraus dankend mit freundlichen Grüßen



Philipp Russell, Vorsitzender

Stellungnahme

zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) im Rahmen der Öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 2.11.2015 in Wiesbaden

Frankfurt/M., den 28.10.2015

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat am 23. Juli 2015 einen Entwurf der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) zur schriftlichen Verbändeanhörung vorgelegt. Nun soll im Rahmen einer öffentlichen Anhörung insbesondere folgende Fragestellung erörtert werden:

Muss die Jagdverordnung in Hessen – vor allem hinsichtlich der Jagdzeitenregelung – geändert werden, um den Belangen des Natur- und des Landschaftsschutzes sowie den Anforderungen an die jagdliche Hege und Pflege Rechnung zu tragen? Wenn Ja, welche Änderungen sind hierfür notwendig?

Der Landestierschutzverband Hessen e. V. befürwortet ebenso wie sein Dachverband, der Deutsche Tierschutzbund e. V., grundsätzlich das Vorhaben, die jagdlichen Regelungen in Hessen anzupassen und neu zu regeln. Die vorangestellte Frage zielt leider nicht auf Tierschutzbelange ab, wenngleich diese ebenso beachtenswert sind wie Fragen des Natur- und Artenschutzes. Wir möchten entsprechend wie folgt dazu Stellung nehmen und verweisen zusätzlich auf die von uns im September 2015 eingereichte Stellungnahme zum Verordnungsentwurf:

Belange des Tierschutzes

Als Tierschutzverband sehen wir Tierschutzaspekte bei erforderlichen Änderungen im Bereich der Jagdgesetzgebung als vorrangig an. Wir möchten in diesem Zusammenhang daher darauf hinweisen, dass diese jedoch im bisherigen Verordnungsentwurf weitgehend unberücksichtigt



Landestierschutzverband Hessen e. V.

Geschäftsstelle

Cassellapark
Cassellastraße 30/32
60386 Frankfurt/M.

Tel.: 069 272 979 23
Fax: 069 272 979 24

E-Mail: info@ltvh.de
Internet: www.ltvh.de

Bankverbindung:

IBAN: DE56 5086 3513
0001 9590 00

BIC: GENODE1MIC
Volksbank Odenwald

Behördlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.

Spenden und Beiträge sind steuerlich abzugsfähig.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. unter VR 4881

Mitglied im Länderrat:

DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.



geblieben sind. Hierbei ist insbesondere die Problematik des Haustierabschlusses, der tierschutzwidrigen Fallenjagd sowie mangelnde Beachtung des „vernünftigen Grundes“ zur Tötung von Tieren zu nennen. Im Folgenden möchten wir dies anhand einiger Beispiele näher erläutern:

- **Zum vernünftigen Grund**

Aus Tierschutzsicht muss sichergestellt sein, dass Tiere nur dann getötet werden, wenn ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes dafür vorliegt. Als vernünftig ist ein Grund anzusehen, der triftig und einsichtig ist und unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse an der Unversehrtheit und am Wohlbefinden des Tieres¹. Das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten reicht für sich allein nicht aus, um das Töten von Tieren zu rechtfertigen. Notwendig sind hierfür Gründe, die unter den konkreten Umständen schwerer wiegen als das der Tötung entgegenstehende Lebensinteresse des Tieres. Dies entspricht auch dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG.

Zugleich muss sich der vernünftige Grund an den vorherrschenden sozialemischen und moralischen Überzeugungen der Gesellschaft ausrichten². Deshalb entspricht eine Verwertung nur dann einem vernünftigen Grund, wenn sie den in der Gesellschaft allgemein oder jedenfalls mehrheitlich vorherrschenden Anschauungen entspricht. Eine Verwendung von Tieren zu anderen Zwecken als zur menschlichen Ernährung – z. B. als Pelz, Modeartikel, Trophäe oder Luxusgut – entspricht daher keinem vernünftigen Grund, denn ein solcher greift nur ein, wenn es um menschliche Erhaltungsinteressen und elementare Bedürfnisse geht.

Der Schutz anderer Rechtsgüter, z. B. zur Vermeidung von Schäden am Eigentum, kann nur dann einen solchen Grund bilden, wenn jagdliche Mittel dafür nachweislich geeignet und erforderlich sind. So sind jagdliche Mittel ungeeignet, wenn es darum gehen soll, die weitere Ausbreitung einer Tierart zu verhindern, die Tötung einzelner Exemplare aber lediglich bewirkt, dass die dadurch frei werdenden Futter-, Revier- und Nistplätze sofort von anderen Tieren der jeweiligen Art (oder einer noch

¹ vgl. u. a. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz 2. Auflage 2007, § 1 Rn 29, 50.

² vgl. Oberlandesgericht Magdeburg, Beschl. v. 28. 6. 2011, 2 Ss 82/11, juris Rn 14; gesellschaftlich anerkannter Grund.

„schädlicheren“ Art) eingenommen werden. Dies ist sowohl bei Füchsen als auch bei Rabenkrähen oder „Neubürgern“ wie Waschbär und Marderhund der Fall, ein Grund zur Tötung dieser Arten ist mithin also nicht gegeben. Bei anderen Arten wie Blässhühnern und Möwen, die weder sinnvoll verwertet werden (können), noch Schäden verursachen oder andere Arten verdrängen, ist ein vernünftiger Grund ebenfalls nicht ersichtlich. Eine Herausnahme aus dem Jagdrecht wäre folgerichtig, die Einführung einer ganzjährigen Schonzeit auf dem Verordnungswege (wie im Entwurf vorgesehen) daher notwendig.

- **Elterntierschutz/Schonzeit in Brut- und Setzzeiten**

Gemäß §22 Abs. 4 BJagdG besteht für zur Jungenaufzucht notwendige Elterntiere ein festgelegter Schutz. Eine Schonzeit für Altfüchse folgt diesem Prinzip und bietet entsprechend einen höheren Schutz als ein allgemeines Verbot, solche Elterntiere zu erlegen. Ganzjährige Jagdzeiten für Arten wie Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria sind dagegen tierschutzwidrig. Hier ist dringend eine Klarstellung erforderlich, dass in den Setzzeiten keine Bejagung von Elterntieren zu erfolgen hat. Aus Gründen des Tierschutzes muss auch für diese Tierarten, deren Bejagung ohnehin fragwürdig bzw. letztlich unsinnig ist, zumindest für die Phase der Jungenaufzucht eine Schonzeit festgelegt werden (z. B. von Mai bis August).

- **Abschuss von Haustieren**

Des Weiteren möchten wir hinsichtlich des weiterhin gestatteten Abschusses von Haustieren die Landesregierung und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz noch einmal an das Versprechen des Koalitionsvertrages erinnern. Hierzu hielt der Koalitionsvertrag fest, dass man „*die Regelungen zur Tötung wildernder Hunde und Katzen einer wissenschaftlichen Bewertung unterziehen und gegebenenfalls ändern*“³ wolle. Dies wurde bisher allerdings nicht durchgeführt.

Seit der Jagdsaison 2007/08 sind in Hessen offiziell 6.400 Katzen und 98 Hunde im Rahmen des Jagdschutzes getötet worden. Mehrere

³ Koalitionsvertrag 2014-2019: „Verlässlich gestalten – Perspektiven eröffnen“ der CDU Hessen und von Bündnis 90/Die Grünen Hessen. Online unter: http://www.gruene-hessen.de/partei/files/2014/02/HE_Koalitionsvertrag_2014-2018_final.pdf.

Bundesländer haben ihre Gesetzgebung in diesem Bereich überarbeitet. Hier muss Hessen dringend nachziehen. Unabhängig davon, dass es keine Gründe für eine Beibehaltung des Abschusses von Haustieren gibt, sollte eine Tötung allein aus Artenschutzgründen aufgrund der Verwechslungsgefahr mit Wildkatzen und Wölfen strikt untersagt werden.

Belange des Naturschutzes

Das Hessische Naturschutzgesetz gibt in § 1 die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. Demnach sind *„Natur und Landschaft [...] als Lebensgrundlage des Menschen und aufgrund ihres eigenen Wertes auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln“*⁴. Darüber hinaus wird auf §1 des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen, welcher (auch in der nun veralteten Fassung von 2002) insbesondere auf die biologische Vielfalt, den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die nachhaltige Nutzung der Naturgüter verweist. Darüber hinaus sind *„lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen“*.

Dies bedeutet, dass wildlebende Tiere zunächst grundsätzlich als schützenswert zu erachten sind und eine Nutzung nur auf nachhaltige Art und Weise erfolgen sollte. Eine Bejagung ist entsprechend nur dann statthaft, wenn sie den Bestand der Art nicht gefährdet. Insofern zielen einige der im Entwurf der Jagdverordnung festgelegten Änderungen auf genau diesen Umstand ab, wie an folgendem Beispiel gezeigt werden soll:

- **Baumarder und Iltis**

Gemäß Entwurf der Hessischen Jagdverordnung ist zukünftig für beide Arten eine ganzjährige Schonzeit vorgesehen. Da beide Arten in Anhang V der FFH-Richtlinie⁵ gelistet sind, ist eine Bejagung vom Nachweis des

⁴ Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) vom 4. Dezember 2006.

⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

günstigen Erhaltungszustandes abhängig. Dieser liegt bei beiden Arten nicht vor. Die Jagdzeiten entsprechend auszusetzen, ist daher sinnvoll und notwendig. Auch für die Jägerschaft bedeutet dies angesichts geringer Jagdstrecken keine nennenswerte Einschränkung.

Hintergrund:

In den Anhängen der Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (92/43/EWG) werden im Anhang V Arten aufgeführt, für deren Entnahme aus der Natur besondere Regelungen getroffen werden können. Sie dürfen nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden. Unter anderem sind hier auch der Baummarder (*Martes martes*) sowie der Iltis (*Mustela putorius*) aufgeführt. Beide Arten zählen gemäß Bundesjagdgesetz zu den jagdbaren Arten und verzeichnen entsprechende Jagdzeiten. In Hessen dürfen Baummarder bisher vom 16. Oktober bis 28. Februar und Iltisse vom 1. August bis 28. Februar bejagt werden.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Insofern ist ein „günstiger Erhaltungszustand“ der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V sicher zu stellen. Der Erhaltungszustand ist nach Art. 11 der Richtlinie zu überwachen, das heißt, es besteht eine Monitoringverpflichtung. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Monitoring und Bewertung des Erhaltungszustandes liegt in Deutschland bei den Bundesländern. 2008 (überarbeitet 2010) wurde durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung ein Konzept⁶ zur Erfassung von Baummarder (*Martes martes*) und Iltis (*Mustella putorius*) in Hessen (Arten des Anhangs V der FFH-Richtlinie) als Grundlage für die Ermittlung, Bewertung und Überwachung des Erhaltungszustandes beider Arten erstellt.

Im Ergebnis zeigte sich: *„Der derzeitige Kenntnisstand zur Verbreitung von Baummarder und Iltis in Hessen ist ungenügend“*. Und Weiter: *„Eine gutachterliche Einschätzung des Erhaltungszustandes auf Basis der derzeitigen Datenlage ist für beide Arten nicht möglich.“*⁶

6 Institut für Tierökologie und Naturbildung (2010): Konzept zur Erfassung von Baummarder (*Martes martes*) und Iltis (*Mustella putorius*) in Hessen (Arten des Anhangs V der FFH-Richtlinie). Online unter: <http://www.tieroekologie.com/referenzen/projekte/>.

Aus Tierschutzsicht hat eine Bejagung in Hessen daher auch aus naturschutzrechtlichen Gründen zukünftig zu unterbleiben.

Belange des Landschaftsschutzes

Im Bereich der Jagdausübung betrifft der Landschaftsschutz die Nutzung natürlicher Ressourcen, also der Wildbestände, aber auch den Erholungswert der Landschaft für alle Naturnutzer. Letzterer wird durch übermäßige Jagdausübung stark vermindert.

Durch die extrem langen Jagdzeiten im Jahr werden die Tiere permanent beunruhigt und sind sehr scheu geworden. Insbesondere beim Schalenwild ist eine natürliche Tagesaktivität der Tiere kaum noch zu beobachten. Dadurch wird auch die Möglichkeit der Bevölkerung eingeschränkt, Wildtiere in freier Natur zu erleben. Der so genannte „Nationalparkeffekt“ in Gebieten, wo den Tieren nicht permanent nachgestellt wird, belegt eindeutig den Störeffekt der Jagd.

Letztlich ist es der Wunsch der Jagdausübungsberechtigten nach Entfaltung der persönlichen Freiheit, der zu einer fast 12-monatigen Jagdsaison in deutschen Revieren geführt hat. Ein solches Verhalten ist nicht mehr zeitgemäß und stößt in weiten Teilen der Bevölkerung auf keinerlei Verständnis.

Anforderungen an die jagdliche Hege und Pflege

Laut Bundesjagdgesetz ist mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden. Die Hege hat, so heißt es, die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel. Die Jägerschaft stellt es gern so dar, als sei Hege gleichbedeutend mit Naturschutz. Doch im Jagdgesetz ist nur von „Wild“, das heißt von „jagdbaren Arten“ die Rede. Der Jäger setzt sich dafür ein, einen möglichst großen Bestand jagdbarer Tierarten zu erhalten. Doch wird dabei noch heute eine Einteilung in eine Zwei-Klassen-Gesellschaft vorgenommen, in solche Arten, die gehegt werden (z. B. Reh, Hirsch und Wildschwein) sowie diejenigen, die als

Konkurrenz oder Schädlinge „kurzgehalten“ und „bekämpft“ werden müssen (v. a. Beutegreifer wie Fuchs, Dachs und Marder sowie Krähen und Elstern). Die Einteilung in „nützliche“ und „schädliche“ Tierarten hat Tradition, lässt sich ökologisch jedoch nicht begründen.

Naturschutz dagegen bedeutet, die natürlichen Lebensgemeinschaften in ihrer ganzen Vielfalt zu erhalten. Die Jägerschaft argumentiert vielfach damit, man müsse in unserer Kulturlandschaft selbst die Funktion des Regulators ausüben, um die Bestände gesund zu halten und Wildschäden zu verhindern. Der Mensch kann jedoch nicht dieselbe Funktion wie Beutegreifer im Naturhaushalt übernehmen. Auch in der heutigen Kulturlandschaft stellt sich vielfach ein Gleichgewicht zwischen „Räubern“ und ihrer „Beute“ von selbst ein. Es muss nicht vom Menschen künstlich eingestellt und schon gar nicht zugunsten der einen oder anderen Art verschoben werden.

Fazit

Änderungen der Jagdzeitenregelung, wie im Entwurf der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) vorgeschlagen, sind vor allem aus Tierschutzsicht, jedoch auch im Hinblick auf Natur- und Artenschutz überfällig und notwendig. Im Koalitionsvertrag von CDU und Grünen in Hessen wurde 2014 zwar vereinbart, dass das Jagdgesetz Bestand haben wird, jedoch wollte man *„die Liste der jagdbaren Tierarten auf ihre Sinnhaftigkeit hin überprüfen.“* Und weiter: *„Dazu gehört für uns auch, dass der Jagdschutz auf bestandsbedrohte Tierarten ausgeweitet wird.“* Gerade in Bezug auf die Sinnhaftigkeit besteht bei der Bejagung vieler Arten erheblicher Änderungsbedarf: So fehlt beispielsweise für den Abschuss von Hermelin, Mauswiesel, Blässhuhn oder Möwen ebenso ein vernünftiger Grund wie für die massenhafte Tötung von Rabenvögeln. Auch deswegen sind Änderungen nur folgerichtig.

Insgesamt enthält der vorliegende Entwurf insbesondere hinsichtlich der Jagdzeiten einige positive Neuregelungen, die aus Tierschutzsicht explizit begrüßt werden, so zum Beispiel die ganzjährige Schonung für bestimmte Arten von Beutegreifern und Vogelarten sowie die Einführung von festen Schonzeiten für Altfüchse. Dies ist ein großer Schritt in die richtige Richtung, den wir ausdrücklich loben.

Gleichwohl ist der Entwurf aus Sicht des Tierschutzes insgesamt nicht stringent, so dass insbesondere hinsichtlich einer wünschenswerten langen Jagdruhe noch ein klares Defizit zu erkennen ist. Wildtiere benötigen besonders im Winter und während den Brut- und Setzzeiten längere Ruhephasen und Schutz vor unnötigen jagdlichen Störungen.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Jagdzeiten berücksichtigen sowohl rechtliche als auch wildbiologische oder Tierschutzaspekte nicht in ausreichendem Maße, einige wurden – wenn auch teilweise verkürzt – beibehalten, obwohl eine Bejagung der jeweiligen Tierarten aus ökologischen und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten weder notwendig noch vertretbar ist.

Das Beibehalten der bisherigen Regelungen (wie vom Landesjagdverband gefordert) oder eine Rücknahme von einzelnen Änderungen des bisherigen Entwurfs sind aus Tierschutzsicht nicht tragbar.



LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband -

Mitglied im Deutschen Jagdverband

DER PRÄSIDENT

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

HESSISCHER LANDTAG

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

vorab per Mail

61231 Bad Nauheim
Am Römerkastell 9

Postanschrift:
61216 Bad Nauheim
Postfach 16 05

☎ (0 60 32) 93 61-0
☎ Fax: (0 60 32) 42 55

Email: info@ljv-hessen.de
Internet: www.ljv-hessen.de

28.10.2015

Stellungnahme öffentliche Anhörung

Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung

Hier: Öffentliche Anhörung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hamann,

im Folgenden erhalten Sie unsere Stellungnahme nebst Anlagen zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung:

I. Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Hessischen Jagdverordnung, nehmen aber bedauernd zur Kenntnis, dass Beginn und Ende der ohnehin sehr kurzen Anhörungsfrist exakt auf die Sommerferien gelegt wurde, sodass eine der Bedeutung der Regelungsgehalte angemessene, intensive Abstimmung mit den im Landesjagdverband-Hessen e.V. organisierten mehr als 18.000 Jägerinnen und Jägern erheblich erschwert wurde. Daran hat auch die Verlängerung der Frist für die Stellungnahme vom 15. auf den 28.09.2015 nichts geändert.

Wir nehmen nunmehr wohlwollend zur Kenntnis, dass der Entwurf zur Hessischen Jagdverordnung jetzt im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zur Diskussion steht.

Im Vorfeld der angekündigten neuen Jagdverordnung wurde seitens der Hessischen Landesregierung verschiedentlich die Notwendigkeit von Neuregelungen im Jagdrecht postuliert, ohne dabei jemals die Notwendigkeit einzelner Regelungen begründenden Tatsachen, Umstände und die damit angestrebten Ziele nachvollziehbar, objektiv und stichhaltig darzulegen. Für die im Verordnungsentwurf nunmehr vorgesehenen Neuregelungen findet sich auch im Koalitionsvertrag der Hessischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen keine Absichtserklärung oder begründete Notwendigkeit. Der Landesjagdverband Hessen e.V. vermisst daher eine nachvollziehbare, fachliche und sachliche Begründung der vorgesehenen jagdrechtlichen Änderungen durch die Hessische Landesregierung. Dies bedauern wir für etliche Neuregelungen, insbesondere vor dem Hintergrund der zum Teil ganz erheblichen Eingriffe in das Eigentumsrecht, der hohen

Landschafts- wie auch sozio-kulturellen Bedeutung der Jagd im ländlichen Raum und nicht zuletzt der erklärten Absicht der Hessischen Landesregierung einer Bündelung aller Kräfte zur Stärkung des Lebensraum- und Artenschutzes im Rahmen der hessischen Biodiversitätsstrategie.

Der jetzt vorliegende Entwurf lässt in diesem Zusammenhang eine Auseinandersetzung mit der rechtlichen Bedeutung des Jagdrecht und des Jagdausübungsrechtes nicht erkennen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der einhelligen Meinung in der Literatur ist das Jagdrecht als untrennbarer Teil des Eigentums an Grund und Boden, § 3 Abs. 1 Satz 1 BJagdG, über Artikel 14 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützt (vgl. Schuck in Schuck, Bundesjagdgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2015, zu §§ 1 Rdnr. 1; 3 Rdnr. 2 m.w.N.). Eingriffe in das Eigentumsrecht bedürfen einer besonderen Begründung. Nach der Rechtsprechung gilt das auch für eine Verkürzung von Jagdzeiten bis hin zur Aufhebung.

Damit darf das durch die Eigentumsgarantie verfassungsrechtlich geschützte Jagdrecht nur aus jagdrechtlichen Gründen bzw. aus Gründen des Naturschutzes eingeschränkt werden, nicht aber, weil ein praktisches Bedürfnis nach Zulassung der Jagd nicht besteht. Nicht die Beibehaltung des Jagdrecht, sondern seine Einschränkung muss jagdrechtlich gerechtfertigt sein (vgl. Brenner in Brenner „Quo vadis, Jagdrecht? – Das neue Jagdrecht in Baden-Württemberg auf dem Prüfstand des Verfassungsrechtes, Stuttgart 2015, S. 75 ff m.w.N.).

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 BJagdG können die Länder, die in der Jagdzeitenverordnung des Bundes festgesetzten Jagdzeiten abkürzen oder aufheben, und zwar hier gemäß § 43 HJagdG im Verordnungswege. Dabei sind allerdings die in § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG genannten Kriterien zu beachten (Art. 80 Abs. 1 GG). Die Länder können die festgesetzten Jagdzeiten daher nicht aus jedwedem Grund abkürzen bzw. aufheben, sie sind vielmehr an die Vorgaben im Bundesrecht gebunden. Erforderlich sind „besondere Gründe“. Das ist bundesrechtlich zwar nur ausdrücklich für den Fall der Aufhebung von Schonzeiten bestimmt (§ 22 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 BJagdG). Für hier teilweise vorliegenden Fälle der Aufhebung von Jagdzeiten kann jedoch, falls man nicht nur der Willkür „Tür und Tor“ öffnen will, nichts anderes gelten (vgl. hierzu OVG Schleswig-Holstein, Az.: 1 KN 24/03 und 27/03 vom 12.08.2004 = NUR 2005 S. 267).

Was solche besonderen Gründe sind, ergibt sich unmittelbar aus dem Kriterienkatalog des § 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BJagdG. Diese besonderen Gründe müssen landesspezifischer Natur sein und auch auf das jeweilige Bundesland zutreffen. Bisher ist eine Begründung zu den Veränderungen der Jagd- und Schonzeiten seitens des Ministeriums im Anhörungsverfahren nicht gegeben worden. Solche sind überwiegend auch nicht ersichtlich.

Die jetzt zitierten Grundsätze sind im Rahmen der veränderten Jagdzeiten in dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

In anderen Bundesländern, in denen ebenfalls ohne Berücksichtigung dieser rechtstaatlichen Grundsätze die Jagdzeiten per Verordnung geändert werden sollten, sind zur Zeit mehrere Normenkontrollverfahren anhängig.

Darüber hinaus entspricht der Entwurf in weiten Teilen nicht der von der Landesregierung immer wieder betonten Stärkung des Ehrenamtes und der entsprechenden Übertragung der Eigenverantwortung. Damit steht der Entwurf im Gegensatz zu § 1 Abs.2 Nr.5 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG), wonach die Jägerschaft in die Lage versetzt und verpflichtet werden soll, die Ziele des Hessischen Jagdgesetzes möglichst weitgehend in eigener Verantwortung zu verwirklichen. Im Folgenden soll daher zunächst die im Zusammenhang mit der Jagd immer wieder wachzunehmende Kritik Dritter in einen umfassenderen Kontext gestellt und erwidert werden.

Die hessischen Jägerinnen und Jäger bekennen sich zur Jagd als essentiellen Bestandteil einer besonders nachhaltigen Nutzung der Kulturlandschaft und ihrer Ressourcen. Für sie steht außer Frage, dass gerade die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes einer vom Menschen geprägten Kulturlandschaft selbst auf Dauer nur durch nachhaltige Nutzung und dabei unter weitgehender Berücksichtigung auch der Nutzungsinteressen gesellschaftlicher Gruppen an natürlichen Ressourcen gewährleistet werden kann. Jägerinnen und Jäger erfahren hier entgegen anders lautenden Meinungen nachgewiesenermaßen weitgehende Zustimmung bei der weit überwiegenden Mehrheit der Menschen im ländlichen Raum.

Das komplexe Wirkungsgefüge von Arten und Lebensräumen untereinander und mit der unbelebten Umwelt ist unbestritten. Ebenso unstrittig ist die Feststellung, dass dabei Arten der Fauna und Arten der Flora untereinander in einem engen Wirkzusammenhang innerhalb des gleichen Ökosystems stehen. Die ökosystemaren Verhältnisse sind in einer Kulturlandschaft im Gegensatz zu einer (unberührten) Naturlandschaft aber in vielfältiger Weise auch von menschlichen Einflüssen geprägt und beeinflusst. Das Prinzip der Nachhaltigkeit erwartet von anthropogener Naturnutzung regelmäßig stabilisierende Maßnahmen zum Erhalt von Gleichgewichten.

Dieser Erkenntnis folgend kann es nur verwundern, dass zwar einerseits zur Erhaltung bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften regelmäßig „Eingriffe“ in natürliche Abläufe wie eine regelmäßige Mahd oder Beweidung bis hin zu einer „gelenkten Sukzession“ oder gar Entbuschungen/Rodungen zu Gunsten einer einzelnen Art unstrittig sind, dass aber demgegenüber in Bezug auf Arten der Fauna, insbesondere solcher Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Prädatorenbejagung oder der Fütterung in Notzeiten, nicht selten, immer aber pauschalierend die „Selbstregulierungskräfte der Natur“ als Argument ins Feld geführt werden und dass jedwede Einflussnahme des Menschen in (Auslese-) Prozesse der Natur als natur- und mitunter auch als tierschutzwidrig in Abrede gestellt wird.

Die Jägerschaft ist sich bei der Jagdausübung der Verantwortung gegenüber einzelnen Arten sehr bewusst und erkennt an, dass nicht jedes „natürliche“ Gleichgewicht durch jagdliche Eingriffe bestimmt wird. Allerdings besteht die feste Überzeugung, dass in einer nachhaltig genutzten Kulturlandschaft neben den erforderlichen forstlichen und agrarischen Nutzungen auch jagdliche Nutzungen zur Herstellung stabiler Gleichgewichte erforderlich sind, um sowohl an die kulturlandschaftliche Nutzung angepasste Wildbestände (Stichwort Wildschadensvermeidung) als auch Beutegreifer-Beutetier-Verhältnisse herbeiführen zu können, die den ohnehin unter Druck stehenden Populationen verschiedener Arten wie Rebhuhn oder Gelbbauchunke (Stichwort Prädatorenbejagung und Artenschutz).

Im Übrigen erfolgt die ausgeübte jagdliche Nutzung im Rahmen des Aneignungsrechts ausdrücklich nach den Kriterien der Nachhaltigkeit. Beispielsweise hat die Entnahme einzelner Individuen aus lokalen Besätzen von Hase, Rebhuhn oder Fasan keinen Einfluss auf die weitere Entwicklung der jeweiligen Gesamtpopulation. Bei der seit vielen Jahren flächendeckend geübten Zurückhaltung bzw. dem vollständigen Verzicht in der Bejagung von Hase und Rebhuhn, auch bei ausreichenden Besätzen, kann überdies über die jährlich ausgewiesenen geringen Jagdstrecken dieser Arten keinerlei Rückschluss auf die landesweite, erst recht nicht auf die jeweils lokal tatsächlich vorhandene Besatzdichte gezogen werden.

Auch der Widerspruch zwischen dem immer wiederkehrend und wider besseren Wissens vorgetragenen, medial sicher wirkungsvollen Postulat, jagdliche Eingriffe führten und führen zwangsläufig immer zum Rückgang bis hin zur Ausrottung der einen oder anderen Art (Hase, Rebhuhn, Stockente, Ringeltaube, Haselwild), und andererseits dem Vorhalt, Jagd nütze der Wildbestandsregulierung im Übrigen nichts – im Gegenteil, Jagd fördere nur die

Reproduktionsrate der jeweils bejagten Art (Wildschwein, Fuchs, Waschbär), bleibt im gesellschaftlichen, meist nur medial geführten Diskurs über die Jagd ungelöst, ja sogar unbeachtet.

Wie bei einer Streuobstwiese oder eines artenreichen Grünlandstandortes anerkannt, sind Biotope einer Kulturlandschaft und die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Möglichkeit durch eine angepasste, dauerhafte Nutzung und Pflege der Ressourcen (hier Obst und Viehfutter) zu erhalten bzw. zu fördern. Dies wird umso eher gelingen, je mehr auch das damit verbundene langfristige Nutzungsinteresse von Berechtigten gefördert wird (Vorrang des Vertragsnaturschutzes) statt mit hoheitlichen Beschränkungen staatliche Zielvorgaben zu verordnen und letztlich die Er- und Unterhaltung von Biotopen oder Arten vom staatlichen Handeln abhängig zu machen. Was in anderen Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege längst gängige Praxis bzw. allgemein anerkannt ist, kann im Sinne eines ganzheitlichen ökologischen Ansatzes für die jagdliche Ressourcennutzung nicht gegenteilig ausgelegt werden. Die hessischen Jägerinnen und Jäger haben über Jahrzehnte unter Beweis gestellt, dass ihr jagdliches Nutzungsinteresse zu gleichen Teilen aus der Jagdausübung selbst, aber auch in der - gesetzlich verankerten - Hege besteht. In verschiedenen Projekten von Jagdvereinen, Hegegemeinschaften und weiteren Kooperationen sowie durch ungezählte Einzelmaßnahmen von Jagdausübungsberechtigten wurden und werden in den hessischen Jagdrevieren unterschiedlichste Lebensräume geschaffen und gepflegt, Artenschutzmaßnahmen initiiert und unterstützt und gerade im agrarisch genutzten Offenland zusammen mit der örtlichen Landwirtschaft ganz im Sinne des § 2 Abs. 2 HJagdG produktionsintegrierte Extensivflächen eingerichtet und unterhalten. Hervorzuheben ist, dass die Jägerinnen und Jäger dabei insbesondere der gesetzlich vorgegebenen Eigenverantwortlichkeit für alle Tierarten und Lebensräume im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 HJagdG, und im Unterschied zu vielen anderen Naturschutzprojekten auch vielfach ohne jegliche staatliche Förder- oder Sachmittel nachgekommen sind. Beispielhaft sei hier aus Platzgründen nur auf das frühere Offenlandartenprojekt des LJV verwiesen, das in seiner Fortführung bis heute dafür verantwortlich ist, dass Blühflächen deutschlandweit inzwischen als Standardmaßnahme in der staatlichen Agrarumweltförderung fest etabliert sind.

Auch hinsichtlich der Schalenwildarten ist der Lebensraumgestaltung eine hohe Bedeutung beizumessen, da bei möglichen Schäden, insbesondere im Wald, nicht automatisch geschlussfolgert werden kann und darf, dass die Schalenwildbestände überhöht seien und daher die Erlegungsvorgaben erhöht werden müssen. Flankierend muss hier an die Verbesserung der Nahrungsgrundlage des Wildes und der für den Naturschutz wichtigen Besucherlenkung gedacht werden.

Insbesondere die beabsichtigten Jagd- und Schonzeitfestsetzungen bei fast allen Niederwildarten konterkarieren das für einen nachhaltigen Natur- und Artenschutz so wichtige Nutzungsinteresse im ländlichen Raum und sind daher kontraproduktiv. Sie fallen erstaunlicher Weise sogar noch hinter die Festlegungen in allen anderen Bundesländern zurück. Selbst in grün/rot und rot/grün regierten Ländern wie Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein und sogar in Nordrhein-Westfalen wurden moderatere Jagd- und Schonzeitenregelungen getroffen. Es ist daher völlig unverständlich, dass die schwarz/grüne Landesregierung in Hessen beabsichtigt, auch entgegen wildbiologischen Erkenntnissen und den tatsächlichen Populationssituationen vieler Niederwildarten, die Bejagungsoption und damit auch die diesbezüglichen Hegebemühungen für diese Wildarten weiter einzuschränken. Dies wird zu heftigen Protesten der hessischen Jägerinnen und Jäger und der Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer führen, deren Eigentumsrechte damit massiv eingeschränkt werden.

Darüber hinaus sollen zahlreiche Aufgaben des Jagdwesens, die entsprechend § 41 Abs.2 HJagdG den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger übertragen werden könnten und bisher auch waren, den Jagdbehörden zugewiesen werden. Dies kommt einer

Entmündigung einer für nachhaltige Naturnutzung wesentlichen gesellschaftlichen Gruppe gleich und widerspricht zudem in eklatanter Weise dem postulierten Ziel einer weiteren Entbürokratisierung. Auch werden bei den beabsichtigten Regelungen zur Fütterung und Kurrung die im HJagdG getroffenen Festlegungen negiert und faktisch ein Fütterungsverbot in Notzeiten verordnet.

II. Zu den Regelungsinhalten der Jagdverordnung (Entwurf) nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Zum Ersten Teil: Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

a) Nilgans

Die Nilgans sollte als jagdbares Wild klarstellend in die Verordnung aufgenommen werden, da ausweislich § 3 des Entwurfs für die Nilgans eine Jagdzeit vorgesehen ist.

Nach diesseitiger Rechtsauffassung wird die Nilgans nicht durch den Katalog des § 2 BJagdG erfasst, da sie wildbiologisch der Gattung nach den Halbgänsen zugerechnet wird. In § 2 Abs. 1 Ziffer 2 BJagdG sind zwar die Wildenten definiert. Hierunter fallen allerdings alle Arten der lateinischen Zusammenfassung Anatinae. Hierunter fällt jedenfalls die Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) nicht. Zumindest sollte auch bei gegenteiliger Auffassung zur Klarstellung die Nilgans in § 1 mit aufgeführt werden.

b) Zu § 1 Abs. 2

Dieser Absatz ist zu streichen. Einer Einschränkung der Verwertungsmöglichkeiten von Elstern und Rabenkrähen steht kein sachlicher Grund entgegen. Die Bundeswildschutzverordnung, die nach wie vor Gültigkeit hat, zeigt hier umfassend auf, welchen Verwertungsverboten entsprechende Wildarten unterliegen. Im Übrigen ist die geplante Regelung rechtswidrig, da dieses Verbot nach § 1 Abs. 2 nicht von der Verordnungsermächtigung gemäß § 43 HJagdG gedeckt ist.

Nur der guten Ordnung halber weisen wir ebenfalls darauf hin, dass auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben ein solches Verbot nicht zu rechtfertigen ist.

2. Zum Zweiten Teil: Jagd- und Schonzeiten

a) Rabenkrähen und Elstern

Zu § 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten wie Rabenkrähe und Elster sind in keinsten Weise in ihrem Bestand bedroht und stellen im Gegenteil eine Bedrohung anderer Vogelpopulationen dar, wobei die Rabenkrähe auch erhebliche Schäden in der Landwirtschaft verursacht. Es muss daher bei der bisherigen Jagdzeit vom 01. August bis 20. Februar bleiben.

Die jetzt angedachte Verkürzung der Jagdzeit lässt weder einen effektiven Artenschutz zu noch ist sie mit den bereits in der Vorbemerkung genannten Rechtsgrundsätzen zu den Jagdzeitenverkürzungen vereinbar und mithin rechtswidrig.

Die bisherige Jagdzeit vom 01. August bis 20. Februar erfüllt darüber hinaus auch die europarechtlichen Vorgaben (Data-Sheets des Ornis-Ausschusses) und ist mit einer Jagdzeit ab dem 01. August bis in den Februar mithin möglich und sinnvoll.

Wer auf Artenschutz im Offenland Wert legt und für dort hegebedürftige Arten Einsatz zeigen will, kann nicht bei einer Lebensraumverbesserung stehen bleiben, sondern muss

auch bei den Prädatoren (zum richtigen Zeitpunkt) eingreifen. Darum ist es erforderlich, dass Elstern und Rabenkrähen auch in den Monaten August und Februar bejagt werden können. Der August ist zur Bejagung der Junggesellenschwärme und Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Flächen dringend notwendig.

Darüber hinaus würde die jetzt vorgesehene Verkürzung der Jagdzeit dazu führen, dass die Beizjagd mit dem Falken nicht mehr ausgeführt werden könnte. Dies beruht darauf, dass die Jagd mit dem Falken, insbesondere unter Berücksichtigung der Temperaturen und des Einjagens, erst ab September eines Jahres möglich ist. Es würde mit dieser Jagdzeit nicht nur das in Deutschland und von der UNESCO anerkannte Weltkulturerbe „Falknerei“ stark eingeschränkt, sondern es wäre auch hier die Möglichkeit nicht mehr gegeben, den Falken zur Verhinderung von Wildschäden und Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Gebäuden einzusetzen.

Im Übrigen ist auch kein Grund ersichtlich, welcher es unter biologischen Gesichtspunkten rechtfertigen würde und könnte, die Jagdzeit dementsprechend einzuschränken.

Zur rechtlichen Unvereinbarkeit verweisen wir auf die in der Vorbemerkung gemachten Ausführungen.

b) Zu § 3 Abs. 1 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

aa) Rotwild

Da sich die Teilung der Jagd- und Schonzeiten beim Rotwild in Wald- und Feldjagden nicht bewährt hat, ist das einheitliche Ende der Jagdzeit zu begrüßen, was auch den Festlegungen in anderen Bundesländern entspricht.

Hinsichtlich der Festlegung des Endes der Jagdzeit auf den 31. Januar erlauben wir uns den Hinweis auf das Positionspapier der Deutschen Delegation des Internationalen Rates zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC) vom 13. Februar 2015, da mit diesem Jagdzeitende die Beunruhigung des Wildes über das notwendige Maß hinaus gesteigert werden kann.

Entsprechend der Empfehlung des CIC sollte daher die gesetzliche Jagdzeit auf Rotwild im Rahmen eines freiwilligen Verzichtes nicht in voller Länge ausgeschöpft werden, ggf. die Jagd zum 31.12. einzustellen.

Zur Wildschadensverhütung im Feld wäre eine Bejagungsmöglichkeit für Schmalspießer und Schmaltiere im Juli jedoch eher wünschenswert als im Mai.

bb) Rehböcke

Einer Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke bis 31. Januar kann nicht zugestimmt werden. Da schon bisher immer eine hundertprozentige Abschusserfüllung bis zum 15. Oktober erfolgte, ist eine Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke aus Gründen der Abschusserfüllung auch völlig unnötig. Obwohl es nach wissenschaftlichen Erkenntnissen für eine Rehwildpopulation wildbiologisch weitgehend belanglos ist, ob ein Rehbock am 14. Oktober oder im Januar geschossen wird. Ein sog. „Rehwildproblem“ liegt jedoch nicht bei den Rehböcken, die selbst keinen Nachwuchs produzieren. Es ist daher widersinnig, die Jagdzeit für Rehböcke zu verlängern. Dies zeigt sich beim Geschlechterverhältnis in vielen Revieren, wo das weibliche Rehwild in den meisten Revieren überwiegt. Es geht letztlich nur darum, bei den herbstlichen Drück- und Treibjagden Rehwild ohne den Zwang genauer Ansprache (inkl. rechtlicher Folgewirkungen) erlegen zu können. Damit besteht die Gefahr der weiteren Verschiebung des Geschlechterverhältnisses zugunsten des weiblichen Rehwildes und der Überschreitung des Abschussplanes bei den Rehböcken, was wiederum

eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr.3 BJagdG darstellt. Das sog. „Wald-Wild-Problem“ kann durch eine Verlängerung der Jagdzeit auf die Rehböcke nicht gelöst werden.

cc) Feldhase

Bei der Jagdzeit für Feldhasen ist der Zusatz „bei ausreichenden Besatzdichten“ zu streichen. Im Rahmen des in allen Bundesländern anerkannten Wildtier-Informationssystems (WILD) wird auch in Hessen seit vielen Jahren die Erfassung der Besatzdichten von Feldhasen mit wissenschaftlich anerkannten Methoden in Referenzgebieten vorgenommen. Diese Erhebungen haben in Hessen bis heute eine Stabilisierung der Besätze gezeigt. Es erfolgt daher nur in wenigen Revieren, nach Feststellung ausreichender Besätze, eine schonende Bejagung.

In diesem Zusammenhang ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass in Hessen seit 1992 die Lebensraumsituation des Feldhasen systematisch analysiert und dokumentiert wird. Wissenschaftlich begleitet, geprüft und dokumentiert, wird dieses Monitoring durch die Universität Hannover und Kiel. Diese durchgeführte Hasentaxation (Monitoring) ist die thematische Fortsetzung des offiziellen „Feldhasen-Untersuchungsprogrammes“, das der Landesjagdverband Hessen für die Landesregierung in den Jahren 1994 – 1996 mit 55 Probeflächen durchführte und seither im Rahmen dieser Taxation nach wissenschaftlichen Methoden fortführt.

Der Auftakt der Hasentaxation erfolgte dabei mit Unterstützung des Hessischen Umweltministeriums und des Arbeitskreises Wildbiologie der Universität Gießen.

Das jetzt geforderte Monitoring praktiziert der Landesjagdverband Hessen damit bereits seit Jahrzehnten aufgrund wissenschaftlicher Standards.

So wurde bekanntermaßen auf dem vergangenen Landesjägertag in Limburg im Mai 2015 Herr Gerhard Weber mit der Hegemedaille des Landesjagdverbandes ausgezeichnet, da dieser seit Anbeginn das Feldhasen-Monitoring im Rahmen der Taxation aktiv begleitet und durchführt.

Die Bejagung erfolgt mithin nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und erst nach Zählung der Bestände.

Die jetzt geforderte Formulierung „bei ausreichenden Besätzen“ wird daher bereits praktiziert und ist nicht nochmals gesondert aufzunehmen und entbehrt eines weiteren zusätzlichen Monitorings.

Darüber hinaus gibt es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber, dass eine schonende Bejagung negative Einflüsse auf die Besatzhöhe des Hasen hat.

Sowohl in Hessen als auch in der Bundesrepublik selbst kann festgehalten werden, dass die Hasenbesätze stabil sind und biotopbedingt in unterschiedlicher Anzahl auftreten. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen im Jahresbericht 2013 des Wildtier-Informationssystems der Länder Deutschlands (WILD) und der beigefügten Pressemeldung zum Feldhasen mit weiteren Nachweisen; nebst der Übersicht der Zählungen in den Referenzgebieten für das Land Hessen.

dd) Steinmarder

Nicht akzeptabel ist die Einschränkung des Endes der Jagdzeit für Steinmarder zum 31. Januar. Die Populationen der Marderarten sind in Hessen trotz Bejagung stabil. Eine ausreichende Bejagung zum Schutz der Niederwildarten und zur Abwehr von Schäden im urbanen Raum (Hühnerställe, Autos, Dachböden usw.), insbesondere auch mit

entsprechenden Fallen, ist unerlässlich. Die Abwehr von Schäden durch Vergrämung hat sich als wenig hilfreich erwiesen, da Marder nach kurzer Zeit wieder an den Schadensort zurückkehren.

ee) Baumarder und Iltis

Baumarder und Iltisse sind in ihrem Bestand trotz bisher zulässiger Bejagung nicht bedroht. Seit jeher beträgt die Jagdstrecke beim Baumarder etwa zehn Prozent der Steinmarderstrecke.

Außerdem wird das Hessische Jagdgesetz durch die geplante Regelung faktisch geändert. Die nach dem Hessischen Jagdgesetz zulässige Verwendung von Totfangfallen wird unmöglich gemacht. Bei der Bejagung des Steinmarders ist der Einsatz von entsprechenden Totfangfallen unerlässlich. Dabei ist nicht auszuschließen, dass sich bei der Fangjagd in den Fallen auch Baumarder und Iltisse fangen. Eine ganzjährige Schonzeit für diese Wildarten käme somit einem Bejagungsverbot auch für Steinmarder gleich. Es muss daher bei den bisherigen Jagdzeiten für alle Marder bleiben.

Es ist darüber hinaus auch festzustellen, dass auch der Baumarder sich vermehrt in den urbanen Randbereichen aufhält und insgesamt vermehrt anzutreffen ist.

ff) Hermelin und Mauswiesel

Hermelin und Mauswiesel sind in Hessen nicht gefährdet. Wer aktiven Artenschutz betreiben will, darf hier den Einfluss dieser Prädatoren auf alles Niederwild sowie Bodenbrüter und Kleinsäuger nicht außer Acht lassen, was auch in naturschutzfachlichen Kreisen nicht bestritten wird. So wird selbst durch den Nabu festgehalten, dass gerade im Bereich der Gelege-Verluste überwiegend die Nachtzeit problematisch sei und hält damit selbst fest, dass diese Prädatoren maßgeblichen Einfluss auf geschützte Arten haben.

Auch ist bisher nicht erwiesen, dass die Bestände von Hermelin und Mauswiesel zurückgehen würden. So hat auch hier die Jägerschaft jetzt mit Initiative des Jagdvereines Büdingen nebst Unterstützung des Landesjagdverbandes Hessen ein Monitoring zur Erfassung dieser Wildarten gestartet, was dahingehend in Hessen noch kein anderer Naturschutzverband auf den Weg gebracht hat.

Zu Ihrer Information fügen wir Ihnen den jetzt aktuell vorliegenden Zwischenbericht der Untersuchung in Kopie bei.

Darin ist eindeutig erkennbar, dass von einer Gefährdung des Bestandes nicht gesprochen werden kann.

Zur Rechtswidrigkeit dieser vollständigen Einschränkung der Bejagungsmöglichkeit verweisen wir ebenfalls auf die in der Vorbemerkung gemachten Ausführungen.

gg) Füchse

Auch kann der Einführung einer gesonderten Schonzeit für Altfüchse nicht zugestimmt werden. Die Fuchspopulation ist in Hessen nach wie vor hoch. Dies bestätigt auch die Besatzauswertung auf Bundesebene, die von einem Frühjahrsbesatz von 15 ausgewachsenen Füchsen im Durchschnitt auf 1.000 ha ausgeht. Dabei ist von einem unteren Wert auszugehen, da nicht alle Gehecke eines Revieres erfasst werden können. Im Interesse der Niederwildpopulation und der Bekämpfung des bei Füchsen auch in Hessen häufig vorkommenden Fuchsbandwurms und der Fuchsräude sowie zur Vorbeugung des Wiederausbruchs der Tollwut müssen Füchse grundsätzlich ganzjährig bejagbar bleiben, wobei schon jetzt die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der

Jungtiere nicht bejagt werden dürfen und damit bereits eine Schonzeit haben. Im Übrigen ist die beabsichtigte Jagdzeit für Altfüchse viel zu kurz. Selbst Nordrhein-Westfalen und andere Bundesländer, die eine Schonzeit für Altfüchse eingeführt haben, haben diesen eine Jagdzeit vom 16. Juli bis 28. Februar eingeräumt. Insbesondere ist auch das Jagdzeitende zum 28. Februar beizubehalten, da insoweit während der Ranzzeit die Jagd sehr effektiv ausgeübt werden kann und auch zu dieser Jahreszeit die Verwertung des Pelzes gewährleistet ist. Auch hier bleibt der Entwurf, wie bei allen anderen Verkürzungen der Jagdzeiten auch, eine Begründung dahingehend schuldig, welche sachlich belegbaren Gründe für diese Einschränkungen Platz greifen könnten.

Dahingehend verweisen wir auf die Literaturstudie zur Prädation bei den Niederwildarten Feldhase, Rebhuhn und Fasan aus dem Jahre 2009 des Institutes für Wildforschung an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.

Zu dd) bis gg) sei insgesamt angemerkt, dass die Einschränkung dieser Bejagbarkeit auch den bisherigen landesrechtlichen Bemühungen zur Erhöhung der Biodiversität eklatant widerspricht. Im Bereich Ockstadt/Friedberg wurde im Rahmen des Artenschutzes für den Feldhamster beim Bau der B3a (Ortsumgehung Friedberg) eine Fläche von insgesamt 17 ha durch das Land Hessen angekauft. Diese wertvollen Ackerflächen erhalten die Landwirte unter der Maßgabe, dass jetzt „hamstergerecht“ gewirtschaftet wird. Dies ist insbesondere erforderlich, um gegenüber der Europäischen Union zu dokumentieren, dass man bemüht ist, einen „guten Erhaltungszustand“ für diese Art (Anhang 4 der FFH-Richtlinie) zu erreichen. Erst kürzlich wurde durch den dort Beauftragten festgestellt, dass der Hamster weiter zurückgehe. Trotz guter und kostenaufwendiger Schutzmaßnahmen. Der Grund sei hierfür in der hohen Prädatordichte zu suchen. Der Beauftragte hat daher die ortsansässigen Jagdausübungsberechtigten gebeten, den Fuchs und auch die anderen Prädatoren stark und zeitnah zu bejagen. Da gerade das große Wiesel, aber auch das Mauswiesel in der Feldflur hohe Dichten haben und direkt in die Bauten gehen, ist mithin ein solcher Vollschutz kontraproduktiv und widerspricht mithin den Vorgaben zur Biodiversität.

Wenn mithin keine effektive Prädatorenbejagung stattfinden kann, welche gerade beim Fuchs im Bereich Januar/Februar sehr erfolgversprechend ist und daher auch diesbezüglich eine Verkürzung der Jagdzeit abzulehnen ist, kann der gute Erhaltungszustand, wie oben aufgeführt, nicht erreicht werden, was letztlich dann auch finanzielle Auswirkung dann auch für das Land Hessen haben wird. Weiterhin wird dann auch hier der vorbildlich betriebene Naturschutz in Form der hamstergerechten Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft ins Leere laufen.

Insgesamt sei beispielhaft und erläuternd darauf hingewiesen, dass effektiver Natur- und Artenschutz ohne sinnvolle Bejagungszeiten im Bereich der Prädatoren zum Scheitern verurteilt ist und die derzeitigen naturschutzrechtlichen Maßnahmenplanungen die Jagd insofern zwingend voraussetzen. Wir verweisen auf die als Anlage beigefügte Maßnahmenplanung 2014 und den Entwurf des Bewirtschaftungsplanes für das FFH-Gebiet im Bereich der Wetterau.

Dies ist jedoch nur ein Einzelfallbeispiel von vielen, inwieweit hier diese Einschränkungen der Bejagbarkeit dem Naturschutz und der Biodiversität zuwiderlaufen würden.

hh) Dachs

Soweit die Jagdzeit auf den Dachs nunmehr erheblich verkürzt wird, nachdem noch im Rahmen der Novellierung des Jagdgesetzes im Jahre 2011 die bisher bestehende Jagdzeit, insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Wildschäden und des Artenschutzes bedrohter Wildtiere eingeführt wurde, ist für die jetzt vorgesehene Kürzung kein sachlicher Grund erkennbar und auch nicht aufgeführt. Ganz im Gegenteil belegen die Auswertungen der systematischen Wildtiererfassung, dass auch auf Bundesebene im Bereich der

Geheckerfassungen im Mittel fünf Würfe auf 1.000 ha vorliegen. Dies entspricht bei einem Geschlechterverhältnis von 1:1 einer Dichte von mind. 10 Dachsen auf 1.000 ha. Hessen zählt neben Baden-Württemberg und Saarland zu den Bundesländern mit den höchsten Dachsesbesätzen. Ergänzend sei aufgeführt, dass bundesweit auch eine stetige Zunahme der Strecken seit den 1980iger Jahren zu verzeichnen ist; im Wesentlichen auch begründet durch die Überwindung der Tollwut und der Bauvergasung in den 1970iger und 1980iger Jahren. Dies gilt uneingeschränkt auch für Hessen (vgl. auch Jahresbericht 2013 des Wildtier-Informationssystems der Länder Deutschlands - WILD).

In Hessen ist dabei die enge Bindung des Dachses an den Waldlebensraum sichtbar einer Veränderung unterworfen. Zunehmend findet hier eine Verlagerung vom Wald in die Feldflur mit allen Folgen für geschützte Bodenbrüter und Kleinsäuger statt.

Auch hier ist daher die Jagdzeit uneingeschränkt beizubehalten.

ii) Rebhuhn

Rebhühner werden in Hessen in den Revieren weitgehend nicht bejagt und entsprechend der derzeitigen Rechtslage nur in wenigen Jagdbezirken schonend bejagt, nachdem dort im Wege eines Monitorings für eine Bejagung ausreichende Besätze festgestellt wurden. Dies hat sich bewährt, so dass kein Anlass besteht, das Rebhuhn gänzlich von einer Bejagungsmöglichkeit auszunehmen.

Ein absolutes Bejagungsverbot wäre darüber hinaus nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 23.6.2015 (1 K 1092/14.KO) auch rechtswidrig, da der Schutz bedrohter Wildarten nicht über, sondern neben den weiteren Zwecken des Jagdgesetzes steht, einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und die Jagd als Nutzungsform und Kulturgut zu sichern. Dementsprechend haben andere Bundesländer, z.B. Rheinland-Pfalz, dem Rebhuhn eine Jagdzeit eingeräumt.

Bereits im Frühjahr 2002 fand die erste bundesweite flächendeckende Einschätzung zur Erfassung der Rebhuhnbesätze statt.

Im Rahmen der Biodiversität und der Nachhaltigkeit zur Bejagung hat der Jagdverein Büdingen für den Bereich der Wetterau, mit Unterstützung des Landesjagdverbandes Hessen, einen Rebhuhn-Hegering ins Leben gerufen, um sich hier speziell dem Rebhuhn widmen zu können (bezüglich Besatzerfassung und Lebensraumverbesserung).

Wie vielfach angeführt, ist die geringe Streckenzahl von erlegten Rebhühnern gerade kein Argument dafür, eine Jagdzeit nicht mehr zu gewähren. Hier wird lediglich die Bejagungsintensität wiedergegeben und kann nicht automatisch auf die Besatzhöhe geschlossen werden.

Hier spiegelt sich mithin der verantwortungsbewusste und eigenverantwortliche Umgang der hessischen Jägerschaft mit der bisher bestehenden Regelung zum Rebhuhn wider. Auch dies ist letztlich ein Grund dafür, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, welche schon jetzt die Bejagung nur bei ausreichenden Besätzen zugelassen hat. Um dies zu präzisieren wäre folgende Regelung, wie auch im Nachbarbundesland Rheinland-Pfalz durch die dortige rot-grüne Regierung festgehalten, analog auf Hessen wie folgt einzuführen:

„Die Jagd auf Rebhühner darf in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober nur durchgeführt werden in Jagdbezirken mit einer Besatzdichte des Rebhuhns von mehr als 3,0 Brutpaaren pro 100 ha bejagbare Offenlandfläche. Die Feststellung der Besatzdichte durch Zählung im Frühjahr obliegt der jagdausübungsberechtigten Person.“

Darüber hinaus ist ebenso erkennbar, dass der freiwillige Bejagungsverzicht nicht zu einem Ansteigen der Besätze führt.

jj) Ringeltauben

Ringeltauben sind eine in Hessen häufig vorkommender Wildart, die insbesondere in der Landwirtschaft auf Einsaaten z.T. erhebliche Schäden verursacht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die ganzjährige Bejagungsmöglichkeit auf Jungtauben aufgehoben und im Übrigen die Jagdzeit verkürzt werden soll.

Die mögliche Begründung der Notwendigkeit einer späteren Jagdzeit mit europarechtlichen Vorgaben ist nicht sachgerecht, weil die Ringeltaube in anderen europäischen Ländern zum Teil früher bejagt werden kann und sich im (Spät-) Sommer Jung- und Alttiere gut unterscheiden lassen. Auf den Feldern in großen Pulks auftretende Schwärme bestehen oft aus Jungtieren und nicht mit der Aufzucht beschäftigten Alttauben. Die bisherige Unterscheidung im Bereich der Bejagung zwischen adulten und juvenilen Ringeltauben hat sich bewährt und sollte daher beibehalten werden.

Die jetzt angedachte Jagdzeitenverkürzung ist auch unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht begründbar, so dass es bei der bisherigen Regelung verbleiben muss. Ebenso wird auf die Frage der Rechtswidrigkeit einer solchen Jagdzeitenverkürzung verwiesen.

Darüber hinaus gibt es auch keine wissenschaftlichen Untersuchungen, die belegen könnten, dass die Ringeltaube in ihrem Besatz bedroht ist.

kk) Türkentaube

Hinsichtlich der Türkentaube ist nicht nachvollziehbar, warum diese eine Jagdzeit nicht erhalten soll. Es gibt keine wissenschaftliche Untersuchung dahingehend, dass der Besatz auch nur annähernd bedroht sei. Insgesamt ist die Türkentaube seit den 1940iger Jahren hier beheimatet. Der Bestand der Türkentaube nahm seitdem in und um Europa stetig zu. Zahlreiche Untersuchungen berichten umfangreich über ihre Ausbreitung (so auch das zuständige Fachministerium des Landes Rheinland-Pfalz).

Es muss daher bei der bisherigen Jagdzeit vom 01. November bis 20. Februar verbleiben.

ll) Graugans und Kanadagans

Für Grau- und Kanadagänse ist eine Jagdzeit vom 16. Juli bis 31. Januar einzuführen.

Die Einstufung der Graugans als „bestandsbedroht“ ist absurd, nachdem in den Niederlanden die Graugänse wegen durch Nichtbejagung verursachte Überpopulationen eingefangen und vergast werden. Graugänse sind eine bundesweit und in Hessen häufig vorkommende Wildart. Die Wiedereinführung einer Genehmigungspflicht der Bejagung zur konkreten Schadensabwehr hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt, sodass seinerzeit entsprechende Jagdzeiten festgesetzt wurden.

Die Graugänse-Population steigt in Hessen wie in Deutschland und den Nachbarländern derzeit exponentiell an. Dazu tragen ein reiches Nahrungsangebot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie eine Vielzahl von Menschenhand geschaffener Gewässer und Feuchtgebiete wesentlich bei. Aufgrund des Klimawandels wächst insbesondere auch die Zahl der Standvögel. Zugleich weiten Grau- und Kanadagans ihr Brutareal zusehends aus. Dieser explosionsartige Anstieg der Graugans- und Kanadagans-Population bringt eine Reihe schwerwiegender Probleme mit sich:

Fraß- und Trittschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Gartengewächsen, aber auch an schützenswerten Pflanzenarten nehmen von Süd- bis Nordhessen in beträchtlichem Umfang zu. Ein altes bäuerliches Sprichwort beschreibt anschaulich das Schadpotenzial von Wildgänsen: „Für zehn Gänse kannst Du eine Kuh halten.“ So ist zum Beispiel einem Landwirt aus Heuchelheim bei Gießen durch in der Lahnaue heimische Standvögel binnen einiger Wochen ein Schaden von rund 10.000 Euro entstanden. Durch eine starke Verkotung und den damit verbundenen Nährstoffeintrag kippen ökologisch besonders wertvolle Binnengewässer in heißen Sommern um. Die Verkotung beeinträchtigt zudem in erheblichem Maße Erholung und Freizeitnutzung an hessischen Binnengewässern. Bedrohte Arten von Wiesenvögeln werden durch die stark anwachsende Gänsepopulation verdrängt und dadurch deren Bestand zusätzlich gefährdet. Angesichts dieser vielfältigen Probleme plädierte der damalige Leiter der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Dr. Klaus Richarz, bereits vor vier Jahren (10. Februar 2011) in einer Gesprächsrunde der Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege des Wetteraukreises zur Lösung der Gänseproblematik im Wetteraukreis für eine „Deckelung der Graugansbestände“ durch die Jagd.

Auch soweit in der bisherigen Diskussion mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass keine Schäden in der Landwirtschaft vorliegen würden, sei darauf verwiesen, das aktuell seit September 2015 mehrere Landwirte im Bereich des Naturschutzgebietes Teufelsee und Pfaffensee Frassschäden durch sogenannte Rastvögel angemeldet haben. Der dort ausgesäte Raps wurde auf einer Fläche von ca. 40 Hektar komplett abgefressen. Das diese Schäden vorhanden sind und auch entsprechend thematisiert wurden, hat bereits auch in der Vergangenheit zu dem sogenannten Kalkulationsmodell „Rastvogelmanagement in der Wetterau“ geführt, auf welches wir ebenfalls in der Anlage verweisen.

Soweit jetzt verschiedentlich mit der Roten Liste der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland dahingehend argumentiert wird, dass die Graugans durch die Jagd gefährdet sei, zeigt diese genannte Liste gerade das Gegenteil auf. Die Ursache für die Gefährdung wird dabei unter RF 7 Hybridisierung angegeben. Gerade dieser Gefährdung durch Hybridisierung wirkt jedoch die Jagd entgegen. Die Jäger sind dabei bemüht, insbesondere die Hybriden vorrangig zu erlegen.

Weiterhin wird in der vorgenannten Liste angegeben, dass sich der Trend zum Erhaltungszustand verbessert und dass das Feld „Verbreitungsgebiet von gelb auf grün“ umspringen wird. Die Graugans ist also in einem ausreichenden Erhaltungszustand mit Tendenz nach „guter Zustand“. Damit ist letztlich belegt, dass die Jagd keinerlei negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand hat. Darüber hinaus ist anzumerken, dass im Wetteraukreis alleine mindestens 100 – 150 Paare der Graugans brüten. Der Gesamtbestand liegt im Kreis aber bei ca. 2.000 Tieren, ohne dass die Tiere mehr Brutpaare hervorbringen bzw. in unbesetzte Reviere abwandern. Dies zeigt, dass eine dem Lebensraum angepasste Population vorliegt. Eine Einschränkung der Jagd ist mithin nicht zu rechtfertigen und widerspricht dem Bundes- und Hessischen Jagdgesetz.

Auch die Streckenlisten des Landes Hessen belegen den rapiden Anstieg des Grau- und Kanadagänse:

Graugänse:

Strecke von 2001/02 bis 2014/15: Anstieg um das 47-fache (von 19 auf 753), allein von 2013/14 auf 2014/15 Verdoppelung von 375 auf 753.

Kanadagänse:

Strecke von 2001/02 bis 2014/15 vervierfacht, allein von 2013/14 auf 2014/15 um über 50 Prozent emporgeschnellt (von 228 auf 340).

Beispiel Niederlande:

Nachdem die reguläre Gänsejagd 1999 auf Betreiben von Natur-, Tier- und Vogelschutzverbänden verboten wurde, wuchs allein der Graugans-Bestand bis 2011 um das Zwanzigfache an – von 5.000 auf rund 100.000 Brutpaare. Analog dazu verlief die Bestandsentwicklung bei Kanada- und Nilgans. Insgesamt zahlte der Staat 2014 den Landwirten 16 Millionen Euro als Ausgleich für Gänseschäden.

Nun sollen im Laufe der nächsten Jahre in den Niederlanden etwa 400.000 Wildgänse und deren Junge während der Mauser zusammengetrieben und vergast werden – in diesem Jahr hat Anfang Juni die Vergasung begonnen, etwa 25.000 Gänsen standen auf dem Plan. Auch Vogelbescherming, die holländische Schwesterorganisation des Nabu, hat diesen Plan unterschrieben.

Die von Natur- und Tierschutzverbänden vielbeschworene Selbstregulation funktioniert damit in der Kulturlandschaft nicht.

Nachbarbundesländer wie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern haben daraus die entsprechenden Konsequenzen gezogen und die Jagdzeit für Grau- und Kanadagans verlängert sowie zum Teil regional kurzfristig die Schonzeit aufgehoben. Diese Jagdzeiten stehen zudem völlig im Einklang mit der EU-Vogelschutz-Richtlinie. In Hessen soll hingegen die reguläre Jagd auf Graugänse verboten und deren Bejagung nur ausnahmsweise vom 1. August bis 31. Oktober zur „Schadensprävention“ zugelassen werden. Diese Regelung wird die oben skizzierten Probleme immens verschärfen. Sie widerspricht zudem dem Grundsatz einer nachhaltigen Nutzung von Wildarten, die im Hinblick auf Grau- und Kanadagans ohne negative Folgen für deren Population und die Biodiversität möglich ist.

Die obigen Ausführungen zu Grau- und Kanadagans gelten grundsätzlich auch für die Nilgans, obwohl diese zur Gattungsgruppe der „Halbgänse“ zählt. Die Nilgans verzeichnet in Hessen ebenfalls einen extrem rapiden Strecken- und Populationszuwachs. Schlugen im Jagdjahr 2008/09 nur 17 Nilgänse auf der hessischen Streckenliste zu Buche, so stieg deren Zahl mit Beginn der regulären Bejagung im Jagdjahr 2011/12 auf 874 Vögel, um bis zum Jagdjahr 2014/15 auf fast 2.000 Nilgänse (1.978) empor zu schnellen. Diese Neozoen-Art duldet insbesondere während der Brutzeit keine anderen Wasservögel in ihrer Nähe und hat in Südhessen sogar Storchennester übernommen. Dieses starke Aggressionsverhalten kann erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die Artenvielfalt bei Wasservögeln haben. Für die Nilgans ist ebenfalls eine Jagdzeit vom 16. Juli bis 31. Januar einzuführen.

Dies ist damit auch eine Schlussfolgerung der europarechtlichen Vorgaben zur Eindämmung invasiver Arten.

mm) Stockenten

Stockenten sind eine in keinster Weise bedrohte Wildart. Im Gegenteil sind in den letzten zehn Jahren die Strecken in Hessen angestiegen, was auf eine Besatzerhöhung hindeutet. Im Übrigen ist nicht erschließbar, wie bei der Stockente „ausreichende“ Besatzdichten ermittelt werden sollen. Der Zusatz „bei ausreichenden Besatzdichten“ ist daher zu streichen.

Auch hier lässt der Entwurf eine sachliche Begründung vermissen, welche die jetzt geforderte Einschränkung „unter ausreichenden Besatzdichten“ nachvollziehbar darstellen würde. Bei der Stockente handelt es sich um die am häufigsten vorkommende Schwimmte in ganz Deutschland, welche dabei an den meisten Gewässern anzutreffen ist.

Auch bei der Stockente ist die derzeitige gültige Liste der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland gerade nicht dafür verwendbar, die Jagd auf die Stockente einzuschränken. Auch bezüglich der Stockente wird in dieser Liste die Ursache der Gefährdung insbesondere durch die Hybridisierung angegeben. Insoweit gilt die identische Aussage auch wie bei der Graugans aufgeführt.

nn) Blässhühner und Möwen

Blässhühner und Möwen sind auch in Hessen häufig vorkommende Wildarten und keinesfalls bestandsbedroht, wobei Möwen darüber hinaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auch erhebliche Schäden verursachen können. Die bisherigen Jagdzeiten für diese Wildarten sollten daher erhalten bleiben.

Insbesondere handelt es sich bei dem Blässhuhn um keine gefährdete Art, sondern ist vielmehr ein weit verbreiteter und teilweise sehr häufig vorkommender Brutvogel im gesamten Bundesgebiet (Quelle: Bundesamt für Naturschutz).

c) Zu § 3 Abs. 2

Graugänse sollten wie oben dargestellt eine Jagdzeit behalten. Eine besondere Zulassung der Bejagung durch die Jagdbehörde kommt in der Regel zu spät und hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt.

d) Zu § 3 Abs. 3

Es existiert bereits seit Jahren ein von allen Bundesländern anerkanntes Monitoringverfahren, das Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD). Es erschließt sich daher nicht, warum die Oberste Jagdbehörde nun ein eigenes Verfahren erfinden soll.

Die Formulierung des Abs. 3 ist damit ersatzlos zu streichen. Vielmehr würde es hier genügen, auf das anerkannte Monitoringverfahren des Wildtier-Informationssystems zu verweisen, mit dem klarstellenden Hinweis, dass ein Monitoring, sofern notwendig, ausschließlich durch die Jägerschaft selbst erfolgt. Wir bedanken uns dahingehend bereits für die Mitteilung des Jagdpolitischen Sprechers der CDU Landtagsfraktion Dr. Walter Arnold anlässlich der Podiumsdiskussion am 28. Juli 2015 in Biedenkopf, dass nach Rücksprache mit Staatsministerin Priska Hinz letzteres geklärt sei und das Monitoring ausschließlich in der Hand der Jägerschaft liege.

3. Zum Dritten Teil: Jägerprüfung

a) Zu § 5 Zulassungsvoraussetzungen

aa) § 5 Abs. 1 Ziffer 1 ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen: „Diesem Ausbildungslehrgang muss ein von der Obersten Jagdbehörde anerkannter Ausbildungsrahmenplan, in dem Ziele und Inhalte festgelegt sind, zugrunde liegen. Der Ausbildungsrahmenplan ist vom Veranstalter stets zu aktualisieren und an die geltende Rechtslage anzupassen.“

Nur ein verbindlicher Ausbildungsrahmenplan gewährleistet eine einheitliche, umfassende und gründliche Ausbildung und Prüfung. Daneben wird verhindert, dass Prüfungsbewerber sich bei der Vorbereitung auf die Jägerprüfung lediglich auf das Auswendiglernen des Prüfungsfragenkatalogs beschränken.

Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen der Fangjagdausbildung, welche nur einen Teil der Jagdausübung darstellt, ein Ausbildungsrahmenplan notwendig

ist, was uneingeschränkt begrüßt wird. Die weitaus komplexere und umfassendere Ausbildung zur Ablegung der Jägerprüfung hingegen aber ohne Ausbildungsrahmenplan auskommen soll. Dies ist nicht nachvollziehbar.

bb) Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 soll an einer „vom Veterinäramt“ anerkannten Schulung zur Kundigen Person teilgenommen werden. Nach einem Erlass des HMULV vom 06.12.2006 (Az.:V2B 19f06/03) wurde die Ausbildung zur Kundigen Person dem Landesjagdverband Hessen übertragen. Entsprechend wurde in der Vergangenheit die Jägerschaft vom Landesjagdverband über die Jagdvereine geschult. Dies sollte auch weiterhin für die Jägerprüfung gelten. Die Worte „vom Veterinäramt“ sollten daher gestrichen werden.

cc) Nach § 5 Abs. 2 soll keine Möglichkeit bestehen, bei Nichtbestehen der Jägerprüfung erneut zur Prüfung zugelassen zu werden. Dies widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen und wird einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten. Selbst unter der Berücksichtigung, dass § 16 eine Wiederholung von Prüfungsteilen vorsieht, ist diese Einschränkung unter Bezugnahme auf Art. 2 des Grundgesetzes als nicht verhältnismäßig einzustufen. Im Übrigen besteht immer die Möglichkeit, in einem anderen Bundesland die Jägerprüfung zu wiederholen, da diese eine solche Bestimmung – völlig zu Recht - nicht kennen. § 5 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

b) Zu § 6 Zulassungsverfahren

In § 6 Abs. 2 Nr. 7 sollte man, wie bisher auch, die im Bundesjagdgesetz maßgeblichen Normen auch zitieren.

c) Zu § 7 Jägerprüfungsausschüsse

aa) Nach § 7 besteht kein Vorschlagsrecht der Verbände für die Besetzung der Prüfungsausschüsse mehr. Das Vorschlagsrecht der Verbände sollte unbedingt beibehalten werden, da es sich in der Vergangenheit bewährt hat. Es ist nicht ersichtlich, warum mithin an dieser geübten und bewährten Praxis abgewichen werden soll.

bb) Weitergehend ist eine Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Jägerprüfungsausschuss nicht vorgesehen. Dies ist nachzuholen.

cc) Nach § 7 Abs. 5 soll das Mitglied eines Prüfungsausschusses einmal pro Amtszeit seine Fortbildung nach Maßgabe der Oberen Jagdbehörde teilnehmen. In diesem Zusammenhang sollte ein entsprechender Verweis auf § 41 Abs. 2 Hessisches Jagdgesetz erfolgen, so dass eine Übertragung auf die Vereinigung der Jäger vorzunehmen ist.

d) Zu § 9 Jagdliche Schießprüfung

Nach § 9 Abs. 1 soll ein Prüfungsschießen auf den flüchtigen Überläufer stattfinden. Hierfür stehen möglicherweise nicht ausreichend genug Schießstände zu Verfügung. Inwieweit hessische Schießkinos über entsprechende Anlagen verfügen, müsste geprüft werden. Es sollte daher auch alternativ möglich sein, auf bewegliche Ziele in Schießkinos zu schießen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass dann verschiedene Schießstände erweiternde Baumaßnahmen vornehmen müssten, welche den Materialeinsatztabellen der Schießstandrichtlinien des Bundesministerium des Inneren vom 23.07.2012 zu entsprechen haben, um eine Schneise in der definierten Form auf der entsprechenden Schießbahn herzustellen.

Weitergehend ist zu den Bedingungen des „laufenden Keilers“ festzuhalten, dass die zu erfüllenden Bedingungen zum Bestehen der Jägerprüfung weder praxis- noch prüfungsgerecht sind. Unter Anlehnung an die Mindeststringzahl wird hier eine Leistung

abverlangt, welche entsprechend der DJV-Schießvorschrift für Wettkämpfe und spezielle Leistungsschießen vorgesehen ist. Dies kann jedoch nicht Ziel einer Jägerprüfung sein. Die jetzt geforderten Bedingungen kennzeichnen das wettkampfmäßige Schießen auf Meisterschaftsebene und sind mithin nicht geeignet, als Erfolgskontrolle nach Abschluss einer praktischen Schießausbildung zu dienen.

Die Forderung nach einer bestimmten Ringzahl ist daher nicht nachvollziehbar und muss gestrichen werden. Es ist dabei als ausreichend anzusehen, wenn mindestens drei Treffer innerhalb der Ringe erfolgen.

Weitergehend sollte auch der Voranschlag zulässig sein. Auch dies entspricht der mittlerweile gängigen Praxis auf Bewegungsjagden.

e) Zu § 10 Schriftlicher Teil der Prüfung

aa) Die in § 10 Abs. 4 jetzt festgelegte Dauer der schriftlichen Jägerprüfung von zwei Stunden erscheint zu kurz. Die bisherige Prüfungsdauer belief sich auf vier Stunden. Trotz des jetzt eingeführten Antwort-Wahl-Verfahrens sollten hier drei Stunden angesetzt werden, um so auch zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Prüflinge schon seit Jahren keine Prüfung mehr hat ablegen müssen und somit auch die Prüfungssituation selbst neu und völlig ungewohnt ist.

bb) Die jetzt in § 10 Abs. 5 festgelegte Bestehensquote in Höhe von 20 Punkten je Sachgebiet bedeutet, dass 80 % der Fragen richtig beantwortet werden müssen. Dies erscheint für ein Prüfungsverfahren, selbst im Antwort-Wahl-Verfahren, als zu hoch und sollte daher auf 60 % abgesenkt werden.

f) In § 11 Abs. 4 wird gefordert, dass für den praktisch-mündlichen Prüfungsteil im Vorfeld eine Bewertungspunktzahl festzulegen ist.

Dies entspricht zwar im Wesentlichen der bisherigen Formulierung der bis jetzt geltenden Jägerprüfungsordnung, widerspricht jedoch dem Wesen eines durchzuführenden Prüfungsgesprächs und dem damit verbundenen fachlich und wissenschaftlichen Beurteilungsspielraumes des Prüfers. Wie schon vor Jahren durch die Oberste Jagdbehörde festgehalten und gefordert, liegt der Schwerpunkt im Rahmen der mündlichen Prüfung auf dem zu führenden Prüfungsgespräch. Dies wurde auch in der letzten Fortbildung für Prüfungsvorsitzende in Kranichstein durch den Vertreter der Obersten Jagdbehörde so kommuniziert. Es erfolgte dahingehend auch ein Besuch der verschiedenen Prüfungsausschüsse durch die zuständige Jagdbehörde. Die vorherige Festlegung von Fragen nebst Bewertungskennziffern widerspricht mithin der Möglichkeit eines durchzuführenden Prüfungsgesprächs und lässt es nicht zu, auf den Prüfling einzugehen. Die Regelung dient auch nicht Grundsätzen im Rahmen durchzuführender staatlicher Prüfungen (z.B. Staatsexamen). Diese Formulierung der vorherigen Festlegung ist daher ersatzlos zu streichen. Ein der mündlichen Prüfung innewohnender Ermessensspielraum ist ansonsten nicht mehr gegeben.

g) Zu § 13 Ausschluss von der Jägerprüfung

Die Formulierung in § 13 Abs. 1, nachdem bei Fehlern in der Waffenhandhabung alle bisherigen bestandenen Prüfungsteile als nicht bestanden zu erklären sind, zeigt auf, dass die in § 5 Abs. 2 gewählte Formulierung, dass eine Möglichkeit zur erneuten Zulassung der Jägerprüfung nicht möglich ist, verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht standhalten wird.

4. Zum Vierten Teil: Falknerprüfung

a) Zu § 26 Durchführung der Falknerprüfung

In § 26 Abs. 5 Nr. 4 sollte eine Ergänzung dahingehend erfolgen, dass neben der Hessischen Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger auch je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beiden Hessischen Landesvereinigungen der Falknerinnen und Falkner, des Ordens Deutscher Falkoniere und des Deutschen Falkenordens anwesend sein können.

b) Zu § 27 Mündlicher Prüfungsteil

In § 27 Abs. 2 wird festgehalten, dass die mündliche Falknerprüfung 5 Minuten Dauer je Sachgebiet und Prüfling zu umfassen hat. Diese Zeitvorgabe ist zu starr und für ein mündliches Prüfungsgespräch als nicht praktikabel abzulehnen. Wir verweisen insofern auf die Regelung zur Jägerprüfung in § 11 Abs. 3.

Weitergehend ist zu beachten, dass die mündliche Prüfung in der derzeitigen Formulierung in § 27 Abs. 2 nur von Exponaten oder Präparaten spricht. Es macht jedoch Sinn, dass hier eine Prüfung auch anhand lebender Vögel durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass hier auch eine Ergänzung um den Begriff „Tiere“ zu erfolgen hat.

c) Zu § 28 Praktischer Prüfungsteil

In § 28 Abs. 2 wird festgehalten, dass die praktische Falknerprüfung 20 Minuten je Prüfling dauert. Auch diese Zeitvorgabe ist in ihrer Anwendung zu starr und nicht praktikabel. Es sollte hier entsprechend ergänzt werden, dass die Prüfung mindestens 20 Minuten je Prüfling dauert bzw. soll 20 Minuten je Prüfling dauern.

d) Die Falknerprüfung sollte in die Eigenverantwortung der Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger liegen, wie dies in anderen Bundesländern schon der Fall ist.**5. Zum Fünften Teil: Hegegemeinschaften**

Es sind keine wesentlichen Änderungen zu den bestehenden Regelungen vorgesehen. Einleitend kann dabei festgehalten werden, dass die jetzigen Regelungen zur Hegegemeinschaft keine Mustersatzung mehr vorsehen. Dies ist bedauerlich und widerspricht dem Dienstleistungscharakter der Verwaltung.

a) Zu § 31 Organe und Satzung

aa) In § 31 Abs. 2 wird mangels der Mustersatzung jetzt geregelt, dass die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung dann gegeben sei, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der Jagdfläche vertreten ist. Diese Regelung ist zum einen praxisfern und dient nicht der Verwaltungsvereinfachung und ist zum anderen durch Satzungsrecht zu regeln und mithin obsolet. Dabei ist es ausreichend, dass die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Mitglieder als gegeben anzusehen ist. Im Übrigen ist die Regelung zur Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung unter rechtlichen Gesichtspunkten zu ungenau und hätte dann einer Mustersatzung überlassen bleiben sollen.

bb) In § 31 Abs. 6 sollte die Satzungsänderung an die qualifizierte Mehrheit gebunden sein. Ansonsten ist hier eine Nichtvereinbarkeit mit den vereinsrechtlichen Grundsätzen und Vorgaben gegeben.

b) Zu § 33 Weitere Mitglieder der Hegegemeinschaften

In § 33 Satz 1 wird auf § 40 Abs. 1 Satz 1 verwiesen. In diesem Zusammenhang fehlt der Hinweis auf das Hessische Jagdgesetz; ansonsten würde der Verweis auf die Fangjagdverordnung abstellen.

In § 33 Satz 2 Nr. 4 wurde der Begriff „Eigentümer nicht staatlicher Jagdbezirke“ durch den Begriff „Eigenjagdbesitzer“ ersetzt. Dies würde bei wortgetreuer Auslegung bedeuten, dass die Vertreter der Forstwirtschaft, welche bereits in Nr. 3 genannt sind, eine doppelte Berücksichtigung finden würden. Dies kann nicht gewollt sein und entspricht ebenso rechtsstaatlichem Verwaltungshandeln. Es ist daher die bisherige Formulierung im Rahmen der Nr. 4 wieder aufzunehmen.

c) Zu § 35 Aufgaben der Hegegemeinschaft

Mit der jetzt gewählten Formulierung „der Hegegemeinschaft obliegt“ wird der – Aufgabenbereich der Hegegemeinschaft abschließend geregelt. Dies dient der Rechtsklarheit und lässt dahingehend auch keinen Ermessensspielraum mehr zu.

Vermisst wird hier eine Unterscheidung zwischen den Hochwild- und den Niederwildhegegemeinschaften. So ist nicht ersichtlich, warum gerade Hochwildhegegemeinschaften für die Prüfung der zum Einsatz kommenden Totfanggeräte zuständig sein sollen. Diese Aufgabe ist neu. Darüber hinaus wäre in Anbetracht der Überlagerung weiterer öffentlich-rechtlicher Aufgaben auf die Hegegemeinschaften zu prüfen, ob die Zuschüsse aus der Jagdabgabe, die erst vor wenigen Jahren gekürzt worden sind, erhöht werden. Auf die Hegegemeinschaften werden immer mehr öffentliche Aufgaben abgelagert, ohne dass diese in irgendeiner Form einen durchsetzbaren Anspruch aus ihren Erkenntnissen haben würden. Letztendlich sind die Hegegemeinschaften bei ihren Aufgabenstellungen rechtlich ein „zahnloser Tiger“, der keinerlei Rechte gegenüber den Behörden und Jagdausübungsberechtigten hat. Diesbezüglich bestehen lediglich Vorschlagsrechte.

d) Zu § 36 Zuschuss aus der Jagdabgabe

Derzeit ist gemäß Erlasslage die Auszahlung der Zuschüsse aus der Jagdabgabe abhängig von der Durchführung und des Nachweises revierübergreifender Jagden. Diese Praxis wird für rechtswidrig gehalten. Die Hegegemeinschaften haben keinerlei Einfluss bzw. einen durchsetzbaren Anspruch gegenüber den Jagdausübungsberechtigten, ihre Art und Weise der Bejagung zu beeinflussen. Zwar können hier entsprechende Appelle getätigt werden, jedoch besteht für die Hegegemeinschaft keinerlei Möglichkeit, dies zwangsweise durchzusetzen. Soweit allerdings nicht die Mehrzahl der Reviere an solchen revierübergreifenden Jagden teilnimmt, werden die Mittel aus der Jagdabgabe nicht gezahlt. Diese Handhabung ist rechtswidrig, zumindest erscheint ein sachlicher Zusammenhang und eine Versagung der Mittel aus der Jagdabgabe bei Nichterreichen dieser Ziele nicht verhältnismäßig zu sein.

6. Zum Sechsten Teil: Fangjagd

a) Zu § 37 Totfanggeräte

Nach § 37 Abs. 2 bedarf jeder Einsatz von Totfanggeräten der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde. Damit kann die gesamte Fangjagd mit Totfanggeräten ausgehebelt werden. Dies kann so nicht hingenommen werden und widerspricht der in § 1 Abs. 2 Ziffer 5 HJagdG eingeräumten Eigenverantwortung, ist darüber hinaus völlig unpraktikabel und widerspricht damit dem Koalitionsvertrag dahingehend, dass das Jagdgesetz weiterhin Bestand hat.

b) Zu § 38 Lebendfanggeräte

In § 38 Abs. 3 ist eine Konkretisierung dahingehend vorzunehmen, dass es sich bei dem Verbot der Wippbrettkastenfallen um die Wieselwippbrettfalle zu handeln hat. Dies dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, da auch normale Kastenfallen bestimmter Bauart durch eine Wippe auslösen können. Damit würde aufgrund einer ungenauen Formulierung das Verbot einer solchen Falle einhergehen. Dies kann nicht gewollt sein.

c) Zu § 39 Fangmethoden

aa) In § 39 Abs. 2 wird jetzt festgehalten, dass fängisch gestellte Totfanggeräte mindestens zweimal täglich (bisher einmal täglich) kontrolliert werden sollen und Lebendfanggeräte, wie bisher, nur einmal täglich. Es erschließt sich nicht, warum die Totfangfalle zweimal täglich zu kontrollieren ist. Dies ist letztlich nur als zusätzliches Erschwernis der Fangjagd zu werten und hebt damit das HJagdG aus. Diese Regelung ist zu streichen und es bei der bisherigen Formulierung zu belassen.

bb) In § 39 Abs. 4 wird, wie bereits unter den Hegegemeinschaften dargelegt, eine Aufgabe auf die Hegegemeinschaften übertragen. Es macht wenig Sinn, jeweils bei den Niederwildhegegemeinschaften als auch bei den Rotwildhegegemeinschaften entsprechende Beauftragte vorzuhalten. Für die zuständigen Beauftragten als auch für die Hegegemeinschaften ist für den vermehrten Aufwand eine erhöhte Entschädigung aus der Jagdabgabe zu leisten.

d) Zu § 40 Lehrgänge

In § 40 Abs. 2 wird auf die Notwendigkeit eines Ausbildungsrahmenplanes hingewiesen. Dies wird ausdrücklich begrüßt, insbesondere auch im Hinblick auf einen notwendigen Ausbildungsrahmenplan für die Jägerprüfung.

Soweit in Satz 2 des Abs. 2 die Anerkennung auf fünf Jahre befristet wird, ist diese überflüssig und ersatzlos zu streichen, da bereits in Satz 3 des Abs. 2 gefordert wird, dass der Ausbildungsrahmenplan von dem Veranstalter stets zu aktualisieren und an die geltende Rechtslage anzupassen ist.

Es sind ansonsten keine wesentlichen Änderungen zu den bestehenden Regelungen vorgesehen. Bisher wurde der Inhalt der Fangjagdlehrgänge durch Erlass vom 23.12.2005 (StAnz. 2006 S. 238) festgelegt.

7. Zum Siebten Teil: Aufgabenübertragung auf die Vereinigung der Jägerinnen und Jäger

a) Zu § 41 Aufgabenübertragung

aa) In § 41 Abs.1 sollen dem Landesjagdverband Hessen eine Reihe von seinen bisherigen Aufgaben gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die jagdliche Ausbildung nach der Jägerprüfungsordnung, die Förderung von Hegemaßnahmen und die Anerkennung und Bestätigung brauchbarer Jagdhunde. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum diese Aufgaben entzogen werden sollen.

Die insoweit jetzt vorgenommenen Streichungen der Aufgabenübertragung widerspricht eklatant der vom Gesetzgeber vorgegebenen möglichst weitgehenden Übertragung von Eigenverantwortung auf die Jägerschaft i.S. von § 1 Abs.2 Nr. 5 HJagdG und kann so nicht hingenommen werden, da es sich um ganz wesentliche vom Landesjagdverband Hessen

bisher erfolgreich wahrgenommene Arbeitsgebiete handelt. Die vorgenannten Aufgaben müssen wieder in den Katalog der übertragenen Aufgaben aufgenommen werden.

(1) Jungjägerausbildung

Die Jungjägerausbildung aus einem genehmigten Ausbildungsrahmenplan hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie sichert ein gleichbleibendes hohes Niveau der Ausbildung aller Jungjäger in Hessen. Die jetzige Regelung führt dazu, dass Jedermann eine Jagdschule in Hessen aufmachen und nach nicht nachprüfbareren Kriterien eine Ausbildung anbieten kann. Die vorgeschlagene Regelung fördert private Jagdschulen aller Art und richtet sich direkt gegen die hessischen Jagdvereine. Denn die Jungjägerausbildung stellt einen ganz wesentlichen Schwerpunkt der im Landesjagdverband Hessen zusammengeschlossenen hessischen Jagdvereine dar.

(2) Förderung von Hegemaßnahmen

Weitergehend hat der Landesjagdverband Hessen in der Vergangenheit und Gegenwart wichtige Programme zur Hege und im Naturschutz erarbeitet, gefördert und durchgeführt, wie z.B. das Feldholzinselprogramm, das Offenlandartenprogramm, das Blühstreifenprogramm, Programme zu nachwachsenden Rohstoffen, Rotwild-Lebensraum-Konzepte, Wildtier- und Lebensraumkataster, Programme zur Wiedervernetzung usw.

(3) Anerkennung und Bestätigung brauchbarer Jagdhunde

Bei der Anerkennung und Bestätigung brauchbarer Jagdhunde wurde vom Landesjagdverband Hessen in Zusammenarbeit mit seiner Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft mit dem hierbei erforderlichen Fachwissen immer ein strenger Maßstab im Sinne des Tierschutzes angelegt, der nicht immer die Zustimmung bei der Obersten Jagdbehörde fand. Die Anerkennung von Hunderassen und Mischlingen als Jagdhunde oder der Brauchbarkeitsprüfung in Hessen gleichgestellter Prüfungen erfordert enormes Fachwissen, das beispielsweise von den Jagdbehörden kaum zu leisten ist. Deshalb verlangt die Brauchbarkeitsprüfungsordnung bei der Anerkennung der hessischen Brauchbarkeitsprüfung gleichgestellter Prüfungen eine Bestätigung durch den Landesjagdverband Hessen (BPO II. Nachweis der Brauchbarkeit und gleichgestellte Prüfungen Abs. 3). Dies sollte auch in Zukunft so bleiben, um eine tierschutzgerechte Nachsorge verletzten Wildes zu gewährleisten.

(4) Ausbildung zur Kundigen Person

Bisher ist der Landesjagdverband Hessen mit der Ausbildung zur Kundigen Person nach den Fleischhygienevorschriften betraut. Dies geschieht zum einen im Rahmen der Jungjägerausbildung und zum anderen für Altfälle in speziellen Kursen. Der Landesjagdverband Hessen hat diese Aufgabe über seine Kreisjagdvereine bisher hervorragend erfüllt. Es besteht kein sachlicher Grund, diese nunmehr den Veterinärämtern zu übertragen, die aus Steuermitteln finanziert werden. Es sollte eine ausdrückliche Aufgabenübertragung auf den Landesjagdverband Hessen eingefügt werden.

(5) Anhörungsrecht nach § 16 Abs. 2 HJagdG

Bisher ist dem Landesjagdverband Hessen, als dem mit übergroßem Abstand mitgliederstärksten hessischen Jagdverband (mehr als 18.000 Mitglieder; der ÖJV hat demgegenüber nur ca. 40 Mitglieder) das Anhörungsrecht nach § 16 Abs. 2 HJagdG über die Verwendung der Jagdabgabe übertragen. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum diese Aufgaben im Entwurf gestrichen wurden. Es muss bei der jetzigen Regelung bleiben. Oder soll ein Verband mit ca. 40 Mitgliedern über die Verteilung der Jagdabgabe

von mehr als 20.000 hessischen Jägerinnen und Jägern entscheiden? Es muss daher bei der bisherigen Regelung bleiben.

bb) Soweit in § 41 Nr. 3 des Entwurfes eine Aufgabenübertragung im Sinne des § 19 Abs. 2 des HJagdG erfolgt, sollte dies auch klarstellend in § 40 Abs. 2 genannt werden.

cc) In § 41 Abs. 3 Nr. 3 sollte klarstellend wie folgt formuliert sein: „3. und Prüfung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher“. Dies gründet darauf, dass nicht alle Ausbildungen für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in der Bundesrepublik auch mit einer Prüfung abschließen.

b) Weitere Aufgabenübertragungen

aa) Sofern zur Erfassung von Wildarten, welche dem Jagdrecht unterliegen, Zählverfahren/Monitoringverfahren anzuwenden sind, ist im Wege der Aufgabenübertragung die Zuständigkeit für die Durch- bzw. Ausführung im Sinne des § 41 des Verordnungsentwurfes zu delegieren. Aufgrund ihrer flächendeckenden Präsenz, der fachlichen Qualifikation und dem Wissen um die Beschaffenheit der Biotope ist die Jägerschaft für diese Aufgabenübertragung nicht nur geeignet, sondern prädestiniert. Der Katalog der übertragenen Aufgaben ist entsprechend zu erweitern.

bb) Die Fortbildung der Mitglieder der Jägerprüfungsausschüsse wird unterstützt und für sinnvoll gehalten. Insoweit ist es sinnvoll, auch hier eine entsprechende Aufgabenübertragung im Sinne des § 41 des Verordnungsentwurfes vorzunehmen. Der Landesjagdverband Hessen hat sowohl die geeigneten Ausbilder als auch die dafür vorgesehene und notwendige organisatorische Struktur.

8. Zum Achten Teil: Zusammensetzung der Jagdbeiräte und des Landesjagdbeirat

a) Zu § 42 Jagdbeirat

In § 42 Abs. 3 hat dahingehend eine Ergänzung zu erfolgen, dass auch wie bei der bisherigen Regelung die Mitglieder des Jagdbeirates für die Jägerschaft auf Vorschlag der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger im Sinne des § 41 erfolgt, ansonsten auf Vorschlag der jeweils nach § 43 Nr. 2 a des Entwurfes vorschlagsberechtigten Verbände.

Die in der bisherigen Verordnung geregelte Vorgehensweise hat sich bewährt, da hier auch die mit den Belangen betroffenen Verbände entsprechende Berücksichtigung finden. Die jetzt offene Formulierung und ausschließliche Befugnis der Berufungsmöglichkeit durch die Jagdbehörde trifft keine Beschränkung hinsichtlich der Personenauswahl. Der Jagdbeirat sollte dahingehend von der Gruppierung der Jägerschaft repräsentiert werden, die insoweit den Großteil der Jägerschaft in Hessen stellen.

Dass der Jagdbeirat jetzt dann noch mindestens einmal im Jahr einberufen werden sollte, ist hingegen unproblematisch.

b) Zu § 43 Landesjagdbeirat

In § 43 befindet sich in Abs. 1 Nr. 2 a eine Verweisung auf § 40 Abs. 1. Insoweit muss es § 41 Satz 1 heißen, da sich § 40 Abs. 1 mit den Ausbildungslehrgängen zur Fangjagd auseinandersetzt.

9. Zum Neunten Teil: Wildfütterung und KIRRUNG

Der Gesetzgeber hat in § 30 HJagdG die Wildfütterung und KIRRUNG umfassend geregelt und dabei nach inhaltlicher Überarbeitung und Einbeziehung der Wildfütterungsverordnung die

bisherige Verordnung über die Wildfütterung aufgehoben (siehe Landtagsdrucksache 18/3762, Begründung zu Art. 3). Die Wiedereinführung einer neuen Verordnung zur Wildfütterung und Kirrung, die darüber hinaus noch weit über die vom Gesetzgeber aufgehobene Verordnung hinaus geht, widerspricht somit diametral dem Willen des Gesetzgebers und stellt gleichsam auch einen Bruch des Koalitionsvertrages dar, da mithin das Jagdgesetz faktisch geändert wird. Der Gesetzgeber des HJagdG wollte und hat eine abschließende Regelung über die Wildfütterung im Gesetz getroffen. Die nun vorgesehenen Regelungen des Verordnungsentwurfs sind daher von der Verordnungsermächtigung nicht gedeckt und damit nichtig.

Darüber hinaus gehen die §§ 44 bis 51 des Entwurfs weit über die im Gesetz getroffenen Regelungen und der früheren Verordnung hinaus und enthalten eine solche Fülle bürokratischer Vorgaben, dass dies einem umfassenden Fütterungsverbot in Notzeiten gleichkommt. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die beabsichtigte Wiedereinführung einer Verordnung zur Wildfütterung und Kirrung unverhältnismäßig und daher rechtswidrig. Die Regelungen in den §§ 44 bis 51 sind unnötig und ersatzlos zu streichen.

Rein vorsorglich und erläuternd nehmen wir zu einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

a) Zu § 45 Feststellung einer Notzeit

aa) § 45 beschreibt das notwendige administrative Verfahren für die Jagdbehörden. Dies ist nicht in einer Verordnung, sondern per Erlass zu regeln.

bb) Weitergehend wäre in § 45 Abs. 4 zu ergänzen, dass die Jagdausübungsberechtigten unverzüglich durch die Untere Jagdbehörde zu unterrichten sind.

cc) § 45 Abs. 6 ist nicht sinnvoll, da es in Hessen nicht vorkommt, dass im Mai bzw. April Schneelagen von mehr als 60 cm bzw. Harschschneelagen von mehr als 30 cm liegen. Im April bzw. Mai können jedoch Dürreperioden, Überschwemmungen oder Waldbrände im Sinne von § 46 Nr. 3 und 4 auftreten, so dass auch nach dem April bzw. Mai eine Notzeit vorliegen kann.

dd) Soweit in § 45 Abs. 8 bei Feststellung einer Notzeit die Jagdausübung eingestellt werden muss, widerspricht dies den im Gesetz getroffenen Regelungen in § 30 Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 letzter Satz HJagdG. Die Einstellung der Bejagung soll danach nur für die Wildarten erfolgen, für die eine Notzeit festgestellt wurde. Auch insoweit wäre diese Ausführung ersatzlos zu streichen.

b) Zu § 46 Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild

Die insgesamt in § 46 getroffene Definition der Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild beschreibt ein Szenario, welches in Hessen so gut wie nie vorkommt und steht damit im krassen Gegensatz zu der gesetzlichen Definition in § 30 Abs. 5 Satz 3 und 4 HJagdG.

Danach liegt eine Notzeit vor, wenn zwischen dem aktuellen Nahrungsbedarf und dem natürlichen Nahrungsangebot ein Defizit besteht. Dies ist aber nicht erst nach drei Wochen mit einer Schneelage von mehr als 60 cm oder nach zwei Wochen einer Harschschneelage von mehr als 30 cm der Fall. In dem jetzt durch den Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Zeitfenster ist eine klare tierschutzwidrige Grundhaltung zu erkennen, da nach diesem Zeitraum letztlich eine Fütterung zu spät einsetzen dürfte, da dann bereits der größte Teil des Wildes verhungert ist.

c) Zu § 47 Futtermittel für wiederkäuendes Schalenwild während der Notzeit

§ 47 Abs.1 schränkt die zur Wildfütterung zugelassenen Saffuttermittel gegenüber der gesetzlichen Regelung in § 30 Abs. 5 Satz 1 HJagdG, wonach Saffutter allgemein zugelassen ist, unzulässig ein und geht damit noch über die vom Gesetzgeber aufgehobene bisherige Fütterungsverordnung hinaus. Die Einschränkung nunmehr auf Futterrübe und Mohrrübe ist damit eindeutig gesetzeswidrig. Dass Rübenschnitzel nicht erfasst werden sollen, ist letztlich nur die logische Schlussfolgerung aus dem Gesetz, da dies kein Saffutter ist und bedarf dahingehend aber auch keiner besonderen Regelung.

d) Zu § 48 Notzeit für Schwarzwild

Insoweit verweisen wir voll umfänglich auf die oben gemachten Ausführungen.

e) Zu § 49 Futtermittel für Schwarzwild während der Notzeit

Nach dieser Vorschrift soll Schwarzwild auch mit Saffutter gefüttert werden dürfen. In der Aufzählung der zulässigen Futtermittel wird jedoch dieses nicht aufgeführt. Schwarzwild nimmt jedoch ebenso gerne Rüben und Silage auf.

f) Zu § 50 Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft

aa) Die jetzt in § 50 Abs. 1 des Entwurfes gemachten Aussagen grenzen an eine überbordende Bürokratie und sind grundsätzlich wirklichkeitsfremd; und im Übrigen bereits normiert.

Insbesondere dürfte es von hohem Interesse sein, die jeweilige Futtermenge je Tag und Woche für wiederkäuendes Schalenwild und Schwarzwild genau zu definieren.

Auch die Frage der Organisation der Beschickung und Pflege der Futterstellen ergibt sich aus der guten sachlichen Praxis und bedarf keiner genaueren Beschreibung im Rahmen der Hegegemeinschaft.

Ebenso erschließt sich nicht die Sinnhaftigkeit über das Tragen der durch die Fütterung entstandenen Kosten auf Hegegemeinschaftsebene eine Regelung zu treffen, da dies grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten fällt.

bb) In § 50 Abs. 3 wird aufgeführt, das Fütterungskonzept einstimmig in der Hegegemeinschaft zu beschließen ist. Dies geht ebenfalls an der Realität vorbei, da es immer unterschiedliche Auffassungen geben wird. Damit dahingehend auch die Fütterung möglich wäre, muss hier ein Mehrheitsbeschluss ausreichen, der notfalls dann von der Unteren Jagdbehörde für alle verbindlich durchzusetzen ist.

g) Zu § 51 Schwarzwildkarrungen

Die Frage der Schwarzwildkarrung ist im Gesetz abschließend geregelt. Dahingehend ist auch § 51 ersatzlos zu streichen.

10. Zum Zehnten Teil: Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind dann dahingehend anzupassen, dass diese dann entfallen, wenn bereits die vorgenannten Tatbestände nicht mehr Platz greifen (z.B. § 52 Nr. 2 bei Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes entfällt somit auch der entsprechende OWi-Tatbestand).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Eingaben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Jürgen Ellenberger". The signature is written in a cursive style with a prominent flourish at the end of the last name.

Dr. Jürgen Ellenberger

Anlagen

Übersicht WILD- Zählungen in den Referenzgebieten in HESSEN der Jahre 2002 bis 2013

Feldhasen: Individuen/100 ha Frühjahrszählungen

FRÜHJAHRSZÄHLUNGEN		HASEN/ 100HA				
		Anzahl Referenzgebiete	Minimum	Maximum	Median	Mittelwert
Jahr	2002	19	4,49	23,23	15,94	14,27
	2003	27	0,00	63,06	14,32	17,83
	2004	36	2,88	76,88	13,58	16,62
	2005	57	3,22	106,56	16,87	18,49
	2006	78	2,02	77,86	16,87	22,72
	2007	56	1,84	116,67	15,04	21,01
	2008	36	1,78	61,16	21,31	22,39
	2009	31	2,09	50,32	22,57	22,33
	2010	33	1,92	52,10	20,23	21,59
	2011	30	1,20	34,35	18,17	19,00
	2012	23	2,71	56,82	18,19	21,93
	2013	24	2,20	52,92	23,74	22,01

Feldhasen: Individuen/100 ha Herbstzählungen

HERBSTZÄHLUNGEN		HASEN/ 100HA				
		Anzahl Referenzgebiete	Minimum	Maximum	Median	Mittelwert
Jahr	2002	27	3,67	83,20	21,37	26,31
	2003	41	0,00	74,44	11,49	16,27
	2004	42	2,71	67,86	16,49	20,56
	2005	36	2,94	82,70	21,87	29,09
	2006	57	1,45	69,96	19,82	24,49
	2007	50	1,21	80,52	20,53	24,89
	2008	31	3,41	77,27	23,89	28,42
	2009	36	1,05	69,64	19,80	22,51
	2010	25	1,68	63,96	20,00	24,93
	2011	27	1,22	58,39	20,83	23,89
	2012	21	1,45	66,60	21,09	24,25
	2013	16	1,86	47,39	10,20	15,46



**Deutscher
Jagdverband e.V.**

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Anschrift: Friedrichstraße 185/186
10117 Berlin
Telefon: 0 30 - 2 09 13 94 -0
Fax: 0 30 - 2 09 13 94 30
E-Mail: djv@jagdverband.de
www: jagdverband.de

Pressestelle:
Fax: 0 30 - 2 09 13 94 25
E-Mail: pressestelle@jagdverband.de

Pressesprecher:
Torsten Reinwald
Telefon: 0 30 - 2 09 13 94 23

DJV-Pressemeldung

Feldhasen-Bestand stabil

Zählungen zeigen: 2014 war ein fruchtbares Jahr für Meister Lampe

(Berlin, 27. März 2015) Durchschnittlich 11 Hasen leben pro Quadratkilometer auf Deutschlands Feldern und Wiesen, teilte der Deutsche Jagdverband (DJV) heute mit Verweis auf die Frühjahrszählungen 2014 mit. Ausgewertet haben Wissenschaftler die Daten im Rahmen des Wildtier-Informationssystems der Länder Deutschlands (WILD). Vorsichtige Hochrechnungen auf Basis der Zählungen ergeben, dass in Deutschland derzeit rund 3 bis 3,5 Millionen Feldhasen leben. Ein Feldhase muss also in den kommenden Tagen rund 25 Bundesbürger mit Ostereiern versorgen.

Zuwachsrate bis 26 Prozent

Die Bestände des aktuellen „Wildtier des Jahres“ sind seit Beginn der bundesweiten Erfassung im Jahr 2002 trotz leichter Schwankungen stabil. Erfreulich: Die Nettozuwachsrate – also die Differenz zwischen Herbst- und Frühjahrszählung – war im vergangenen Jahr mit 14 Prozent vergleichsweise hoch. Im Nordwestdeutschen Tiefland wurden sogar Spitzenwerte von 26 Prozent erreicht. Hingegen lag 2013 die bundesweite Zuwachsrate bei minus 1,7 Prozent: Der Nachwuchs konnte die Sterblichkeit nicht ausgleichen.

Der milde Winter 2014/15 sowie das bisher trockenwarme Frühjahr stimmen die Wissenschaftler vorsichtig optimistisch: Für 2015 könnte es einen leichten Anstieg der Bestände geben. „Für den Hasen gibt es ein Bermuda-Dreieck aus Witterung, Fressfeinden und Lebensraum“, sagte DJV-Vizepräsident Dr. Volker Böhning. An letzteren beiden Stellschrauben könne der Mensch positiv drehen.

Lebensraum verbessern

Der Flächenverbrauch für Siedlungen und Straßen von 73 Hektar täglich müsse ebenso reduziert werden wie die Lebensraum-Zerschneidung durch Verkehrswege, so Dr. Böhning. Nach aktuellen DJV-Erhebungen beträgt für den Feldhasen der Anteil der Verkehrstopfer an der Jagdstatistik bundesweit mehr als ein Viertel. In Brandenburg werden sogar drei von vier Tieren, die in der Jagdstatistik erscheinen, vom Autofahrer getötet. Zudem ist der Anteil strukturreicher Brachflächen in den letzten Jahren stark zugunsten des Anbaus von Energiepflanzen zurückgegangen. Krautreiche Randstreifen fehlen zunehmend. Hier sollten Jäger und Landwirte gemeinsam Agrarumweltprogramme oder innovative, wildtierfreundliche Anbaumethoden für die Biogaserzeugung zugunsten des Feldhasen nutzen.

Fressfeinde reduzieren

Neben der Verbesserung von Lebensräumen ist die Reduzierung von Fressfeinden wichtig, um dem Feldhasen, Kiebitz und anderen Offenlandarten zu helfen. „Fressfeinde wie der Fuchs lassen sich sehr effektiv mit Fallen und im Bau bejagen“, so Dr. Böhning. „Das wissen auch Naturschutzverbände und setzen deshalb regional Fallen ein, auch wenn die Bundesverbände etwas anderes kommunizieren.“ Diese Art von Etikettenschwindel lehnen Jäger ab und fordern eine engere Zusammenarbeit im Artenschutz.

Das Wildtier-Monitoring der Jäger

Das Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD) wurde von Jägern gegründet und bündelt Monitoring-Ergebnisse unter dem Dach des DJV. Über 20, teils wechselnde Arten, erfassen Jäger und Wissenschaftler regelmäßig. Damit liefern sie einzigartige Daten zur Verbreitung von Feldhase, Kaninchen oder Rebhuhn, aber auch zu Neozoen wie Marderhund, Waschbär oder Mink.

Die Zählungen der Feldhasen werden im Frühjahr und Herbst durchgeführt. Für die sogenannte Scheinwerfertaxation leuchten Helfer

entlang festgelegter Wegstrecken Felder mit normierten Scheinwerfern ab. Die Lichtreflexion der Hasenaugen ist eindeutig. Es besteht keine Verwechslungsgefahr zu anderen nachtaktiven Tieren wie Füchsen, streunende Hauskatzen oder Mardern.

Journalisten können Hasenzählungen begleiten

Aktuell steht der Feldhase wieder im Rampenlicht: Jäger und Wissenschaftler führen die bundesweiten Frühjahrszählungen durch. Bei Interesse vermittelt der DJV nach Möglichkeit regionale Ansprechpartner an Journalisten.

Weiterführende Quellen:

Verkehrsmortalität für den Feldhasen:

(http://www.jagdverband.de/sites/default/files/herrmann_endberichtdok200.pdf - Seiten 3, 41, 48)

WILD-Projekt:

<http://www.jagdverband.de/content/wild-monitoring>

Hasenzählung:

<http://www.youtube.com/watch?v=mTQryGHfGIU>

Netzwerk Lebensraum Feldflur:

<http://lebensraum-brache.de/>

Jagdverein „Hubertus“ Altkreis Büdingen e.V.

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Mohr

Telefon, Name

Datum
03. September 2015

Probefang Hermelin und Mauswiesel - Zwischenbericht

Aufgabenstellung

Es ist mit Feldmethoden festzustellen, mit welcher Mindestpopulationsdichte des großen und kleinen Wiesels in einem typischen hessischen Niederwildrevier zu rechnen ist.

Anlass

Über die Populationsdichte der beiden Arten liegen in Hessen keine repräsentativen Angaben vor. Aus der Streckenstatistik der Jäger ist kein Trend in der Populationsentwicklung ablesbar. Daraus ist lediglich zu erkennen, ob viele oder wenige Individuen dieser Arten im Jagdbetrieb erlegt wurden. Da aber im Jagdbetrieb nicht alles erlegt wird, was erlegt werden darf, ist dieser Weiser nicht bei allen Wildarten gleichartig brauchbar.

Literaturangaben

Über die Reviergröße der Wiesel liegen sehr unterschiedliche Literaturwerte vor. Grundsätzlich sind sich die Autoren einig, dass das Nahrungsangebot wesentlich über die Reviergröße entscheidet.

Für das große Wiesel sind folgende Angaben verfügbar.

Aus Russland wird von Größen von ca. 35 ha berichtet. Finnische Angaben beziffern die Größe zwischen 7,5 ha (weibl Tiere) und 34 ha (männl Tiere). Aus Deutschland liegt eine Angabe von Behnke (1966) mit 4 ha vor. Schon aus diesen weit streuenden Angaben, rechtfertigt sich ein Fangversuch.

Über das Mauswiesel liegen keine differenzierten Literaturangaben vor. King (1975) gibt für Mauswieselrüden Reviergrößen von 7 ha bis 15 ha und für Wieselfähen von 1 ha bis 4 ha an. Nyholm ermittelte für Rüden 1,7 ha und für Fähen 1,2 ha.

Umgerechnet auf die übliche Angabe einer Populationsstärke in Individuen/100 ha ergeben sich folgende Angaben:

Großes Wiesel	Russland	2,8 Wiesel/100 ha
	Finnland	13 weibl Wiesel/100 ha 2,8 männl Wiesel/100 ha
	Deutschland	25 Wiesel/100 ha
Mauswiesel	England	25 bis 100 weibl Wiesel/100 ha 7 bis 14 männl Wiesel/100 ha
	Finnland	59 männl Wiesel/100 ha
		83 weibl Wiesel/100 ha

Jagdverein „Hubertus“ Altkreis Büdingen e.V.

● Seite 2

03. September 2015

Fangrevier

Der Fangversuch wurde im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Düdelsheim, am östlichen Rand der Wetterau im Übergangsbereich zum Ronneburger Hügelland durchgeführt.

Es handelt sich um ein knapp 1.400 ha großes Niederwildrevier mit einem Waldanteil von ca. 25%.

Die Fangflächen liegen in einem Feldareal und reichen von der Aue bis in die hügeligen Feldstrukturen mit einem Höhenunterschied von knapp 50 m.

Die Fläche wird zu ca. 75% ackerbaulich genutzt, der Rest ist Grünland und wenige Brachen. Es handelt sich um intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche. Sie wird von einer Bundesstraße durchzogen. Von dieser Straße liegen keine Meldungen über Wiesel als Verkehrsoffer vor.

Bei einem unterstellten Lebensraum von 30 ha umfaßt die Fangfläche ein Areal von 240 ha. Dazu wurden konzentrisch um die Fallenstandorte konzentrische Flächen von 30 ha miteinander verbunden und so ein Gesamtareal berechnet. Bei einem unterstellten Lebensraum von 4 ha ergibt sich ein Gesamtareal von 80 ha.

Fanggerät

Es kamen 37 Fallen mit der Mindestgröße zum Einsatz.

Abweichend von den üblichen Bauanleitungen wurde die Wippe im Fangraum gekürzt, damit dem Tier ein größerer Raum bis zur Entnahme verbleibt.

Damit sollte festgestellt werden, ob der in der Literatur beschriebene Streßtod durch einen größeren Fangraum verhindert werden kann. Bisher waren alle Tiere lebendig.

Fangorte

Die Fallen wurden in Gräben und Durchlässen, in Ackerfurchen und an Strukturgrenzen zwischen verschiedenen Kulturen gestellt.

Beködierung

Die Fallen wurden nicht beködert.

Fallenkontrolle

Die Fallen wurden alle sechs Stunden kontrolliert.

Fangzeit

Die Fallen wurden am 5. August gestellt und sollen noch bis Ende September stehen bleiben.

Zwischenzeitlich wurden einzelne Fallen in Ackerfurchen abgebaut, weil die Erntearbeiten dies erforderten.

Fangergebnisse

für die Zeit vom 5. August bis zum 31. August 2015

29 Hermeline	12 Stk/100 ha bei 30 ha Lebensraum 36 Stk/100 ha bei 4 ha Lebensraum
10 Mauswiesel	12,5 Stk/100 ha bei 4 ha Lebensraum 27 Stk/100 ha bei 1 ha Lebensraum

Durchführung:

Ing.-Büro **Mohr+Partner**

Im Hinterfeld 17a

63654 Büdingen

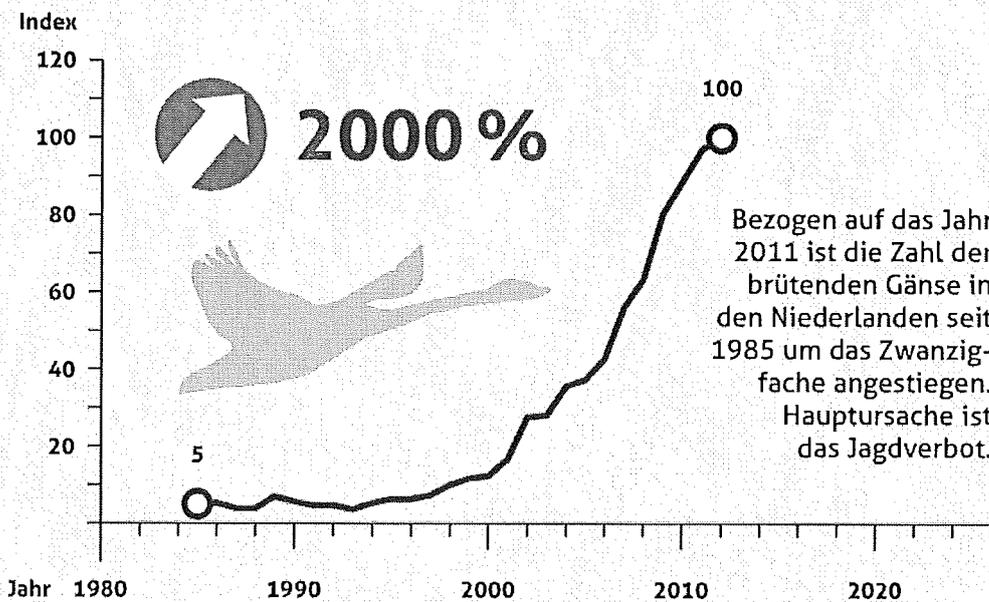
T 06041 82 64 0

M mohr@mohr-buedingen.de

W www.mohr-buedingen.de

Graugans

Brutvogelbestände in den Niederlanden



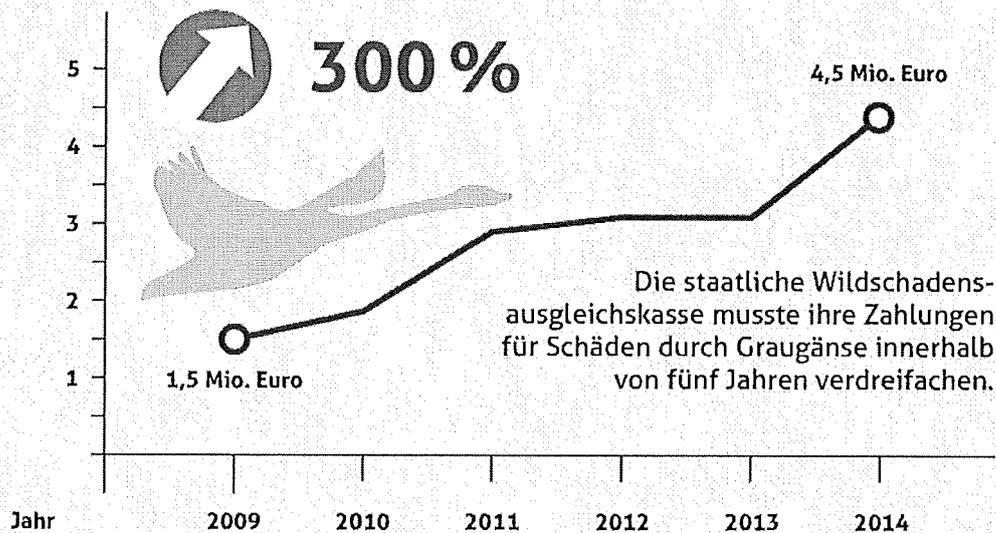
Quelle: Deutscher Jagdverband www.jagdverband.de ©2015



Graugans

Landwirtschaftliche Schäden in den Niederlanden

Ausgleichszahlungen
(in Mio. Euro)



Quelle: Deutscher Jagdverband www.jagdverband.de ©2015



Kalkulationsmodell: „ Rastvogelmanagement in der Wetterau“

Berechnung der Duldungsvergütung in Ackerbaukulturen

- Vertragsgrundlage ist die Duldung der Rastvögel auf der Ackerfläche, d.h. es dürfen keine Vergrämungsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Mindestantragsfläche umfasst 2 ha. Für die beantragten Schläge wird hierfür zunächst eine Grundvergütung von 25 €/ha vereinbart.

Je nach Kultur und Ausmaß der Fraßstellen staffelt sich die Vergütung dann wie folgt:

Raps

Grundvergütung für Duldung	Flächenanteil Fraßstellen	Aufwand für Nachsaat	Gesamtvergütung
25 €/ha	10-25 %	125 €/ha	150 €/ha
25 €/ha	26-50 %	250 €/ha	275 €/ha
25 €/ha	51-75 %	375 €/ha	400 €/ha
25 €/ha	76-100 %	500 €/ha	525 €/ha

Getreide

Grundvergütung für Duldung	Flächenanteil Fraßstellen	Aufwand für Nachsaat	Gesamtvergütung
25 €/ha	10-25 %	75 €/ha	100 €/ha
25 €/ha	26-50 %	150 €/ha	175 €/ha
25 €/ha	51-75 %	225 €/ha	250 €/ha
25 €/ha	76-100 %	300 €/ha	325 €/ha

Zur Ermittlung des Vergütungsbetrags wird von der Situation der kompletten Neueinsaat ausgegangen. Die genaue Herleitung der Vergütung ist den Kostenaufstellungen für die einzelnen Kulturen zu entnehmen.

Beim Raps werden für die Vorfrucht 100 €/ha angesetzt. Zusätzlich entstehen Kosten für pflanzenbauliche Maßnahmen, die mit 400 €/ha anzusetzen sind. Insgesamt ergibt sich dann ein Betrag in Höhe von 500 €/ha.

Beim Getreide ist von einem niedrigeren Aufwand für die Nachsaat auszugehen. Die Kosten liegen je nach Getreideart zwischen 280,- €/ha und 320,- €/ha, so dass hier ein Mittelwert von 300,- €/ha angenommen wird.

Ausgehend von diesem Betrag errechnet sich die Vergütung für die unterschiedlichen vier Bewertungsstufen auf Grundlage der abgefressenen Flächenanteile. Diese Beträge erhöhen sich noch um die Grundvergütung für die Duldung in Höhe von 25€/ha.

- Die Bewertung der Fraßstellen wird wie folgt festgehalten:
 - Die Ausdehnung der Fraßfläche wird festgestellt.
 - Es erfolgt eine visuelle Beurteilung der Pflanzen und des fehlenden Pflanzenbestandes zur Bemessung des Nachsaataufwands. Zur Absicherung dient ein Vergleich mit repräsentativen Flächen unmittelbar in der Region.

Hinweis: Es gelten nicht die hessischen Richtwerte zur Ermittlung von Aufwuchsschäden in landwirtschaftlichen Kulturen, da es sich nicht um Entschädigungszahlungen handelt.

Entwurf

Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“

Teilgebiete „Bingenheimer Ried“ und
„Teufelsee und Pfaffensee zwischen Echzell und Reichelsheim-Weckesheim“

mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“

Gültigkeit: 1.1.2015

Versionsdatum:
21.2.2014

Betroffen von der Planung sind die folgenden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Teilgebiete innerhalb der Natura 2000-Gebiete

1. FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau:	
Größe	1.369,2 ha
unter Schutz gestellt mit Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008, GVBl. I vom 7. März 2008 S.30	
FFH-Teilgebiet 440-019 „Bingenheimer Ried“ (Gebiet e)	
Größe:	139,3 ha
NSG-Verordnung vom 2. Januar 1985 StAnz. 3/1985 S. 204	
FFH-Teilgebiet 440-037 „Teufelsee und Pfaffensee zwischen Echzell und Reichelsheim-Weckesheim“ (Gebiet d)	
Größe:	93,7 ha
NSG-Verordnung vom 12. Januar 1998 StAnz. 7/1998 S. 555 berichtet StAnz. 10/1998 S. 725	
2. Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“	
Größe:	ca. 1.443 ha
unter Schutz gestellt mit Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008, GVBl. I vom 7. März 2008 S.30	
3. NSG 440-003 „Im Grenzstock von Gettenau“	
Größe:	6,3 ha
NSG-Verordnung vom 23. August 1979 StAnz. 37/1979 S. 1850	
4. NSG 440-025 „Schwelteich von Echzell“	
Größe	10,5 ha
NSG-Verordnung vom 26. Juli 1991 StAnz. 35/1991 S. 2021	
5. LSG „Auerverbund Wetterau“	
Größe	7.400,0 ha
LSG-Verordnung vom 20. Dezember 1989 GVBl. I 1990 S. 13	

5.3.7 Wildbestandsregulierung (NATUREG Maßnahmencode 03.02.)

Fallenjagd auf Waschbär, Marderhund, Fuchs, Mink etc. gemäß den gültigen Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen am Rand der FFH- und Naturschutz-Gebiete in der Brutzeit zum Schutz der Vogelarten, nach der Brutzeit auch innerhalb des Gebietes zur Sicherung des Reproduktionserfolgs der Wiesenbrüter, alle FFH- und Naturschutz-Gebiete ohne Flächenbezug, Jagdausübungsberechtigte

In der Jahresübersicht der Maßnahmenplanung 2014 ist die Jagd in folgenden Gebieten ein Thema:

8504	NSG-Nachtweid von Dauernheim_FFH	6	11.02.	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	Prädatorenbekämpfung durch Jagdausübungsberechtigte / Errichtung von Jagdeinrichtungen (Ansitze) in Absprache mit GB und UNB	Wiesenvogelschutz	0	Stk	Pächter/Eigentümer	fachlich zwingend
8613	NSG-im Oblen Ried bei Wallerhausen_FFH	6	11.02.	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	Prädatorenbekämpfung durch Jagdausübungsberechtigte / Errichtung von Jagdeinrichtungen (Ansitze) in Absprache mit GB und UNB	Wiesenvogelschutz	0	Stk	Pächter/Eigentümer	fachlich zwingend
9734	Grünlandgebiete und VSG Wetterau-TG Rußland und Kuhweide-Plan	6	11.02.	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	Prädatorenbekämpfung durch Jagdausübungsberechtigter/Errichtung von Jagdeinrichtungen (Ansitze) in Absprache mit GB und UNB, ohne Flächenbezug	Wiesenvogelschutz	0		Pächter/Eigentümer	fachlich zwingend

###	Grünlandgebiete in der Wetterau-TG Nidderrauen von Stockheim-Plan	03.02.	3	Reduzierung der Wilddichte/ Wildbestandsregulierung	Wildbestandsregulierung durch Fallenjagd	Fallenjagd auf Waschbär, Marderhund, Fuchs etc. am Rand des Schutzgebietes in der Brutzeit, danach auch innerhalb des Gebietes zur Sicherung des Reproduktionserfolges der Wiesen- und Wasservögel, Jagdausübungsberechtigter	0	Sonstige	rechtlich zwingend
-----	---	--------	---	--	--	---	---	----------	--------------------

In der Jahresübersicht 2015 wurde ergänzt mit

10748	Grünlandgebiete und VSG Wetterau-TG Einigenheimer Ried/Teufel- und Pfaffensee-Plan	03.02.		Reduzierung der Wilddichte/Wildbestandsregulierung	Wildbestandsregulierung	Fallenjagd auf Raubwild gemäß den Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen am Rand der FFH- und NSG während der Brutzeit, danach auch innerhalb der Gebiete zur Sicherung des Reproduktionserfolges der Wiesenbrüter, Jagdausübungsberechtigter		Sonstige	fachlich zwingend
10408	Grünlandgebiete und VSG Wetterau-TG Nidderrauen von Stockheim-Plan	03.02.		Reduzierung der Wilddichte/Wildbestandsregulierung	Wildbestandsregulierung durch Fallenjagd	Fallenjagd auf Waschbär, Marderhund, Fuchs etc. am Rand des Schutzgebietes in der Brutzeit, danach auch innerhalb des Gebietes zur Sicherung des Reproduktionserfolges der Wiesen- und Wasservögel, Jagdausübungsberechtigter		Sonstige	fachlich zwingend
9734	Grünlandgebiete und VSG Wetterau-TG Fußland und Kuhweide-Plan	11.02.		Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	Prädatorenbekämpfung durch Jagdausübungsberechtigter / von Jagdeinrichtungen (Ansitze) in Absprache mit GB und UNB, ohne Flächenbezug	Wiesenvogelschutz		Pächter/Eigentümer	fachlich zwingend
8613	NSG-Im oblen Ried bei Wallmerhausen_FFH	11.02.		Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	Prädatorenbekämpfung durch Jagdausübungsberechtigter / Bejagungsschneisen im Schiff in Absprache mit GB und UNB, FA	Wiesenvogelschutz		Pächter/Eigentümer	fachlich zwingend
8504	NSG-Nachweid von Dauernheim_FFH	11.02.		Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	Prädatorenbekämpfung durch Jagdausübungsberechtigter / Errichtung von Jagdeinrichtungen (Ansitze) in Absprache mit GB und UNB	Wiesenvogelschutz		Pächter/Eigentümer	fachlich zwingend



NABU Landesverband Hessen e. V. · Friedenstraße 26 · 35578
Wetzlar

Hessischer Landtag

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Landesverband Hessen e. V.

Mark Harthun

Stellvertretender Landesgeschäftsführer

Tel. +49 (0)6441 - 67904-16

Fax +49 (0)6441 - 67904-29

mark.harthun@NABU-Hessen.de

Wetzlar, den 28. Oktober 2015

Stellungnahme zum Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung

NABU Landesverband Hessen e.V.

Friedenstraße 26

35578 Wetzlar

Tel.: +49 (0)6441 - 67904-0

Fax: +49 (0)6441 - 67904-29

www.NABU-Hessen.de

www.facebook.com/NABU.Hessen

www.twitter.com/NABUHessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung. Wir begrüßen, dass das Land zahlreiche Änderungen im Jagdrecht umsetzen will, die seit langem überfällig sind. In einigen Fällen vermissen wir die nötige Konsequenz.

Im Einzelnen:

§ 1 Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen:

Hier sind nach wie vor die Arten Elster (Jagdstrecke 2013/14: 6751) und Rabenkrähe (Jagdstrecke 2013/14: 17904) aufgeführt. Für die Jagd auf diese beiden Arten fehlt ein vernünftiger Grund, da eine Verwertung von Elstern und Rabenkrähen nicht möglich ist. Die Bestandsregulierung bedarf keines jagdlichen Eingriffs. Für die These, es gebe „landwirtschaftliche Schäden“ gibt es bis heute keinen Nachweis. Tatsächlich ernähren sich die beiden Arten auch von sogenannten landwirtschaftlichen Schädlingen. Die immer wieder behauptete Abnahme der Singvogelbestände trifft für den heutigen Schwerpunktlebensraum der Rabenvögel, die Siedlungsgebiete, eindeutig nicht zu. Für die freie Landschaft zeigen Forschungsergebnisse, dass Gelege-Verluste ganz überwiegend nachts geschehen. Zu dieser Zeit sind Rabenkrähe und Elster nicht aktiv. Die Verursacher der Verluste müssen deshalb andere Arten sein. Die These, die Bejagung von Rabenkrähe und Elster diene dem Schutz anderer Vogelarten, ist nicht länger haltbar. Wenn allerdings allein die Tatsache, dass Rabenvögel auch Eier fressen, als Begründung für eine Jagdzeit herangezogen wird, dann müsste man auch das Eichhörnchen bejagen. Auch aus Gründen des Schutzes seltener und leicht zu verwechselnder Arten der Roten Liste (Kolkrabe, Saatkrähe, Dohlen) wäre dringend ein völliger Jagd- und Tötungsverzicht für Rabenkrähen erforderlich.

Der Schutz der Singvögel liegt dem NABU (ehem. Deutscher Bund für Vogelschutz) naturgemäß sehr am Herzen. Trotzdem halten wir, wie auch

Spendenkonto

Sparkasse Waldeck-Frankenberg

BLZ 523 500 05

Konto-Nr. 02 020 030

Der **Naturschutzbund Deutschland e. V.**

(NABU) ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International.

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an der NABU sind steuerbefreit.

andere Vogelschutzverbände eine Jagd auf Rabenvögel für nicht notwendig und falsch.

§ 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten

Die Jagdzeit vom 1. August bis 20. Februar ist EU-rechtswidrig, da sie Teile der Brut- und Aufzuchtzeit umfasst. Nicht nur nach der EU-Vogelschutzrichtlinie dürfen Tiere während der Brutzeit (Art. 7 Abs. 4: "während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit") nicht bejagt werden, sondern aufgrund des Tierschutzgesetzes auch keine Alttiere, von deren Versorgung Jungvögel abhängig sind, um unnötige Leiden und Schmerzen durch Verhungern oder Erfrieren zu vermeiden. Gleiche Vorschriften finden sich in § 22 Abs. 4 BJG - zudem ist ein solches Vorgehen nicht waidgerecht.

Wir begrüßen deshalb die Verkürzung der Jagdzeit auf Elster und Rabenkrähen vom 20. Februar auf den 15. Oktober als Einschränkung der ohnehin unnötigen Bejagung. Mit der Verkürzung der Jagdzeit wird zumindest dem Schutz des Heimzuges wandernder Rabenkrähen und dem Schutz der Gruppenbalz und Paarbildung der Elster Rechnung getragen.

Wir halten die Verkürzung der Jagdzeit aber nicht für ausreichend (s.o.), weil insbesondere im Umfeld von Schlafplätzen der Saatkrähe eine erhöhte Verwechslungsgefahr mit dieser bedrohten Art besteht. Bei der Festlegung der Jagdzeiten muss die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Bereich des Artenschutzrechts berücksichtigt werden. In Österreich sind unter anderem die Jagdzeiten von Rabenkrähe und Elster vom EuGH für nichtig erklärt worden, weil sie nicht mit der EU-Vogelschutzrichtlinie im Einklang standen. Die EU-Vogelschutzrichtlinie muss entsprechend der gültigen Rechtsprechung des EuGH umgesetzt werden.

§ 3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

Haarwild

Feldhase

Angesichts zurückgehender Feldhasenbestände (trotz der freiwilligen Jagdeinschränkung durch den Landesjagdverband), was sich in der Fallwild-Statistik ablesen lässt (1996: 4107 Hasen, 2014: 2249 Hasen), erwartet der NABU, dass Feldhasen solange gänzlich von der Jagd verschont werden, bis sich die Bestände wieder erholt haben. Selbst die WILD-Zählung in den Referenzgebieten in Hessen seitens der Jägerschaft verzeichnete bei der Herbstzählung eine Halbierung der Hasendichte vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 (Median 21,09 auf 10,20). Der Feldhase teilt als Bewohner der Agrarlandschaft das Schicksal von Feldhamster und Feldlerche: seine Bestände befinden sich im Sinkflug. Es muss alles unterbleiben, was die Bestände zusätzlich beeinträchtigt. Dazu gehört die Bejagung.

Im vergangenen Jagdjahr wurden 3206 Feldhasen erlegt, die ansonsten einen Beitrag zur Bestands-Erholung hätten leisten können. Für eine Wiederausbreitung des Feldhasen in Nachbargebiete sind hohe lokale Bestände mit Quellpopulationen notwendig. Daher halten wir die im Entwurf vorgesehene Regelung einer Bejagung „bei ausreichenden Besatzdichten“ nicht für ausreichend. Mindestens muss aber sichergestellt werden, dass eine Bejagung erst bei solch hohen Besatzdichten zugelassen wird, dass ein Abwanderungsdruck aufrecht erhalten bleibt. Dies muss durch eine zunehmende Tendenz der Hasendichte in benachbarten Gebieten belegt sein.

Die Empörung seitens der Jägerschaft über die im VO-Entwurf vorgesehene Abhängigkeit von der Besatzdichte ist nicht nachvollziehbar, zumal seitens der Jägerschaft immer wieder versichert wird, sie hätte in der Vergangenheit stets in Abhängigkeit von der Besatzdichte gejagt. Wer in der Vergangenheit serös die Besatzdichte bewertet hat, braucht doch eine künftige unabhängige Bewertung nicht zu fürchten?

Baumrarder, Iltisse, Hermeline, Mauswiesel

Wir begrüßen sehr, dass es für diese Arten künftig keine Jagdzeit mehr geben soll. Eine Bejagung ist naturschutzfachlich nicht notwendig und die Tiere werden nicht verwertet. Ihre

Bestandsentwicklung ist unbekannt. Im vergangenen Jagdjahr wurden gerade einmal 429 Tiere dieser Arten erlegt oder gefangen, was weniger als 0,2 % aller gejagten Tiere in Hessen entspricht.

Die genannten Arten werden in der Begründung seitens der Jägerschaft meist mit anderen Prädatoren (z.B. Fuchs, Dachs) über einen Kamm geschert. Angesichts einer Jagdstrecke von 34661 Füchsen und 3476 Dachsen kann doch nicht ernsthaft die Jagd auf hessenweit nur insgesamt 397 Baumarder, Iltisse, Hermeline und Mauswiesel als zwingende Notwendigkeit der Raubzeug-Bekämpfung dargestellt werden.

Dachs

Der Sinn der Jagd auf Dachse erschließt sich uns nicht. In Hessen wurden im letzten Jagdjahr 3251 Dachse geschossen, 223 in Fallen erlegt. Die Bejagung eines Tieres ohne dessen nennenswerte Verwertung ist eine unnötige Beeinträchtigung der Natur. Der Dachs sollte daher von der Bejagung ausgenommen werden.

Nur die Tatsache, dass ein Tier ein Prädatör ist, ist kein Grund für eine landesweite Bejagung. Wenn örtlich ein Vorkommen von Wiesenbrütern geschützt werden soll, müssen statt eines Eingriffs zunächst andere Gefährdungsursachen beseitigt werden (z. B. Landnutzungsänderung, Besucherlenkung, Wassermanagement). Nur als letztes Mittel im Ausnahmefall kann eine örtlich beschränkte Bejagung über eine naturschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden, wie dies ja bei der Kormoran-Vergrämung oder in Bayern beim Bibermanagement praktiziert wird. Örtliche Probleme brauchen örtliche Lösungen. Ein pauschales landesweites Jagdrecht auf einzelne Tierarten kann nicht als „Artenschutzmaßnahme“ ausgegeben werden werden.

Die manchmal behauptete „enorme Vermehrung“ müsste zunächst einmal belegt werden. Zumindest gibt die Jagdstrecken-Statistik dies nicht her: Die Gesamt-Jagdstrecke liegt 2014 mit 4579 Dachsen in vergleichbarer Größenordnung wie noch 2003 mit 4281 Dachsen. Die Zahl des Fallwildes (an Straßen) hat sogar etwas abgenommen.

Federwild

Aus ökologischen Gründen ist eine Jagd auf Vögel gänzlich unnötig. Wir erwarten deshalb, dass Vögel in Zukunft in Hessen generell nicht mehr bejagt werden dürfen. Abschüsse aus sportlicher Motivation sowie aus fadenscheinigen Gründen zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sind nicht gerechtfertigt.

Über das Vorkommen von Vögeln in der Landschaft entscheidet in erster Linie das Angebot an Lebensraum und Nahrung. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Bestandsregulierung von Vögeln keines jagdlichen Eingriffs bedarf. Dem fehlenden Nutzen einer Vogeljagd stehen aber Risiken für bedrohte Arten gegenüber:

Rebhühner, Türkentauben, Höckerschwäne, Grau-, Bläß-, Saat-, Ringelgänse, Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten, Waldschnepfen, Blässhühner, Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen

Wir begrüßen sehr, dass es für diese Vogelarten künftig keine Jagdzeit (mehr) geben soll. Eine Bejagung ist naturschutzfachlich nicht notwendig und diese Tiere werden ganz überwiegend nicht verwertet. Das Rebhuhn ist bestandsbedroht. Hier verbietet sich die Bejagung selbstredend. Es ist nicht nachvollziehbar, warum seitens der Jägerschaft der Abschuss von Prädatoren zum Schutz des Rebhuhns notwendig sein soll, gleichzeitig aber das Rebhuhn unbedingt weiter jagdbar sein soll. Das Rebhuhn schützt man am leichtesten, in dem man es nicht schießt (Jagdstrecke aktuell: 29 Tiere).

Andere haben Bestandseinbußen, wie die Türkentaube (vgl. der sich verschlechternde Erhaltungszustand laut Staatliche Vogelschutzwarte: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, 2. Fassung 2014). Möwen brüten in Hessen sehr selten. Gänse und Tauben sind leicht mit geschützten Arten zu verwechseln. Auch Höckerschwäne können mit Sing- oder Zwergschwänen verwechselt werden.

Aus der Jägerschaft wird bei der Graugans manchmal ein positiver Entwicklungstrend als Rechtfertigung für den Abschuss angegeben. Nicht der Trend kann entscheidend sein, sondern ausschließlich die aktuelle Einstufung des Erhaltungszustandes. Und der ist bei der Graugans mit rund 600 Brutpaaren in Hessen nur „ungünstig-unzureichend“. Auch Fischotter und Wildkatze weisen in Hessen einen sich verbessernden Entwicklungszustand auf. Trotzdem ist die Population so gering, dass eine Bejagung ausgeschlossen ist.

Probleme, die als Argument für einen Graugangs-Abschuss angeführt werden (Verschmutzungen von Badeseen, Aggressivität), sind in der Regel gar nicht von Graugänsen verursacht, sondern von Nilgänsen. Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen sind kaum belegt, und nehmen bei Abschüssen wegen größerer Fluchtdistanzen, damit häufigerer Beunruhigung und mehr Nahrungsbedarf zu, statt ab.

Hochrechnungen, die Hessischen Graugänse würden sich wie in Holland zu Hunderttausenden vermehren, und müssten dann auf andere Weise getötet werden, entbehren jeder Grundlage: Das wasserreiche Holland ist nicht mit dem walddreichsten Bundesland Deutschlands vergleichbar. Der wahre Grund vor der immer wieder vorgetragenen Angst vor „holländischen Verhältnissen“ sind wohl weniger die Gänse, als vielmehr die Tatsache, dass in den Niederlanden im Jahr 2002 der Katalog der jagdbaren Arten von 96 auf nur 6 Arten eingekürzt wurde.

Ringeltauben

Für Ringeltauben gilt das Gleiche wie für Türkentauben, nämlich eine Verwechslungsgefahr mit geschützten Arten, insbesondere bei juvenilen Ringeltauben mit der Hohltaube. Für angebliche übermäßige landwirtschaftliche Schäden durch Ringeltauben fehlt ein Beleg. Auch eine angeblich positive Auswirkung der Jagd zur Vermeidung von Schäden wurde bisher nicht dokumentiert. Im vergangenen Jahr wurden 9694 Ringeltauben geschossen. Da die Tiere überwiegend nicht verwertet werden, fehlt ein sinnvoller Grund für den Abschuss. Grundsätzlich begrüßen wir daher die vorgesehene Verkürzung der Jagdzeit von 20. Februar auf den 15. Januar, halten aber ein generelles Jagdverbot auf Ringeltauben für nötig.

Stockente

Angesichts zurückgehender Bestände (vgl. der sich verschlechternde Erhaltungszustand laut Staatliche Vogelschutzwarte: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, 2. Fassung 2014), der Verwechslungsgefahr mit anderen Entenarten und der generellen Beunruhigung anderer, sehr seltener Arten im gleichen Lebensraum, die im Zuge der Bejagung aufgeschreckt werden und lebenswichtige Energiereserven verlieren, erwartet der NABU, dass Stockenten gänzlich von der Jagd ausgenommen werden sollten. Bei einem Bestand von nur 8000-12000 Brutpaaren in Hessen (vgl. Staatliche Vogelschutzwarte: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungszustand sowie Erhaltungszustand) wurden im vergangenen Jagdjahr 10963 Stockenten erlegt. Dadurch kann der rückläufige Trend verstärkt werden. Zudem halten wir die im Entwurf vorgesehene Regelung einer Bejagung „bei ausreichenden Besatzdichten“ nicht für ausreichend, weil der Störungseffekt an den Gewässern bleibt.

§ 3, Abs. 2:

Eine Ausnahmegenehmigung zum Abschuss von Graugänsen darf nicht allein durch die Jagdbehörde erfolgen, sondern muss im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen.

§ 37 Totfanggeräte

Totschlagfallen wirken unspezifisch und gefährden Arten, die eigentlich einer ganzjährigen Schonzeit unterliegen. Der Einsatz von Totschlagfallen sollte in Hessen verboten werden, damit auch gefährdete Tiere wie Baummarder oder Wildkatze vor Fehlfängen bewahrt werden.

§ 46 und § 48 Wildfütterung, Notzeit für Schalen- und Schwarzwild

Wildlebende Tierarten bedürfen keiner Fütterung. Vermeintliche Notzeiten sind Teil natürlicher Prozesse und insofern hinzunehmen. Die nutztierähnliche Behandlung von Wildtieren („Hege“) durch Jäger hat in der Vergangenheit zu negativen Auswirkungen in Ökosystemen und finanziellen Schäden in der Landwirtschaft geführt. Insbesondere Kirrungen (Lockfütterungen) werden immer wieder missbraucht, um unnatürlich hohe Paarhuferdichten und damit mehr Jagdvergnügen zu erzielen. Sinnvoll ist daher ein Verbot von Fütterungen aller Art im Rahmen der Jagd.

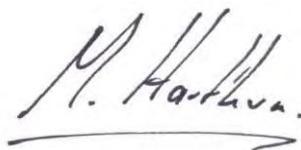
Die im Entwurf der hessischen Jagdverordnung vorgesehene starke Einschränkung der Fütterung auf wirkliche Notzeiten in kalten Regionen mit hohen Schneelagen ist daher ein Schritt in die richtige Richtung. Die in den §§ 46 und 48 definierten Bedingungen für Notzeiten treten in Hessen nur sehr selten auf.

Weitere erforderliche Änderungen des Jagdrechtes

- Ein modernes Jagdrecht verlangt, dass Tierarten, die auf der Roten Liste stehen, gänzlich aus dem Katalog der jagdbaren Arten gestrichen werden müssen. Dies gilt für Wildkatze, Luchs, Fischotter, Baummarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Feldhase, Rebhuhn, Waldschnepfe, Wachtel, Auerwild, Birkwild, Haselwild, Gänsesäger, Rotmilan und Habicht. Wir erwarten daher eine diesbezügliche Änderung des Hessischen Jagdgesetzes. Die Festsetzung ganzjähriger Schonzeiten auf dem Verordnungswege ist bei ethischer Begründung (Sinnlosigkeit der Jagd) nicht ausreichend. Für eine rechtliche Absicherung dieser Regelung ist eine Änderung des Jagdgesetzes notwendig.
- In diesem Zug muss auch wie in Baden-Württemberg der Abschuss wildernder Hunde und Katzen verboten werden, denn der „Nutzen“ der geringen Zahl geschossener Hunde (2014/15: 11) und Katzen (2014/15: 421) rechtfertigt nicht die Gefahr einer versehentlichen Verwechslung mit einwandernden Wölfen oder Wildkatzen. Die aus Tierschutzsicht problematischen „Streunerkatzenpopulationen“ lassen sie sich nur durch Kastrationsprogramme reduzieren
- Die bisherige Regelung zu bleifreier Schrotmunition über Gewässern (§ 23 Abs. 7 HJG) reicht nicht aus. Es fehlt eine generelle Vorschrift zur Verwendung von bleifreier Teil- oder Vollmantelgeschossen.
- Regelungen, die eine Wiederausbreitung des Rothirsch in Hessen auch außerhalb der festgelegten Rotwildgebiete sind zu verbessern (§26b)

Am 11. Oktober 2015 verabschiedeten die Delegierten der 56.000 hessischen NABU-Mitglieder auf ihrer Landesvertreterversammlung einstimmig (bei 2 Enthaltungen) eine Resolution, die Kernpunkte dieser Stellungnahme untermauert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Vorschläge berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen





NUVD e.V., Am Ochsenmoor 52, 49448 Hude

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

per Email:
k.thaumueller@ltg.hessen.de

Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e.V.
Naturschutzstation Hude
Am Ochsenmoor 52
49448 Hude

Dr. Marcel Holy, Diplom-Umweltwissenschaftler
Telefon: 05443/929811
Email: marcel.holy@nuvd.de
Internet: www.nuvd.de

28.10.2015

Öffentliche Anhörung zur Hessischen Jagdverordnung am 2.11.2015 – schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Stellungnahme beziehe ich mich schwerpunktmäßig auf die Aspekte des Gesetzentwurfs, die eine spezielle Relevanz im Bereich der Prädation haben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Jagdrecht den Fokus auf ihm unterliegende Tierarten legt, durch die komplexen Wirkungszusammenhänge in der Natur jedoch jagdliche Eingriffe auch stets Auswirkungen auf nicht jagdbare, geschützte und ungeschützte Arten besitzen.

Prädatoren, speziell Raubsäuger, spielen heute eine maßgebliche Rolle bei der Erhaltung von bodenbewohnenden Säugetieren, bodenbrütenden Vogelarten und weiteren Artengruppen (bspw. Reptilien). In Festlandgebieten sind die Raubsäugerdichten in den vergangenen Jahrzehnten massiv angestiegen. Hierzu geführt haben u.a. die Tilgung der Tollwut durch flächendeckende Immunisierung, eine gesunkene Bejagungsintensität durch den Verfall der Balgpreise, der Wegfall der Verfolgung von Beutegreifern als Nahrungskonkurrenten durch Landwirte und Kleintierhalter, die Schonung des Fuchses in zahlreichen Hochwild- und Forstrevieren sowie die Veränderung der Lebensräume durch Eutrophierung, Zivilisationsabfälle und insbesondere die großflächigen Entwässerungsmaßnahmen, die in vielen Niederungsgebieten erst eine dauerhafte Besiedlung durch Füchse und andere Raubsäuger ermöglicht haben sowie die Erschließung des urbanen Raums als Lebensraum, der nun in vielen Gebieten in hoher Dichte von Raubsäugetieren wie Fuchs, Steinmarder und Waschbär besiedelt wird und zusätzliche Migrationsbewegungen in den ländlichen Raum erzeugt (GEHLE 2008, HOLY 2014, JUNKER et al. 2006, LANGGEMACH & BELLEBAUM 2005). Trotz der vielfach weniger intensiven und nicht mehr flächendeckenden Bejagung, hat sich die Jahressfuchsstrecke des Landes Hessen von rd. 3 Füchsen pro 1.000 ha bejagbarer Fläche im Jagdjahr 1958/1959 auf rd. 21 Füchse pro 1.000 ha im Jagdjahr 2014/2015 etwa versiebenfacht. Der tatsächliche Anstieg des Fuchsbestandes dürfte durch die Jagdstrecke nur unzureichend abgebildet werden – hierauf deuten die vielfach noch stärkeren Steigerungen der von der Jagdintensität weitgehend unabhängigen Fallwildzahlen hin (z.B. für Nordrhein-Westfalen: GEHLE 2008).

Die wichtigste Grundvoraussetzung für stabile Bestände genutzter und gefährdeter Arten sind intakte bzw. durch aktive Maßnahmen den Ansprüchen der Zielarten der Hege und des Naturschutzes entsprechend gestaltete Lebensräume. Jedoch bietet die in Bezug auf Prädation wirksame Optimierung der Lebensräume allein häufig keine Gewähr für die Erreichung zum Bestandserhalt ausreichender Reproduktionsraten, da die notwendigen Gebietsgrößen oft bei weitem nicht erreicht werden bzw. sind die Handlungsmöglichkeiten in der anthropogen stark überprägten Landschaft häufig stark begrenzt.

Durch die aufgeführten Faktoren sind die Prädatorendichten heute auf einem historischen Höchststand. Hohe Reproduktionsraten von bejagbaren (Nieder-)Wildarten und Zielarten des Naturschutzes (z.B. Wiesenlimikolen, Rauhfußhühner, Großtrappe) waren in der Vergangenheit nicht nur ein Produkt regional bis lokal ausreichend geeigneter Lebensräume, sondern wurden auch maßgeblich durch niedrige Prädatorendichten begünstigt.

Aktuell werden zahlreiche Bodenbrüterarten wie Birk- und Haselhuhn, Bekassine, Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe in der Kategorie 1 (vom Erlöschen bedroht) der Roten Liste der hessischen Brutvögel (KREUZIGER et al. 2006) geführt, z.T. mit dem Hinweis auf ursächliche, sehr niedrige Reproduktionsraten, was basierend auf Erkenntnissen in anderen Gebieten auf einen hohen Prädationsdruck hinweisen könnte.

Mit den Arten Fuchs, Stein- und Baumarder, Iltis und Hermelin umfasst die Jagdverordnung das Spektrum der als Prädatoren relevanten, heimischen Raubsäuger sowie zusätzlich die Neozoen Waschbär, Marderhund und Mink. Die im Rahmen der hessischen Jagdverordnung vorgesehenen Jagdzeiten erlauben jedoch z.T. nicht die notwendigen, umfassenden jagdlichen Eingriffe in die Bestände der Prädatorenarten.

Für die FFH-Anhangsarten Iltis und Baumarder erlaubt die aktuelle Datenlage keine Aussage zu den Erhaltungszuständen der hessischen Populationen (LANG & SIMON 2010). Folglich empfehlen LANG & SIMON (2010) einen Bejagungsverzicht, bis eine geeignete Bewertungsgrundlage vorliegt. Hierzu wird ein Monitoringkonzept vorgeschlagen, das über Wildkameras, Untersuchung von erlegten und als Fallwild aufgefundenen Individuen sowie Habitatanalysen und Telemetrieuntersuchungen in Modellgebieten entsprechende Informationen liefern soll. Angesichts der geringen Jagdstrecken der beiden Arten, erscheint ein Bejagungsverzicht bis zum Beginn entsprechender Monitoringmaßnahmen angebracht und vertretbar - im Jagdjahr 2014/2015 wurden mittels Waffe und Falle lediglich 87 Baumarder und 90 Iltisse erlegt. Sobald ein entsprechendes Konzept umsetzbar ist, sollte die Bejagung von Baumarder und Iltis wieder ermöglicht werden, um entsprechend der Forderung von LANG & SIMON (2010) die Positivnachweise aus den Erlegungen sowie die aus der Untersuchung aller erlegten (und zusätzlich der als Fallwild aufgefundenen) Individuen gewonnen Erkenntnisse zur Bewertung der Erhaltungszustände zu nutzen. Hierzu ist eine enge Kooperation zwischen dem Landesjagdverband und den mit dem Monitoring beauftragten Institutionen erforderlich.

Der Einsatz von tot fangenden Fallen zum Marderfang wird durch die Vollschonung von Baumarder und Iltis unterbunden, da weder über die Größe des Zulaufs des Fangbunkers noch über die Beköderung sicher zwischen bspw. Baum- und Steinmarder selektiert werden kann. Wenn Erkenntnisse zu den Populationszuständen vorliegen, die die Bejagung von Baumarder und Iltis als FFH-Anhangsarten erlauben (LANG & Simon 2010), wäre der Einsatz von tot fangenden Fallen wieder

zu ermöglichen, für die Zwischenzeit bedeutet dies jedoch, dass zum Fang von Steinmardern nur Lebendfallen zum Einsatz kommen können, was bei einer fortbestehenden Notwendigkeit des Fangs, bspw. aus Gründen des Artenschutzes oder der Niederwildhege sowie zum Fang von „Problemardern“ z.T. erhebliche Anschaffungskosten nach sich ziehen kann, wenn zuvor tot fangende Fallen eingesetzt wurden. Für Siedlungsgebiete, in denen häufig Konflikte durch Steinmarder entstehen, sollten Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung von AIHTS-geprüften Schlagfallen möglich bleiben, die so auch dazu beitragen, den von diesen Gebieten ausgehenden Populationsdruck des Steinmarders auf die Kulturlandschaft zu reduzieren. Die Vorverlegung des Jagdzeitendes beim Steinmarder auf den 31. Januar erschließt sich nicht und ist aus Sicht der nachhaltigen Niederwildbejagung und des Artenschutzes kontraproduktiv. Hier sollte die Jagdzeit weiterhin am 28. Februar enden.

Von größter Bedeutung ist die effiziente Bejagung des Fuchses, der in zahlreichen Untersuchungen als bedeutender Prädator identifiziert wurde (LANGGEMACH & BELLEBAUM 2005). Neben den weiterhin ganzjährig gegebenen Möglichkeiten zur Jungfuchsbejagung, mit der lokal bis regional ein erheblicher Teil des Zuwachses noch vor bzw. während der Reproduktionsphase von Zielarten des Naturschutzes und der Niederwildhege abgeschöpft werden kann (VOIGT 2005), kommt dem Eingriff in den Altfuchsbestand eine wichtige Rolle zu. Hier sollte die Jagdzeit die Möglichkeit bieten, bis in den Februar die Ranzzeit des Fuchses zu nutzen, um mittels Ansitz- und Baujagd territorial etablierte sowie in frei gewordene Reviere nachwandernde Füchse zu reduzieren. Zudem bieten die Wintermonate gute Möglichkeiten mittels Falleneinsatz Altfüchse zu fangen. Hier ist also eine Ausdehnung des Bejagungsendes auf den 28. Februar anzuraten.

Auch für das Hermelin, das insbesondere in Grünland-geprägten Lebensräumen als bedeutendster Prädator auftreten kann (Übersicht in LANGGEMACH & BELLEBAUM 2005), sind durch die Beibehaltung einer Jagdzeit in den (Spät-)Sommermonaten nach dem Selbstständigwerden der Jungtiere (mindestens ab August) Möglichkeiten zur Bejagung zu schaffen, da erfahrungsgemäß in dieser Zeit eine besonders effektive Bestandsreduktion möglich ist. Diese erfolgt am effizientesten mit ausreichend groß dimensionierten und damit tierschutzgerechten Wipfbrettfallen. Das generelle Verbot dieses Fallentyps über § 38 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs ist daher durch die Vorgabe einer Mindestgröße zu ersetzen. Da Hermeline im Winterhalbjahr überwiegend nachtaktiv sind, sind sie zu dieser Zeit mit der unbeködert eingesetzten und lediglich optisch wirkenden Wipfbrettfalle kaum zu fangen (REICHSTEIN 1993). Da durch die auftretende Eiruhe kein Konflikt einer winterlichen Jagdzeit mit der Aufzucht von Jungtieren entsteht, kann auch hier im Interesse einer umfassenden, auch mit der Waffe möglichen Bejagung, für die Beibehaltung der bestehenden Jagdzeit plädiert werden.

Die Bejagung des Mauswiesels kann entfallen, da es als Beutegreifer von untergeordneter Bedeutung ist und zudem keinerlei Verwertungsmöglichkeit besteht. Gefangene Mauswiesel sind dementsprechend unverzüglich freizulassen.

Zu begrüßen ist die ganzjährige Bejagungsmöglichkeit der Neozoen Waschbär, Marderhund und Mink. Diese Arten besetzen effektiv ökologische Nischen im heimischen Prädatorenspektrum und stellen besondere Bedrohungen für heimische jagdbare und geschützte Arten, insbesondere in gewässergeprägten Lebensräumen dar (LANGGEMACH & BELLEBAUM 2005, STIER et al. 2009). Neben Jagdrevieren reagieren auch Schutzgebietsverwaltungen darauf mit einer Intensivierung der

Bejagung dieser Arten, bspw. das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sowie zahlreiche Küstenvogel-Schutzgebiete an der Ostsee (SCHAAL 2012, JOISTEN 2012).

Um eine möglichst großräumige Reduktion generalistischer Beutegreifer zu erreichen, sind Einsatz und Ausweitung der Fangjagd notwendig. Mittels Ansitzjagd und gelegentlichen Abschüssen, ist der notwendige, über den jährlichen Zuwachs hinausgehende Eingriff in die Bestände kaum möglich. Die heimliche und überwiegend nachtaktive Lebensweise der in Frage kommenden Raubsäuger erlaubt eine deutliche Bestandsreduktion nur mit Hilfe tierschutzgerechter, effizienter Fallensysteme und gut ausgebildeter Fangjäger. Der Wert der Fangjagd für die Anpassung des Verhältnisses zwischen generalistischen Beutegreifern und deren potenziellen Beutetieren in anthropogen stark überprägten Landschaften muss dringend stärker berücksichtigt werden. Zahlreiche Schutzprojekte für jagdbare und geschützte Arten sowie zugehörige wissenschaftliche Studien zeigen diesbezüglich eindeutige positive Effekte (Übersichten in COTÉ & SUTHERLAND 1997 sowie SMITH et al. 2010).

Der Maßstab der bzgl. der Qualifikation an die Ausübenden der Fangjagd zu legen ist, ist dabei durchaus hoch anzusetzen, um zum einen eine tierschutzgerechte Durchführung der Fangjagd und ihre gesellschaftliche Akzeptanz sicherzustellen, zum anderen aber auch, um die Effizienz dieser Methode zu erhöhen und so die großräumig dringend notwendige Absenkung der Dichten generalistischer Beutegreifer zu unterstützen. Hervorragend ausgebildete Fangjäger sind wichtige Unterstützer bei der zukünftigen Erreichung von Naturschutzziele, kleinräumig in einzelnen Schutzgebieten oder Jagdrevieren und großräumig beim Populationsschutz gefährdeter Arten sowie bei der Sicherstellung einer nachhaltigen Bejagung von Wildtieren (MAAS 2010).

Insgesamt umfasst der Verordnungsentwurf zahlreiche Einschränkungen der Möglichkeiten zur Prädatorenbejagung, die die dringend notwendige Bestandsreduktion generalistischer Beutegreifer in den Jagdrevieren und Schutzgebieten der Kulturlandschaft erschweren. Im Interesse einer nachhaltigen Nutzung von Wildtierbeständen und der Zielerreichung im Artenschutz sind hier dringend Änderungen erforderlich, die die Bedeutung des Faktors Prädation angemessen berücksichtigen.



Dr. Marcel Holy

Literaturquellen

CÔTÉ, I.M.; SUTHERLAND, W.J. (1997): The effectiveness of removing predators to protect bird populations. In: *Conservation Biology* 11/2, S. 395-405.

GEHLE, T. (2008): Muss man Füchse jagen? In: *Rheinisch-Westfälischer Jäger* 6/08.

HOLY, M. (2014): Prädatorenmanagement zum Bodenbrüterschutz in Festlandgebieten. In: *Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern* 42, S. 39-50.

JOISTEN, F. (2012): Prädatorenkontrolle in den Küstenvogelbrutgebieten Mecklenburg-Vorpommerns. In: *Seevögel* 33(4), S. 86-91.

JUNKER, S.; DÜTTMANN, H.; EHRNSBERGER, R. (2006): Nachhaltige Sicherung der Biodiversität in bewirtschafteten Grünlandgebieten Norddeutschlands am Beispiel der Wiesenvögel in der Stollhammer Wisch (Landkreis Wesermarsch, Niedersachsen) – einem Gebiet mit gesamtstaatlicher Bedeutung für den Artenschutz. Projektbericht im Auftrag der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, 191 S.

KREUZIGER, J.; KORN, M.; STÜBING, S.; WERNER, M.; BAUSCHMANN, G.; RICHARZ, K. (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 9. Fassung, Stand Juli 2006

LANG, J.; SIMON, O. (2010): Konzept zur Erfassung von Baumarder (*Martes martes*) und Iltis (*Mustela putorius*) in Hessen (Arten des Anhanges V der FFH-Richtlinie). FENA Servicestelle für Forsteinrichtung und Naturschutz/Hessen-Forst, 73 S.

LANGGEMACH, T.; BELLEBAUM, J. (2005): Prädation und der Schutz bodenbrütender Vogelarten. In: *Vogelwelt* 126, S. 259-298.

MAAS, A. (2010): Entwicklung der Hasenpopulation und -strecke im Jagdrevier Störmede-Ost von 1973 bis 2009 – Erfahrungsbericht eines Praktikers. In: LANG, J.; GODT, J.; ROSENTHAL, G. (Hrsg.): Ergebnisse der „Fachtagung Feldhase – der aktuelle Stand der Hasenforschung“. Lutra Verlags- und Vertriebsgesellschaft, S. 47-56.

REICHSTEIN, H. (1993): *Mustela erminea* Linné, 1758 – Hermelin. In: NIETHAMMER, J.; KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas – Band 5: Raubsäuger – Carnivora (Fissipedia), Teil II: Mustelidae 2, Viverridae, Herpestidae, Felidae. Aula-Verlag, Wiesbaden.

SCHAAL, K. (2012): Waschbär im Visier. In: *Niedersächsischer Jäger* 9/2012, S. 10-11.

SMITH, R.K.; PULLIN, A.S.; STEWART, G.B.; SUTHERLAND, W.J. (2010): Is predator control an effective strategy for enhancing bird populations? CEE review 08-001 (SR38). Environmental Evidence.

STIER, N.; BORCHERT, M.; ZSCHILLE, J.; HANS, S.; HEYER, I.; STAHL, T.; ROTH, M. (2009): Untersuchungen zu einheimischen Raubsäugetern und deren Einfluss auf Wasservögel. Zwischenbericht. TU Dresden – Professur für Forstzoologie, 3 S.

VOIGT, U. (2005): Zwingend notwendig – „Fuchsmanagement“ durch Bejagung der Gehecke. In: *Niedersächsischer Jäger* 9/2005, S. 10-13.

Götzfried Rechtsanwälte

Götzfried Rechtsanwälte * Liebigstr. 48 * 60323 Frankfurt/Main

An den
Hessischen Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
z. Hd. Herrn K.-H. Thaumüller
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Fristsache, bitte umgehend vorlegen!

Original vorab per Fax

Öffentliche Anhörung am 2.11.2015 –JagdVO-

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Thaumüller,

in obiger Sache bedanke ich mich für Ihr Schreiben vom 15.10. und die Einladung zur Vorsprache. Umso mehr bitte ich, meine späte Antwort und meine hiermit mitgeteilte Absage zum Anhörungstermin zu entschuldigen. Beides ist unverschiebbaren Auslandsreisen geschuldet. Insbesondere bedauere ich, nicht vor dem Ausschuss sprechen zu dürfen und bitte Sie daher ausdrücklich, meine Stellungnahme wenigstens verlesen zu lassen.

Mit einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme bin ich selbstverständlich einverstanden.

Bitte verlesen Sie unter dem Hinweis auf meine Auslandsabwesenheit und mein ausdrückliches Bedauern darüber ab hier:

„Ernsthaft versuchend, meinen thematischen Redebedarf einzubremsen, nehme ich Stellung wie folgt:

Es ist zu begrüßen, dass zu diesem Thema endlich einmal wirkliche Praktiker angehört werden sollen, denn der in Rede stehende Entwurf zeigt leider sehr deutlich, dass bei seiner Erstellung wohl kein solcher beteiligt war.

Das hessische Jagdgesetz wurde erst im Jahre 2011 neu gefasst und sollte nach den Zusagen der schwarz-grünen Landesregierung unangetastet bleiben. Die jetzigen Bestrebungen widersprechen dem eigenen Koalitionsvertrag. Abgesehen vom zeitlichen Ablauf einiger Nebenverordnungen besteht kein tatsächlicher Bedarf für den weit überwiegenden Teil der angedachten Neuregelungen. Die Änderungswünsche sind politisch-ideologischer Natur. Dies zeigt sich schon daran, dass die politischen Kontrahenten in anderen Bundesländern trotz inhaltlicher Vergleichbarkeit je nach lokalen Regierungsverhältnissen vehement entweder für oder gegen entsprechende Veränderungen kämpfen. Für

Roderich Götzfried
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Stefan Mayer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Maximilian Götzfried
Rechtsanwalt

Liebigstr. 48
60323 Frankfurt am Main

Telefon: 0 69/ 72 94 77 und 72 94 88

Telefax: 0 69/ 17 26 78

Email: Rechtsanwalt@Kanzlei-Goetzfried.de

Gerichtsfach: 450

Frankfurt, den 27.10.2015/MG
Reg.-Nr.: MG

echte Naturmenschen wie mich selbst ist es erschütternd, wie die wichtigen Güter Natur- und Artenschutz so offensichtlich als Spielball politischer Kräfte missbraucht werden und zu reiner Verhandlungsmasse verkommen; sachbezogene und realitätsnahe Bedürfnisse werden trotz ihrer Offensichtlichkeit ignoriert, ebenso offensichtliche Fehlgriffe sollen zum Wohle von Ideologien ungeachtet ihres tatsächlichen Sinns durchgesetzt werden. Die steigende Politikverdrossenheit in der Bevölkerung erstaunt angesichts solcher Einblicke nicht.

Anhand von Beispielen möchte ich die Unsinnigkeit einiger Änderungswünsche illustrieren:

- Verkürzung der Jagdzeiten für Rabenkrähen und Elstern

Beide Wildarten sind selbst für jeden Laien ersichtlich hoch erfolgreiche Kulturfolger, ihr Bestand steigt. Unabhängig von unzähligen wissenschaftlichen Nachweisen gehört es zum Allgemeinwissen, dass beide Arten gefährliche Nesträuber und Beutegreifer sind – und zwar in erheblichem Maße in Bezug auf Wildtiere, welche die Jägerschaft als Jagdwild nicht interessieren, an deren Schutz sie sich als echter Naturschützer aber selbstverständlich beteiligen will.

Im heutigen, vom Menschen extrem negativ beeinflussten Kulturräum muss dieser „Opferarten“ wie Singvögel und Bodenbrüter nach besten Kräften unterstützen. Deren ärgste Feinde zu schützen, statt sie auch angesichts ihrer Bestandszahlen sogar verschärft zu bejagen, zeigt deutlich auf, dass Artenschutz für die geistigen Köpfe des in Rede stehenden Entwurfes ein Fremdwort sein kann.

- Verkürzung bzw. Abschaffung der Jagdzeiten auf andere Beutegreifer

In das gleiche Horn wie zuvor ist auch bei den geplanten Veränderungen beim Dachs, Fuchs, Steinmarder, Baumwiesel, Hermelin, Mauswiesel und Iltis zu stoßen. Keiner der Bestände war oder ist gefährdet, die geförderte Bejagung aus Arten- und Seuchenschutz-, aber mit Blick auf Tollwut und Fuchsbandwurm auch Volksgesundheitsgründen ohne jeden Zweifel dringend notwendig. Die negativen Auswirkungen erhöhter Prädatorenbestände auf zahlreiche, unbedingt zu unterstützende Kleintiere vom Hamster bis zum Kiebitz steht für ernsthafte Naturschützer völlig außer Frage. Die Abschaffung der effektivsten Fuchs-Bejagungszeit im Februar entbehrt jeder sinnvollen Begründung, gleiches gilt für die Verkürzung der erst vor vier Jahren völlig zu Recht verlängerten Jagdzeit auf Dachse.

- Verkürzung bzw. Abschaffung der Jagdzeit für Gänse

Auch Gänse imponieren seit Jahren mit ständig steigenden Bestandszahlen, die negativen Effekte für Landwirtschaft und Gewässerumgebungen sind für jeden Betrachter offensichtlich. Eine Schutzbedürftigkeit für diese Arten ist nicht einmal im Ansatz erkennbar. Es kann unmöglich allen Ernstes das Ziel selbst der größten Ideologen sein, der traditionellen Jagd und Nutzung der Gänse das niederländische System vorzuziehen: dort werden die nach Jagdverbot explodierten Bestände regelmäßig dadurch dezimiert, dass zigtausende Gänse in Massenpaniken zusammen getrieben, vergast und als Sondermüll entsorgt werden. Dies als natur- und tierschützerischen Fortschritt anzusehen ist schlicht absurd.

Die obigen Ausführungen ließen sich bei einigen anderen Arten sinngemäß wiederholen. Die praktische Einschätzung kann daher insgesamt nur lauten: Die Änderungen sind sämtlich biologisch unbegründet. Sie als naturschützerischen Fortschritt zu bezeichnen ist nicht haltbar.

Abgesehen von den Änderungsplänen in Bezug auf Jagdzeiten lässt der neue Entwurf auch in anderen Bereichen keine Fragen nach den eigentlichen Intentionen offen.

Einen unfassbaren, nur mit Sarkasmus zu begegnenden Höhepunkt erlebt der neue Gesetzentwurf in seinem slapstickhaften § 5 Abs. 2: Demnach soll ein Aspirant, der ein einziges Mal durch die Jägerprüfung gefallen ist, sein Leben lang niemals mehr zu deren Wiederholung zugelassen werden. Dieser Punkt ist schon rechtlich geradezu grenzenlos absurd. Man kann zu Gunsten seiner Erfinder bei allem Respekt nur hoffen, dass hier ein Schulpraktikant gebeten wurde, doch auch einmal einen Satz zum Gesamtwerk beizutragen. Ein solcher Fauxpas ist selbst den hartnäckigsten Schreibtischtätern nur dann zuzutrauen, wenn man ihn aus politischen Kalkül eingestreut hat: als Streichergebnis nämlich, um so-

dann anführen zu können, man habe doch etwas zurückgenommen. Jedeweder Blickwinkel kann den ernsthaften Betrachter jedenfalls nur traurig stimmen.

Um mich kurz zu fassen halte ich abschließend fest:

Die Hintergründe für den schon per se unnötigen Entwurf entbehren aus Sicht des Praktikers jeden tatsächlichen Naturschutzgedanken. Sie sprechen der Jägerschaft jede Form von Naturverständnis und Verantwortungsbewusstsein ab. Dabei wird bewusst ignoriert, dass die Jagd die älteste Form nachhaltiger Naturnutzung überhaupt ist und seit vielen Jahrzehnten erhebliche Bedeutung für den Natur- und Artenschutz hat.

Wer anders als der sich häufig in seinem Revier und damit tatsächlich in der Natur befindliche Jäger sollte die dortigen Bestandszahlen der verschiedensten Wild- und Tierarten besser kennen als er? Eine in einem Verwaltungsgebäude festsetzende Behörde mit absoluter Sicherheit nicht. Die staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt ist für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland zuständig und besteht aus sage und schreibe SECHS Mitarbeitern, was jeden Kommentar überflüssig macht.

Welches Interesse sollte ein Jäger daran haben, bestimmte Wildarten quasi auszurotten, zumal er sie doch immer auch in der Zukunft nutzen und ernten möchte? Sehr schlicht: Keines.

Welche Wildarten in Hessen oder gar europaweit wurden in den letzten Jahrzehnten wirklich durch die Jagd –nicht etwa durch Wilderei oder andere Faktoren!- ausgerottet oder ans Existenzminimum gebracht? Definitiv keine, und so wird es auch mit Graugänsen, Türkentauben oder Hermelinen nicht geschehen.

Oder anders herum: Wo stünden wohl schutzbedürftige Arten wie Feldhamster, Feldlerche oder Kiebitz, wenn die Jägerschaft in der Vergangenheit nicht erheblich in die Bestandentwicklung von Beutegreifern eingegriffen hätte, wie wäre es dann wohl um Seuchenzüge von Tollwut oder Räude bestellt? Soll der qualvolle, nutzlose Tod eines Wildtieres durch Krankheit oder Hunger, wie aus den schrecklichen Bildern des gescheiterten jagdlosen Projekts im niederländischen Oostvaardersplassen ersichtlich, wirklich das Ziel des modernen Naturschutzgesetzgebung werden?

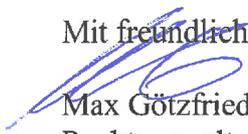
Jeder, aber auch wirklich jeder, der sich realitätsnah mit seiner Umwelt befasst, kann diese Fragen sehr leicht beantworten und den hier streitgegenständlichen Entwurf in nur einem Weg beurteilen: Er ist selbstverständlich zurückzuweisen.

Ich kann die Damen und Herren Abgeordneten nur nachdrücklich darum bitten, Natur- und Artenschutz, jagdliche Tradition und nachhaltige Nutzung nicht tatsächlich auf dem Altar politischen Kaliküls zu opfern.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Ich hoffe, der Sache hiermit geholfen zu haben und stehe gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Max Götzfried
Rechtsanwalt

Dr. Klaus Richarz: Stellungnahme zum Entwurf der Jagdverordnung in Hessen, insbesondere hinsichtlich der Jagdzeitenregelung

Wenn es um Fragen der Jagd auf Vögel und Säugetiere geht, sind die wissenschaftlichen, zumeist populationsökologischen Ergebnisse zu bewerten, die für notwendige, sinnvolle oder tolerable Eingriffe des Menschen in Wildtierpopulationen gelten.

Jagd- und Naturschutzziele sind nicht deckungsgleich

Ziele des Naturschutzes sind die natürliche Vielfalt der Organismen, Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume (Biodiversität) zu erhalten oder wieder herzustellen sowie deren natürliche Entwicklung (Sukzession, Evolution) sicher zu stellen. Von ihrem Ansatz her ist die Jagd nicht deckungsgleich mit diesen Zielen und kann deshalb kein Naturschutz per se sein. Sie ist vielmehr die wirtschaftliche Nutzung einiger Säugetier- und Vogelarten (Fleisch, Felle und Trophäen). Das Eigeninteresse der Jagd muss daher sein – und ist es in der Regel auch – die Regenerationsfähigkeit der bejagten Bestände im Sinne einer nachhaltigen Nutzung zu erhalten. Dazu wendet sie auch Hegemaßnahmen an. Den Nachweis, dass sie durch die bisher übliche Form der Bejagung Bestände tatsächlich regulieren kann, bleibt die Jagd bisher in (fast) allen Fällen schuldig. Zwar übt sie Populationsentnahmen bei jagdbaren Arten aus. In ihrer bisherigen Form kann sie aber kein Management ersetzen, das Wildtierpopulationen in deren natürlichem Beziehungsgefüge nach den Wünschen und Bedürfnissen der Allgemeinheit und ökosystemaren Notwendigkeiten reguliert.

Die Entwurfsfassung zur Jagdverordnung in Hessen ist daher nach Ansicht des Unterzeichners ein gelungener Versuch, den fachlich notwendigen Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes weitergehend als bisher gerecht zu werden. Ein Kernpunkt dabei sind die Änderungen der Jagdzeiten unter Berücksichtigung der Populationsentwicklung von einzelnen Arten und deren Rolle im Naturhaushalt.

Dies sei am Beispiel Rebhuhn und Gänse in Hessen kurz erläutert.

Zum Rebhuhn:

Aufgrund des extremen Rückgangs der hessischen Rebhuhnbestände führte die Staatliche Vogelschutzwarte im Auftrag des Hessischen Umweltministeriums und in Zusammenarbeit mit dem LJV und dem Arbeitskreis Wildbiologie und Jagdwissenschaft an der JLU Gießen unter Leitung des Unterzeichners von 1992 -1994 ein Untersuchungsprogramm auf ausgewählten, repräsentativen Flächen in Hessen durch. Die Ergebnisse sind bekannt und in internationalen Fachzeitschriften publiziert (Richarz et al. 1998, Kugelschafter & Richarz 2001, Kugelschafter et al. 2001). Es zeigte sich, dass bei hohen Rebhuhndichten der Einfluss der Jagd vernachlässigbar ist. Entscheidend für die Bestandsentwicklung des Rebhuhns war und ist die Lebensraumqualität. Als Ursache für die z.T. extremen Bestandsschwankungen in einzelnen Jahren mit noch insgesamt guten Rebhuhnbeständen, konnten Witterungsverläufe (lange, schnee- und eisreiche Winter/ warme, trockene Sommer) ermittelt werden. So wurden im Jagdjahr 1958/59 42.213 Rebhühner in Hessen erlegt. Nach dem für das Rebhuhn günstigen Winter 1958/59 und dem ebenso günstigen Sommer 1959 betrug die Jagdstrecke 1959/60 103.235 Rebhühner! Trotz dieser hohen Strecke konnten im folgenden Jagdjahr wieder 71.933 Hühner erlegt werden. Erst das Zusammentreffen ungünstiger

Witterungsverläufe mit der durch Flurneuordnung und geänderter Flächenbewirtschaftung verbundenen negativen Auswirkungen auf die Habitataignung, führte zu einer ständigen Talfahrt der Rebhuhnbestände, von der sich die Art trotz zunehmend zurückhaltender Bejagung nie mehr erholen konnte.

Fazit: Die Aufhebung der Jagdzeit auf Rebhühner in Hessen ist logische Konsequenz dieser Entwicklung. Anstelle des Beharrens auf alte, nicht mehr zeitgemäße, will heißen fachlich nicht begründbare Rechte, sollten die Jäger zusammen mit den Vogel-/Naturschützern auf die Landwirtschaft einwirken, um Lebensraumverbesserungen für Feldvögel mit Fokus u.a. auf die „Flagschiffart“ Rebhuhn zu erreichen.

Zu den Gänsen:

Trotz positiver Bestandsentwicklung mit aktuell 400-600 Brutpaaren wird der landesweite Erhaltungszustand der Graugans weiter als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft (Werner et al. 2104). Eine Jagdverschonung ist schon daher nachvollziehbar. Zudem gibt es in Hessen keine Indizien für eine „explosionsartige Vermehrung“ der Bestände. Diese werden durch weitere Ausbreitung in einige nicht besiedelte Niederungslagen noch ansteigen können. In den Dichtezentren der Art (z.B. Wettrau) wird jetzt schon der Graugans-Bestand durch Erreichen der Gesamtkapazität des Lebensraums reguliert (Bergmann et al. 2014). Auch bei den maximal 8.000 Graugänsen, die als Durchzügler und Wintergäste in einzelnen Monaten für ganz Hessen gezählt werden, handelt es sich im Vergleich zu den Gänseansammlungen in Norddeutschland um geringe Zahlen.

Die arktischen Tundra-Saatgänse und Blässgänse haben in Hessen keine Jagdzeiten. Für beide Arten besitzt Hessen eine hohe Verantwortung, weil es sich hier die einzigen regelmäßigen Überwinterungsplätze dieser beiden Arten in Süddeutschland handelt (mit 1.200 bis 6.000 Tundra-Saatgänsen und 80-400 Blässgänsen). Diese Gebiete sind folgerichtig als EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Die Bestände beider Arten nehmen nicht zu. Es gibt in den Grunddatenerfassungen zu den entsprechenden EU-Vogelschutzgebieten (insbesondere Hessisches Ried) vielmehr Hinweise, dass sich die Erhaltungssituation der beiden Arten - insbesondere aufgrund von Störungen an den Rast- und Schlafplätzen (u.a. auch durch jagdliche Aktivitäten auf Graugänse in der Vergangenheit) - zunehmend verschlechtert. Die Fachgutachter sehen für beide Arten ein Maßnahmenerefordernis zum verstärkten Schutz der beiden Arten.

Die in Hessen seltenen, extrem seltenen und z.T. europaweit gefährdeten Arten Nonnengans, Kurzschnabelgans, Wald-Saatgans, Zwerg-, Ringel- und Rothalsgans wurden und werden in Hessen nicht bejagt. Es besteht eine Verpflichtung zum Schutz der Arten.

Kanada- und Nilgans haben in Hessen Jagdzeiten und sollen auch nach der aktuell im Entwurf vorgelegten Jagdzeiten-Verordnung auch in Zukunft bejagt werden. Wobei die Kanadagans mit einer überschaubaren Brutpopulation von 140-180 Paaren häufig im Siedlungsraum oder zumindest siedlungsnah in jagdbefriedeten Bereichen brüdet.. Eine Notwendigkeit zur Bestandsdezimierung besteht nicht. An einzelnen Badegewässern, wo es in der Vergangenheit Probleme mit der Verkotung von Liegewiesen gegeben hat, ist die Jagd als mögliche Konfliktlösung i.d.R. ungeeignet (Konflikte häufig außerhalb der Jagdzeit

und/oder in jagdbefriedeten Bereichen). Zudem sind die Probleme an diesen Gewässern oft durch die auch ökologisch bedenkliche Fütterung von Wasservögeln „hausgemacht“.

Die Nilgans besitzt ihren Verbreitungsschwerpunkt in Siedlungsbereichen. Es handelt sich i.d.R. um jagdbefriedete Bereiche. Wie bei der Kanadagans ist die Jagd ungeeignet, um die von einzelnen Kommunen gewünschte Bestandsreduktion durchzuführen oder die bestehenden Konflikte an Park- und Badegewässern zu lösen.

Während sich brütende Nilgänse in offener Landschaft weitgehend unauffällig und in Nestnähe sehr heimlich verhalten, erweisen sich Revierinhaber an Parkgewässern häufig aggressiv. Für Befürchtungen, dass Nilgänse andere heimische Arten populationswirksam verdrängen würden, existieren aber nirgendwo belastbare Belege. Studien aus dem Frankfurter und Wiesbadener Raum weisen darauf hin, dass ein Zusammenhang zu bestehen scheint zwischen begrenzten Nahrungsressourcen an Stadtgewässern, Fütterungsaktivität und individueller Aggression von Nilgänsen. Das heißt, je naturferner ein Stadtgewässer ist und je häufiger und unkontrollierter gefüttert wird, desto höher scheint die individuelle Aggressivität von Nilgänsen. Die problematischen Wasservogelfütterungen an Stadtgewässern scheinen somit ausschlaggebend für das aggressive Verhalten der „städtischen“ Nilgänse (Stübing et al. 2014).

Die Bejagung von Gänsen führt allgemein zu einer Erhöhung der Fluchtdistanzen von allen im Gebiet vorkommenden Wasservogelarten. Alle Gänse halten in bejagten Bereichen größere Abstände von regelmäßig bis zu 250-500 Metern zu allen Menschen ein. Dies führt in der Regel dazu, dass größere Trupps von Gänsen schon bei entfernter Annäherung z.B. eines Spaziergängers auffliegen. Dies gilt auch für Arten, die nicht bejagt werden dürfen. Das ständige Auffliegen auch durch nicht beabsichtigte Störungen führt – gerade im Winterhalbjahr – zu hohen Energieverlusten, geänderten Raum-Zeit-Mustern, schlechterer Fitness der Vögel auf ihren z.T. sehr langen Zugwegen und zur Aufgabe von Schlafplätzen im Umfeld.

Die Jagd auf „graue Gänse“ hat in der Vergangenheit im Hessischen Ried auch mehrfach zum Abschuss von Saat- und Blässgans geführt, obwohl nur die Graugans eine Jagdzeit hatte. Da Saat- und Blässgans im Herbst zunächst auch mit Graugänsen vergesellschaftet auftreten können, steigt in der Dämmerung und im Überflug die Verwechslungsgefahr. Mit den Graugänsen vergesellschaftete, extrem seltene Gänse (s.o.) werden durch die Jagd beunruhigt und auch hier steigt das Risiko von Fehlabschüssen. Da sich Graugänse häufiger an und im Umfeld von Gewässern aufhalten als Saat- und Blässgänse, sind auch andere, z.T. ebenfalls bestandsgefährdete Wasservögel an den jeweiligen Gewässern von den Störungen durch die Jagd betroffen.

Fazit: Eine Notwendigkeit, die in Hessen vorkommenden Gänsearten i.S. einer Regulation/Reduzierung der Bestände zu bejagen, ist fachlich nicht gegeben. Lokal auftretende Gänseprobleme lassen sich durch jagdliche Bestandsreduzierung i.d.R. nicht lösen. Die damit einhergehenden Störwirkungen können eher kontraproduktive Wirkung entfalten und führen zudem zur Gefährdung nicht jagdbarer Arten. Gänsemangement – soweit erforderlich – setzt einen weiter gefassten Ansatz als jagdliche Bestandsreduzierung voraus. Es muss bezweifelt werden, ob lokale Vergrämungsabschüsse zielführend sind und auftretende Schäden (die derzeit in Hessen nicht belegbar sind) tatsächlich minimieren können. Der Konflikt zwischen Landwirtschaft und Gänsen liegt nicht nur in der (vorübergehenden) Zunahme der Bestände, sondern vor

allem auch in der fortschreitenden Intensivierung der Landwirtschaft. Ein Gesamtkonzept der Konfliktminimierung erfordert eine solide Datenbasis unter Berücksichtigung auch der überregionalen Fluktuationen der Gänsebestände sowie ihrer Nahrungsökologie und ihrer Raumnutzung auf landwirtschaftlichen Flächen. Die VSW hat dazu in jüngster Zeit entsprechende Untersuchungen geliefert (s.u. Literatur).

Zitierte Literatur:

- BERGMANN, H.-H., S. STÜBING, O. GEITER, S. HOMMA, G. BAUSCHMANN, & U. SEUM (2014): Brut- und Rastbestände, Raum- und Habitatnutzung, Bejagung und Schutz von Graugans (*Anser anser*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) und weiteren Gänsearten in der Wetterau von 2010 bis 2014. – Vogel und Umwelt 21:3-35.
- KUGELSCHAFTER, K. & K. RICHAZ (2001): The current and past grey partridge (*Perdix perdix*) population in Hesse (Germany). Game and Wildlife Science Vol. 18 (3-4): 231-241.
- KUGELSCHAFTER, K., K. RICHAZ, F. BERNSHAUSEN, F. EISLÖFFEL & M. KORN (2001): How do grey partridges (*Perdix perdix*) use breeding sites; the role of tradition. Game and Wildlife Science Vol. 18 (3-4): 411-417.
- RICHAZ, K., K. KUGELSCHAFTER & F. BERNSHAUSEN (1998): Effects of past and present agriculture in Hesse on grey partridge (*Perdix perdix*) resources: a review and evaluation. Gibier Faune Sauvage, Game Wildl. Vol. 15 (4): 461-470.
- STÜBING, S., M. KORN, J. KREUZIGER & M. WERNER (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. – Echzell.
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. – Vogel und Umwelt 21: 37-69.

Dr. Klaus Richarz
ehemaliger Leiter der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Vorsitzender Bundesverband Wissenschaftlicher Vogelschutz e.V.
Oberstadt 19
35423 Lich

HESSISCHER WALDBESITZERVERBAND E.V

Der Mensch • Der Wald • Das Leben

Tel: 06172/7047
Fax: 06172/599253

[Hessischer Waldbesitzerverband e.V., Taunusstr. 151, 61381 Friedrichsdorf]

An die Vorsitzende
Des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Frau Ursula Hammann, MdL
Hessischer Landtag
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Friedrichsdorf, den 26. Oktober 2015

Stellungnahme zur Frage: Muss die Jagdverordnung in Hessen – vor allem hinsichtlich der Jagdzeitenregelung – geändert werden, um den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie den Anforderungen an die jagdliche Hege und Pflege Rechnung zu tragen?

Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2015,
Aktenzeichen I A 2.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Jagdverordnung in Hessen – vor allem hinsichtlich der Jagdzeitenregelung – geändert werden muss, um den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie den Anforderungen an die jagdliche Hege und Pflege Rechnung zu tragen?

Grundsätzlich ist die Gewichtung der Interessen in Bezug auf die Gestaltung des Jagdrechts zu hinterfragen. Das Jagdrecht ist Teil des Eigentumsrechts. Jede Veränderung der Jagdzeiten ist daher eine Inhaltsbestimmung des Eigentums und berührt damit schutzwürdige Interessen der Waldeigentümer.

Diese schutzwürdigen Interessen lassen sich folgendermaßen präzisieren:

1. Die Erträge der Forstbetriebe werden im Wesentlichen durch den Verkauf des geernteten Holzes und durch die Verpachtung oder Selbstnutzung des Jagdrechts erwirtschaftet. Die Verpachtung des Jagdrechts hat somit an sich einen wirtschaftlichen Wert, der wesentlich durch die Zahl der erlegbaren Wildtiere und die jagdbaren Wildarten und deren Jagdzeiten bestimmt wird. Je mehr Freiheiten, umso wertvoller das Jagdrecht.

2. Der Gewinn eines Forstbetriebes wird in hohem Maße durch die Kosten mit bestimmt, die zur nachhaltigen Bewirtschaftung erforderlich sind. Aufwendungen für den Schutz von jungen Waldbeständen gegen Wildverbiß, gleich ob sie durch natürliche Aussaat der Altbäume oder durch aktive Pflanzmaßnahmen entstanden sind, belasten die Forstbetriebe erheblich. Hier entstehen nicht nur Materialkosten für Zäune und Einzelschutzmanschetten, sondern zusätzlich erhebliche Personalkosten für die Errichtung und Kontrolle der Zäune sowie das Anbringen von Einzelschutzvorrichtungen. Es ist im Interesse des Waldeigentümers, Wildverbißschutzkosten so gering wie möglich zu halten.

Die Regulierung insbesondere der Population und Wilddichte wiederkäuender Schalenwildarten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verjüngung und den Aufbau artenreicher und stabiler Mischwälder. Hier muss der Waldeigentümer und Jagdrechtsinhaber weitreichende Gestaltungsmöglichkeit erhalten.

Eine erfolgreiche Regulierung der Schalenwildbestände ist im Interesse des Naturschutzes. Vertikal strukturierte und artenreiche Mischwälder erfüllen zugleich in besonderer Weise die Anforderungen an den Schutz und die Erhaltung von Lebensräumen einer Vielzahl im Wald lebender Tier- und Pflanzenarten. Baumartenvielfalt und vertikal strukturierte Waldbestände minimieren das Risiko hinsichtlich der Folgen des Klimawandels für den Wald und sind daher auch die forstfachlich weit anerkannte Strategie, um ertragreiche Wälder für kommende Generationen aufzubauen.

Der Einfluss des Wildverbisses auf die natürliche Regeneration alter Wälder in eine aus möglichst vielen natürlich vorkommenden Baumarten aufwachsende neue Waldgeneration wird häufig unterschätzt.

Die jagdrechtlichen Bedingungen sind daher so zu gestalten, dass eine erfolgreiche und konsequente Bejagung und Regulierung des Schalenwildes im Wald unterstützt wird.

Stellungnahme zum Entwurf

Zu dem Entwurf der Verordnung nehmen wir nachfolgend Stellung:

Grundsätzlich halten wir es für vertretbar, auf einen Abschussplan für Rehwild zu verzichten.

Zu § 3 Abs. 1-3, Jagdzeiten

Das Ende der Jagdzeit für alle Schalenwildarten am 31. Januar wird ausdrücklich begrüßt, sie ist aus unserer Sicht unverzichtbar und darf in keinem Fall verkürzt

werden. Eine Effiziente und erfolgreiche Regulierung der Schalenwildbestände dient den Interessen des Naturschutzes und sorgt zugleich für gesundes Wild.

Begründung:

Eine effiziente und erfolgreiche Bejagung des Schalenwildes ist wesentliche Voraussetzung für die Verjüngung artenreicher Mischwälder. In Wäldern, die sich auf großer Fläche natürlich zu verjüngen beginnen, wird die Einzeljagd durch die Sichtbarriere der jungen Bäumchen und damit die großflächige Deckung des Wildes schwierig und kann erst nach dem Laubfall effizient betrieben werden. Auch bei gemeinschaftlichen Bewegungsjagden, bei denen das Wild zum Verlassen seiner Tageseinstände gebracht wird, werden erst nach dem Laubfall – also etwa ab Anfang Dezember die Erfolgchancen größer. In den Winterschulferien und zwischen Weihnachten und Neujahr sind gemeinschaftliche Jagden oft nicht durchführbar, weil viele Jäger, Hundeführer und Treiber dann in ihren Familien unabhkömmlich oder im Urlaub sind. Da im Januar oft Schnee liegt, die Tage spürbar länger werden und das Wild in der Dämmerung auf Freiflächen zieht, werden in vielen Revieren gerade in den beiden letzten Januarwochen erhebliche Anteile der Abschussvorgaben erfüllt.

Zu den Jagdzeiten der einzelnen Wildarten:

Rehwild:

Die Verlängerung der Jagdzeit für den Rehbock auf den 31. Januar wird ausdrücklich begrüßt.

Begründung:

Für die natürliche Verjüngung baumartenreicher Mischwälder ist die Regulierung des Rehwildbestandes von entscheidender Bedeutung. Das Reh als sogenannter Konzentratselektierer verbeißt gerne die Knospen und jungen Triebe bestimmter Baumarten – wie Kirsche, Ahorn, Esche, Eiche, Elsbeere, Linde oder Ulme. Baumarten wie die Buche vertragen den Verbiss wesentlich besser und dominieren später in den jungen Waldbeständen. So wird durch den selektiven Verbiss des Rehwildes schon in der Phase der natürlichen Waldverjüngung die Baumartenvielfalt dauerhaft und massiv verringert.

Nach geltendem Jagdrecht ist der versehentliche Abschuss eines Rehbockes im Winter ein Schonzeitvergehen, das mit Bußgeld belegt wird. Bei den winterlichen Gemeinschaftsjagden führt die Verwechslungsgefahr von Rehböcken, die ihr Gehörn schon abgeworfen haben mit weiblichen Rehen, die bis zum 31. Januar Jagdzeit haben, oft zu einer eher zurückhaltenden Bejagung des Rehwildes. Eine effektive und effiziente Regulierung der Rehwildbestände wird dadurch erheblich erschwert. Wildbiologisch ist es unerheblich, wenn Rehböcke ohne Gehörn im Winter erlegt werden. Jagdausübungsberechtigte, die aus Gründen der Jagdtradition das Erlegen von Rehböcken im Winter nicht wünschen, können die Freigabe in ihrem Revier beschränken.

Damwild:

Die Jagdzeit für Schmaltiere und Spießier sollte am 01.07. beginnen.

Begründung:

Eine Verkürzung der Jagdzeiten auf das Damwild ist aus unserer Sicht nicht verständlich und aus waldökologischen Gründen abzulehnen. Schmalspießier und Schmaltiere sollten ab dem 1. Juli freigegeben werden.

Graugänse sollten eine Jagdzeit haben.

Begründung:

Gerade Gänse vermehren sich in den letzten Jahren durch fehlende Bejagung sehr stark. Es ist nicht hinnehmbar, dass eine Abschlußfreigabe erst behördlich genehmigt werden kann, wenn der Schaden entstanden und nachgewiesen ist.

Füchse:

Die Jagdzeit für Altfüchse sollte vom 1.08. – 28.02. gehen, wie in Niedersachsen und Baden-Württemberg.

Steinmarder:

Die Jagdzeit für Steinmarder sollte vom 16.10. – 28.02. gehen, wie in Niedersachsen und Baden-Württemberg.

Stockenten:

Die Jagdzeit für Stockenten sollte vom 1.09. – 15.01 gehen, wie in Baden-Württemberg. Ein Monitoring der Stockentenpopulation lehnen wir ab. Es erzeugt neue Bürokratie und führt zu einer weiteren erheblichen Erschwernis für die Jagdausübung.

Zu § 3 Absatz 3: Nachweis von Besatzdichten als Voraussetzung für Abschussfreigaben:

Bei Hasen und Stockenten sollen zur Bejagung zukünftig die ausreichenden Besatzdichten nachgewiesen werden.

Diese Bedingung führt zu einem versteckten Eingriff in das Jagdrecht und beschneidet damit die Rechte der Eigentümer von Feldjagden und Wasserjagden. Es ist grundsätzlich zu bemerken, dass die geringe Hasenpopulation keine Folge zu starker Bejagung ist, sondern eine Folge der stark zunehmenden Population der Prädatoren (Fuchs, Marder, Rabenkrähe, Greifvögel...) und der Veränderung der Lebensräume. Es ist ein Erfolg der Selbstbeschränkung der Jäger in Feldjag-

den, dass der Feldhase eben gerade nicht ausstirbt, sondern durch Schonung, Maßnahmen der Lebensraumverbesserung und Bejagung der Prädatoren in einem wenn auch geringen Bestand erhalten bleibt. Insofern wirkt eine Pflicht zum Nachweis der Bestandesdichte als Voraussetzung für Abschussfreigaben demotivierend und trifft gerade die, die sich für einen gesunden Wildbestand einsetzen.

Eine Anweisung zur Dokumentation der ausreichenden Besatzdichte ist noch nicht erstellt. Vor der Beschlussfassung über die Verordnung muss klargestellt sein, wie Besatzdichten zu erheben, zu errechnen und zu dokumentieren sind.

Es ist darüber hinaus klar zu stellen, wer dieses Monitoringverfahren durchzuführen und wer dabei entstehende Kosten zu tragen hat. Die Verfahren sind einfach und unbürokratisch zu gestalten.

Die Bedingung, die ausreichende Besatzdichte nachzuweisen, ist ohne Kenntnis der Verfahren, der Voraussetzung und Kriterien, wie dieser Nachweis erbracht werden soll, inakzeptabel und wird daher abgelehnt.

Zu § 30 Absatz 2:

Eine Veränderung der Grenzen von Hochwildgebieten durch die zuständige Jagdbehörde ist allen betroffenen Jagdrechtsinhabern und Jagdausübungsberechtigten mitzuteilen.

Begründung:

Die Einbeziehung eines Jagdreviers in ein Hochwildgebiet ist mit erheblichen Auswirkungen für den Jagdrechtsinhaber verbunden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Veränderung von Hegeringsgrenzen allen Jagdrechtsinhabern und Jagdausübungsberechtigten mitgeteilt werden muss und bei Hochwildgebieten eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger ausreichen soll.

Wir bitten darum, unsere Anregungen bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen. Im Übrigen unterstützen wir inhaltlich die Stellungnahme des Hessischen Grundbesitzerverbandes voll.

Mit freundlichen Grüßen
Die Hauptgeschäftsstelle

